

# Sachschadenhaftung

## Unter besonderer Berücksichtigung von verkehrsunfallbedingten Sachschäden

PD Dr. iur. HARDY LANDOLT, LL.M., Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an  
der Universität St. Gallen, Glarus

### Inhaltsübersicht

Abstract .....	70
I. Einleitung .....	71
II. Haftungsrechtliche Sachschadenersatzansprüche.....	72
A. Vertragliche Sachschadenersatzansprüche.....	72
1. Sachschäden von Vertragspartnern .....	72
2. Sachschäden von Nichtvertragspartnern.....	73
B. Ausservertragliche Sachschadenersatzansprüche.....	74
1. Anspruchsberechtigung .....	74
i. Haftungsanspruch.....	74
ii. Regressanspruch.....	75
a. Allgemeines.....	75
b. Besonderheiten.....	76
2. Privatrechtliche Sachschadenersatzansprüche.....	78
i. Sachschadenersatzansprüche des ZGB .....	78
ii. Sachschadenersatzansprüche des OR.....	80
iii. Spezialgesetzliche Sachschadenersatzansprüche.....	81
a. Gemäss SVG .....	81
1) Allgemeines .....	81
2) Sachschadenersatzanspruch zwischen Haltern.....	82
3) Sachschadenersatzanspruch des Eigentümers gegen- über dem Halter .....	83
4) Sachschadenersatzanspruch für mitgeführte Sachen .....	83
5) Sachschadenersatzanspruch bei unbekanntem Halter.....	84
6) Meldepflicht.....	84
b. Gemäss EHG .....	84
c. Gemäss EleG.....	85
d. Gemäss KHG.....	85
e. Gemäss PrHG.....	86
f. Gemäss RLG.....	86

iv.	Haftungskonkurrenz bzw. -koordination .....	86
v.	Verjährung .....	87
C.	Öffentlichrechtliche Sachschadenersatzansprüche .....	89
1.	Rechtswidrig zugefügte Sachschäden .....	89
2.	Rechtmässig zugefügte Sachschäden .....	90
III.	Versicherungsrechtliche Leistungsansprüche .....	91
A.	Privatversicherungsrechtliche Leistungsansprüche .....	91
1.	Leistungsansprüche aus der Sachversicherung .....	91
i.	Versichertes Ereignis .....	91
ii.	Massgeblicher Ersatzwert .....	92
iii.	Verjährung .....	93
2.	Leistungsansprüche aus der Haftpflichtversicherung .....	93
i.	Versichertes Ereignis .....	93
ii.	Massgeblicher Ersatzwert .....	94
iii.	Verjährung .....	95
B.	Sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche .....	95
IV.	Haftungsbegründendes Ereignis .....	96
A.	Allgemeines .....	96
B.	Rechtswidriges Verhalten .....	96
1.	Allgemeines .....	96
2.	Erfolgs- versus Verhaltensunrecht .....	97
3.	Schutznormverstosses versus Verletzung von Verkehrssicherungspflichten .....	100
C.	Verwirklichte Betriebsgefahr .....	102
V.	Sachverletzung .....	104
A.	Sachbeeinträchtigung .....	104
1.	Substanzbeeinträchtigung .....	104
2.	Funktionsbeeinträchtigung .....	105
B.	Rechtswidrigkeit der Sachbeeinträchtigung .....	108
1.	Verschuldenshaftung .....	108
2.	Gefährdungshaftung .....	108
C.	Abgrenzungen .....	109
VI.	Sachschaden .....	110
A.	Materieller Schaden .....	110
1.	Ersatzfähiger Schaden .....	110
i.	Vermögensschaden .....	110
ii.	Nutzlos gewordene Aufwendungen .....	112
iii.	Nichtrealisierter Vermögensschaden .....	112
a.	Eingesparte Kosten .....	112
1)	Allgemeines .....	112
2)	Normative Kosten .....	113
3)	Fiktive Kosten .....	113
b.	Eingesparter weiterer Schaden .....	116

2.	Mehrkosten.....	117
i.	Schadenminderungskosten.....	117
ii.	Reparaturkosten.....	117
iii.	Ersatzkosten.....	118
a.	Wiederbeschaffungskosten.....	118
b.	Mietkosten.....	120
iv.	Fixkosten.....	121
v.	Folgekosten.....	122
3.	Minderwert.....	123
i.	Allgemeines.....	123
ii.	Zusammengehörende Sachen.....	124
4.	Einkommensausfall.....	125
5.	Schadenberechnung und -ersatzbemessung.....	127
i.	Schadenberechnung.....	127
ii.	Schadenersatzbemessung.....	128
a.	Allgemeines.....	128
b.	Schadenminderung.....	128
B.	Immaterieller Schaden.....	130
C.	Schadenersatzleistung.....	133
VII.	Kausalzusammenhang.....	133
A.	Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang.....	133
B.	Unmittelbarer und mittelbarer Kausalzusammenhang.....	135
1.	Allgemeines.....	135
2.	Mittelbar verursachter Sachschaden.....	136
3.	Mittelbar verursachter Vermögensschaden.....	137
C.	Direkter und indirekter Kausalzusammenhang.....	138
	Literaturverzeichnis.....	145
	Stichwörter.....	153

## Abstract

*Der vorliegende Beitrag befasst sich mit den Grundlagen der Sachschadenhaftung unter besonderer Berücksichtigung von verkehrsunfallbedingten Sachschäden. Dargestellt werden in einem ersten Teil die Sachschadenersatznormen des privaten und öffentlichen Haftungs- und Versicherungsrechts. Im zweiten Teil der Abhandlung werden die einzelnen Haftungsvoraussetzungen (haftungsbegründendes Ereignis, Sachverletzung und Sachschaden sowie Kausalzusammenhang) ausführlich beschrieben. Nach der Meinung des Autors ist im Anwendungsbereich der Verhaltenshaftung die herkömmliche Auffassung, wonach eine Sachbeschädigung grundsätzlich rechtswidrig ist, fallenzulassen und stattdessen bei der Beurteilung der Widerrechtlichkeit auf die Theorie des Verhaltensunrechts abzustellen. Als Sachbeschädigung wird unter Hinweis auf rechtsvergleichende Hinweise entgegen der herrschenden schweizerischen Lehrmeinung auch eine Funktionsbeeinträchtigung verstanden. Eingehend setzt sich der Beitrag mit der Problematik auseinander, inwieweit eingesparte Kosten zu entschädigen sind. Eingehend beschrieben werden die einzelnen Sachschadensposten (Mehrkosten, Minderwert und Einkommensausfall). Schliesslich wird auf die Unterscheidung zwischen den ersatzfähigen mittelbaren und den nicht zu entschädigenden indirekten Sachschäden näher eingegangen.*

## I. Einleitung

Im Schadenersatz- bzw. Versicherungsrecht werden traditionell *Personen-, Sach- und Vermögensschäden* unterschieden<sup>1</sup>. Alle drei Schadenskategorien betreffen zwar eine bestimmte Person, die Schadenursache ist aber eine andere. Bei den *Personenschäden* bilden das die Ersatzpflicht indizierende Ereignis (Eintritt des versicherten Risikos bzw. der haftungs begründende Tatbestand) und eine dadurch rechtserheblich verursachte *Körper- bzw. Persönlichkeitsverletzung* die Schadenursachen. Bei den *Sachschäden* tritt der Schaden als Folge des die Ersatzpflicht indizierenden Ereignisses und einer dadurch rechtserheblich verursachten Sachverletzung ein<sup>2</sup>. Bei den *reinen Vermögensschäden* fehlt eine zeitlich vorgelagerte Körper-, Persönlichkeits- oder Sachverletzung und fragt es sich, ob für die blossе Schadenzufügung gehaftet wird<sup>3</sup>.

Die Sachschäden werfen – wie die Personenschäden – zahlreiche heikle Rechtsfragen auf. Besonders Verkehrsunfälle verursachen regelmässig (auch) Sachschäden, weshalb die Sachschadenhaftung in diesem Rechtsgebiet von besonderer Bedeutung ist, nicht zuletzt auch deshalb, weil das SVG spezialgesetzliche Ersatznormen kennt<sup>4</sup>. Zu unterscheiden sind – nicht nur für Sachschaden nach einem Verkehrsunfall – *Eigen- und Drittsachschäden*. Bei Selbstunfällen ist die *Abwälzung des Eigenschadens auf Sachversicherer* das zentrale Thema der Schadenregulierung.

Die eigentliche Sachschadenhaftungsproblematik stellt sich demgegenüber beim Auftreten von *Drittschäden*. Dann ist zu klären, ob die Eigentümer von mitbeteiligten Fahrzeugen, Insassen, Fussgänger, Strasseneigentümer und Nachbarn Ersatz für den erlittenen Sachschaden beanspruchen können. Mitgeschädigt werden mitunter auch Rettungskräfte, Vertragspartner und An-

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. Art. 11 EHG sowie Art. 48 ff. und 73 ff. VVG.

<sup>2</sup> Statt vieler ROBERTO VITO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 671.

<sup>3</sup> Dazu infra IV/B/2.

<sup>4</sup> Infra II/B/2/iii/a.

gehörige der Geschädigten. Bei letzteren Mitgeschädigten stellen sich im Kontext mit einer allfälligen Schadenersatzpflicht ebenfalls heikle Fragen.

Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich in einem ersten Teil den Grundlagen der Sachschadenersatzpflicht (siehe Ziff. II–III). Der zweite Teil befasst sich mit den einzelnen Voraussetzungen der Sachschadenhaftung (siehe Ziff. IV–VII). Auf die spezifischen Fragestellungen im Zusammenhang mit den verkehrsunfallbedingten Sachschäden wird dabei ausführlich eingegangen.

## II. Haftungsrechtliche Sachschadenersatzansprüche

### A. Vertragliche Sachschadenersatzansprüche

#### 1. Sachschäden von Vertragspartnern

Der Vertragspartner haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die infolge einer Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten beim anderen Vertragspartner eintreten<sup>5</sup>. Die Vertragshaftung richtet sich nach dem jeweiligen Vertragstyp<sup>6</sup>. Besteht eine Haftung, wird nicht nur für den *unmittelbaren Sach-*, sondern auch für den *mittelbaren Vermögensschaden* Ersatz geschuldet. Der Frachtführer haftet nach Art. 448 OR deshalb nicht nur für das beschädigte Transportgut, sondern auch für den mittelbaren Vermögensschaden des Absenders<sup>7</sup>. Das *Ausmass der vertraglichen Sachschadenhaftung* wird mitunter durch *Spezialnormen* konkretisiert<sup>8</sup>. Die Haftung

---

<sup>5</sup> Vgl. Art. 97 ff. OR.

<sup>6</sup> Siehe z.B. Urteil ZivGer BS vom 11.06.1997 = CaseTex Nr. 3853 (Haftung für Verwindungsschaden im Zusammenhang mit einer Kranmiete).

<sup>7</sup> Vgl. BGE 88 II 94 E. 4.

<sup>8</sup> Siehe z.B. Art. 23 und 39 TG sowie Art. 17 ff. Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassenverkehr (CMR) und ferner Urteil HGer SG vom 02.06.1999 = SG Nr. 1403.

des Luftfrachtführers für Sachschäden z.B. richtet sich im internationalen<sup>9</sup> Kontext nach dem «Warschauer» bzw. «Montrealer» Abkommen<sup>10</sup>.

## 2. Sachschäden von Nichtvertragspartnern

Der Schaden, den vertragsfremde Dritte erleiden, stellt einen Reflexschaden dar<sup>11</sup>. Ausnahmsweise bejaht die Rechtsprechung eine *Drittschadensliquidation*; in diesem Fall kann der Vertragspartner Ersatz des Schadens eines vertragsfremden Dritten verlangen<sup>12</sup>. Eine Ausdehnung der Vertragshaftung auf Sachschäden von Nichtvertragspartnern erfolgt bei einem (echten) Vertrag zu Gunsten Dritter<sup>13</sup>. Die *vertragliche Schutzwirkung* besteht in diesem Fall ausschliesslich für den begünstigten Dritten, nicht aber zu Gunsten von anderen vertragsfremden Personen<sup>14</sup>.

Der Schaden *vertragsfremder Personen* ist im Übrigen nur ersatzfähig, wenn die Voraussetzungen der Deliktshaftung oder eines anderen Haftungstatbestandes erfüllt sind. Eine Deliktshaftung ist gegeben, wenn entweder der

---

<sup>9</sup> Siehe betreffend Haftung des Luftfrachtführers für Sachschäden ferner Art. 8 und 9 Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17.08.2005.

<sup>10</sup> Vgl. z.B. BGE 128 III 390 E. 4 sowie Art. 17, 18 und 22 Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28.05.1999 («Montrealer Ankommen»). Wollen die Geschädigten einen die jeweiligen Pauschalen im «Warschauer» bzw. «Montrealer» Abkommen übersteigenden Schadenersatz geltend machen, müssen sie das subjektive, näherungsweise absichtliche Verschulden der Besatzung beweisen (BGE 113 II 359 = Pra 1987 Nr. 233 E. 3). Weiterführend HÜBSCH MICHAEL, Die Bedeutung des Warschauer Abkommens für die deliktische Haftung des Luftfrachtführers bei Personen- und Sachschäden, in: TranspR 1996, S. 367 ff., und WITTMANN FRANZ M., Neuere Entwicklungen in der luftverkehrsrechtlichen Unfallhaftung, in: HAVE 2003, S. 3 ff.

<sup>11</sup> Vgl. z.B. Urteil BGer vom 03.03./20.12.1988 i.S. X. c. Y = RVJ 1989, S. 305 E. 8b und c; ferner infra Ziff. VII/C.

<sup>12</sup> Vgl. Urteil BGer vom 05.02.1987 i.S. Raymond Francioli c. Société coopérative Pro Familia = RVJ 1988, S. 348 E. 13.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 112 OR.

<sup>14</sup> Gemäss Art. 46 Abs. 2 VE-Haftpflichtgesetz ist vertragswidriges Verhalten widerrechtlich.

*Vertragspflicht*, die verletzt worden ist, eine *direkte Schutzwirkung zu Gunsten vertragsfremder Dritter* zukommt oder das vertragswidrige Verhalten ein absolutes Rechtsgut des vertragsfremden Dritten verletzt hat<sup>15</sup>. So können z.B. der geschädigte Lenker/Insasse eines mangelhaft reparierten Fahrzeugs gegenüber dem Garagisten ausservertragliche Haftungsansprüche geltend machen. Dieser kann sich den Geschädigten gegenüber, die nicht seine Vertragspartner sind, nicht auf den Ablauf der vertraglichen Garantiefrist berufen und haftet deliktisch<sup>16</sup>.

## B. Ausservertragliche Sachschadenersatzansprüche

### 1. Anspruchsberechtigung

#### i. Haftungsanspruch

Das OR regelt in Art. 41 ff. die Voraussetzungen der allgemeinen Deliktshaftung. Wie nachfolgend darzustellen sein wird, ist die Verursachung eines Sachschadens nach der herrschenden Auffassung an sich widerrechtlich<sup>17</sup>. Die ausservertraglichen Sachschadenersatzansprüche stehen grundsätzlich dem *Sacheigentümer*<sup>18</sup> zu und richten sich gegen den Haftpflichtigen. Eine Gemeinde, in deren Gebiet durch eine rechtswidrige Sprengung eine Lawine ausgelöst wurde, kann deshalb nur ihren eigenen Sachschaden, nicht aber auch denjenigen von anderen Geschädigten geltend machen. Eine *Geltend-*

---

<sup>15</sup> Dazu infra Ziff. IV/B/2.

<sup>16</sup> Vgl. Urteil BGer vom 04.11.1980 i.S. Miremont Levant c. Treuter = RJW 1980 Nr. 26 E. 1a.

<sup>17</sup> Infra Ziff. IV/B/2.

<sup>18</sup> Umweltschäden sind grundsätzlich nicht ersatzfähig (siehe dazu TRÜEB, USG-Kommentar, N 68 ff. zu Art. 59a USG). Nach Art. 59a ff. USG bzw. anderen Haftungsnormen besteht nur eine Haftung für ökologische Schäden an Privat- bzw. öffentlichem Eigentum (siehe dazu Urteil BGer vom 28.06.1996 i.S. Schweiz. Eid. c. Gemeinde O. = Pra 1997 Nr. 6 = NZZ vom 17.17.1996, S. 13 = CaseTex Nr. 3550 [Haftung für verseuchtes Erdreich]).

*machung von Drittschäden* setzt eine *rechtsgültige Abtretung* der Ersatzansprüche voraus<sup>19</sup>.

## ii. Regressanspruch

### a. Allgemeines

Schadenversicherer, d.h. Sach-<sup>20</sup> und Haftpflichtversicherer, regressieren, soweit sie für den Sachschaden aufgekommen sind<sup>21</sup>. Das Regressrecht von Art. 72 VVG besteht gegenüber aus «unerlaubter Handlung» Verantwortlichen, die grobfahrlässig oder absichtlich gehandelt haben<sup>22</sup>. Das Regressrecht besteht auch gegenüber haftpflichtigen Mithaltern des Fahrzeuges<sup>23</sup>.

Umstritten ist, ob der Schadenversicherer gestützt auf Art. 50 f. OR auf *vertraglich Haftende* regressieren kann. Das Bundesgericht lässt den Rückgriff des Schadenversicherers auf einen vertraglich Haftenden nur dann zu, wenn diesen bzw. eine Hilfsperson, für die er einzustehen hat, ein qualifiziertes Verschulden trifft<sup>24</sup>. Da der Schadenversicherer nicht Haftpflichtiger, son-

---

<sup>19</sup> Vgl. BGE 100 II 120 E. 7a.

<sup>20</sup> Regressberechtigt ist nicht nur der Feuer-, sondern auch der Betriebsausfallversicherer (Urteil OGer AG vom 02.05.1980 = CaseTex Nr. 1896).

<sup>21</sup> Vgl. Art. 72 VVG.

<sup>22</sup> Die Verantwortlichkeitsansprüche aus Art. 940 Abs. 1 ZGB fallen auch unter Art. 72 Abs. 1 VVG (BGE 120 II 191 E. 3c/cc). Kein Regressrecht gemäss Art. 72 VVG besteht gegenüber dem kausalhaftpflichtigen Gemeinwesen (VPB 1997 Nr. 90).

<sup>23</sup> Vgl. BGE 120 II 58 E. 3a.

<sup>24</sup> Vgl. BGE 118 II 506, 114 II 345, 93 II 352 und 80 II 255. Ferner Urteile HGer ZH vom 02.11.1999 i.S. A.F. AG c. M. S. E. AG = CaseTex Nr. 4800 (Regress des Kunstversicherers), HGer SG vom 02.06.1999 = SG Nr. 1403 E. II/2 (Regress des Transportversicherers), BGer vom 08.03.1994 i.S. A. c. SBB = SG Nr. 913 (Regress des Sachversicherers gegen Mieter), AppHof BE vom 08.03.12988 i.S. Gebäudeversicherung c. M. AG = SG Nr. 543 E. 3 und HGer ZH vom 24.08.1967 i.S. M.B. = SJZ 1968, S. 7.

dern ein *neutraler Leistungspflichtiger* ist, sollte das Regressrecht auch bei einem leichten Verschulden bejaht werden<sup>25</sup>.

Das Regressrecht ist gegenüber *Angehörigen*, die mit dem Geschädigten in *häuslicher Gemeinschaft* leben, ausgeschlossen<sup>26</sup>. Der Kaskoversicherer kann deshalb nur dann auf den anderen Ehegatten regressieren, wenn ausnahmsweise keine häusliche Gemeinschaft zwischen den Ehegatten besteht<sup>27</sup>. In Fällen, in denen Art. 14 Abs. 3 VVG einschlägig ist, kann der Sachversicherer entweder seine Leistungen gegenüber dem Eigentümer kürzen oder diesem den ganzen Schaden ersetzen und anschliessend gemäss Art. 72 VVG auf den Haftpflichtigen regressieren<sup>28</sup>.

## b. Besonderheiten

Das VVG ist nicht auf die monopolisierten kantonalen Gebäudeversicherungen anwendbar<sup>29</sup>. Die kantonalen Gebäudeversicherungsgesetze kennen eigene Regressbestimmungen, die in der Regel Art. 51 Abs. 2 OR sehr ähnlich sind. Da die Regresskaskade von Art. 51 Abs. 2 OR zwingendes Recht ist, dürfen die kantonalen Regressbestimmungen die Rechtsstellung der Haftpflichtigen nicht verschlechtern<sup>30</sup>. Das *Rückgriffsrecht einer kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt* kann deshalb nicht ausgedehnt bzw. erweitert werden<sup>31</sup>.

---

<sup>25</sup> SÜSSKIND MARCEL, Die Überwindung der Kaskadenordnung, in: SVZ 2000, S. 134 ff., siehe ferner MÜLLER ALEXANDER, Regress im Schadenausgleichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherers, Diss. St. Gallen 2006.

<sup>26</sup> Vgl. Art. 72 Abs. 3 VVG.

<sup>27</sup> Vgl. Urteil BezGer Arlesheim vom 17.01.1981 = CaseTex Nr. 1897.

<sup>28</sup> Vgl. BGE 120 II 58 E. 4.

<sup>29</sup> Vgl. Art. 103 Abs. 2 VVG.

<sup>30</sup> Siehe GVP 1972 Nr. 11 und 1989 Nr. 30.

<sup>31</sup> Vgl. BGE 103 II 337 = Pra 1978 Nr. 89 und 96 II 175. Ferner Urteil AppHof BE vom 08.03.1988 i.S. Gebäudeversicherung c. M. AG = SG Nr. 543 E. 3.

Ein eingeschränktes Regressrecht besteht bei *sog. Mieterschäden*. Da der Mieter mit dem Mietzins auch einen Anteil an die Gebäudeversicherungskosten bezahlt, ist ein *Regressprivileg des Mieters* gerechtfertigt<sup>32</sup>. Auf haftpflichtige Mieter, welche die Versicherungskosten des Eigentümers mitfinanzieren, kann der Sachversicherer nur regressieren, wenn jene mindestens grobfahrlässig gehandelt haben<sup>33</sup>.

Bei einer *unentgeltlichen, leihweisen Überlassung* einer Sache an einen Dritten, der nicht unter das Regressprivileg von Art. 72 Abs. 3 VVG fällt, besteht das Regressrecht auch bei einer Leichtfahrlässigkeit. Der *Kaskoversicherer* des Halters kann deshalb gegenüber dem fehlbaren Lenker regressieren. Praxisgemäss erfolgt aber kein Regress bzw. bejaht die Rechtsprechung den Regress des Kaskoversicherers nur bei Grobfahrlässigkeit<sup>34</sup>. In den einschlägigen Privathaftpflichtpolicen werden Schäden beim Lenken fremder Fahrzeuge bzw. der Regress des Kaskoversicherers zudem oft ausgeschlossen oder mit einer Subsidiärklausel versehen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob auch bei der Gebrauchsleihe ein *Regressprivileg des leichtfahrlässigen Lenkers* besteht<sup>35</sup>.

---

<sup>32</sup> Statt vieler BÄR HUBERT, Die Versicherungen bei Wohnungs- und Geschäftsmiete, in: MP 2001, S. 61 ff., 88.

<sup>33</sup> BGE 114 II 342 = Pra 1990 Nr. 168 E. 3 und 65 II 262 sowie Urteile BGer vom 08.03.1994 i.S. A. c. SBB = SG Nr. 913 E. 2b und ferner BGH vom 13.09.2006 (IV ZR 273/05) = NJW 2006, S. 3683, und vom 08.11.2000 = VersR 2001, S. 94 = CaseTex Nr. 4435. Das Regressprivileg wird auch für Mieter von gewerblichen Liegenschaften (Urteil BGH vom 12.12.2001 = VersR 2002, S. 433 = CaseTex Nr. 4533; a.A. Urteil OGH vom 07.04.2000 = VersRundschau 2002, S. 203 = CaseTex Nr. 4876) und ferner dann bejaht, wenn der Vermieter durch Obliegenheitsverletzung den Sachversicherungsschutz verloren hat (Urteil BGH vom 03.11.2004 [VIII ZR 28/04] = LMK 2005, S. 38), sowie ARMBRÜSTER CHRISTIAN, Zur Haftung des Mieters für Sachschäden bei bestehender Sachversicherung des Vermieters. Besprechung v. BGH, NJW 1996, 715, in: NJW 1997, S. 177 ff.).

<sup>34</sup> BGE 120 II 58 E. 4b.

<sup>35</sup> Bejahend MÜLLER ALEXANDER, Regress im Schadenausgleichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherers, Diss. St. Gallen 2006, S. 117 ff. mit Hinweisen.

## 2. Privatrechtliche Sachschadenersatzansprüche

### i. Sachschadenersatzansprüche des ZGB

Der zivilrechtliche Sachbegriff<sup>36</sup> gilt grundsätzlich für alle anderen Rechtsgebiete, die auf den Rechtsbegriff der «Sache» verweisen<sup>37</sup>. Was unter einer «Sache» zu verstehen ist, erwähnt der Gesetzgeber nicht näher. Eine erste Abgrenzung ergibt sich daraus, dass «Sachen» im Gegensatz zu «Menschen» keine Rechtspersönlichkeit aufweisen, sondern im Eigentum von natürlichen oder juristischen Personen sind<sup>38</sup>.

Das Gesetz unterscheidet dabei Grund-<sup>39</sup> und Fahrniseigentum<sup>40</sup>. Ersteres umfasst Grundstücke, d.h. Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken<sup>41</sup>. Gegenstand des Fahrniseigentums sind die ihrer Natur nach *beweglichen körperlichen Sachen* sowie die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können und nicht zu den Grundstücken gehören<sup>42</sup>. Keine Sachqualität kommt den Tieren zu. Soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften jedoch entsprechend<sup>43</sup>.

Die *Eigentumsbefugnis* ist mit dem Recht verbunden, über die fragliche Sache in den Schranken der Rechtsordnung nach Belieben verfügen zu können<sup>44</sup>.

---

<sup>36</sup> Siehe dazu Vierter Titel des ZGB und statt vieler KÄLIN OLIVER, Der Sachbegriff im schweizerischen ZGB, Diss. Zürich 2002.

<sup>37</sup> Siehe z.B. Art. 144 StGB.

<sup>38</sup> Die herrenlosen Sachen stehen unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden (Art. 664 Abs. 1 ZGB).

<sup>39</sup> Vgl. Art. 655 ff. ZGB.

<sup>40</sup> Vgl. Art. 713 ff. ZGB.

<sup>41</sup> Vgl. Art. 655 ZGB.

<sup>42</sup> Vgl. Art. 713 ZGB.

<sup>43</sup> Vgl. Art. 641a ZGB.

<sup>44</sup> Vgl. Art. 641 Abs. 1 ZGB.

Der Eigentümer kann insbesondere die Sache von jedem, der sie ihm vor-enthält, herausverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abwehren<sup>45</sup>. Dieses *Ausschliesslichkeitsrecht* besteht nicht nur in Bezug auf die Sache selbst, sondern auch für ihre Bestandteile<sup>46</sup>, natürlichen Früchte<sup>47</sup> und Zugehör<sup>48</sup>. Das Ausschliesslichkeitsrecht des Eigentümers beinhaltet ferner nicht nur ein Zugriffsrecht, sondern auch das Recht, eine drohende Schädigung zu untersagen bzw. eine bereits eingetretene Schädigung zu beseitigen und Schadenersatz verlangen zu können<sup>49</sup>. Eine *Schadenersatzpflicht* gegenüber dem Eigentümer<sup>50</sup> sieht das ZGB für zahlreiche Tatbestände explizit vor<sup>51</sup>.

Die Haftung von Art. 679 ZGB z.B. setzt eine Eigentumsverletzung sowie eine Einwirkung auf ein Nachbargrundstück voraus<sup>52</sup>. Für Sachschäden, die sich auf einem Grundstück ereignen, z.B. durch herabfallende Äste oder umfallende Bäume, ist Art. 679 ZGB nicht anwendbar<sup>53</sup>. Nach Art. 679 ZGB haftpflichtig werden können nicht nur der Grundeigentümer, sondern auch dinglich und obligatorisch Berechtigte, welche die tatsächliche Sachherrschaft innehaben<sup>54</sup>.

---

45 Vgl. Art. 641 Abs. 2 ZGB.

46 Vgl. Art. 642 ZGB.

47 Vgl. Art. 643 ZGB.

48 Vgl. Art. 644 f. ZGB.

49 Vgl. Art. 679 ZGB.

50 Der Besitzer ist auch schadenersatzberechtigt (Art. 927 Abs. 3 ZGB).

51 Vgl. Art. 671 ff., Art. 689, Art. 691, Art. 700 f., Art. 706, Art. 724 Abs. 2, Art. 726 Abs. 3 und Art. 727 Abs. 3 sowie Art. 752 ZGB. Siehe dazu BGE 110 II 120 und 91 II 474.

52 Vgl. z.B. Urteil OGer LU vom 11.06.1975 = CaseTex Nr. 565 (Haftung für einstürzende Stützmauer).

53 Vgl. z.B. Urteil BGer vom 16.05.1995 = CaseTex Nr. 3737 (Beschädigung eines Wohnwagens durch eine morsche Esche).

54 Statt vieler BGE 104 II 15 E. 2.

## ii. Sachschadenersatzansprüche des OR

Im Gegensatz zum Personenschaden<sup>55</sup> kennt das allgemeine Deliktsrecht des OR *keine Sonderbestimmungen für den Sach- und den Vermögensschaden*. Für letzteren wird nach herrschender Auffassung nur ausnahmsweise gehaftet<sup>56</sup>. Die ausservertragliche Haftung nach Art. 41 ff. OR für Sachschäden setzt eine *widerrechtliche Schadenszufügung* und beim Schädiger ein *Verschulden* voraus. Aktivlegitimiert ist primär der Sacheigentümer<sup>57</sup>. Stehen Drittpersonen *dingliche oder obligatorische Nutzungsrechte* an der beschädigten Sache zu, sind auch diese schadenersatzberechtigt, soweit die Sachverletzung ihr Nutzungsinteresse beeinträchtigt<sup>58</sup>. Einen Rektifikationsvorbehalt sieht das OR nur bei Personenschäden vor<sup>59</sup>.

Im Geltungsbereich der einfachen Kausalhaftungstatbestände des OR<sup>60</sup>, namentlich im Rahmen der Werkeigentümerhaftung von Art. 58 OR, haftet der Schadenverursacher ohne Verschulden bzw. steht ihm ein Entlastungsbeweis offen. Der *Strasseneigentümer* haftet nach Art. 58 OR insbesondere auch für *Sachschäden der Verkehrsteilnehmer und Strassenanlieger*, die diese als Folge eines Werkmangels erleiden. Als solcher gelten etwa ein Felsvorsprung, der so ins Strassenprofil hineinragt, dass hohe Cars über die Sicherheitslinie

---

<sup>55</sup> Vgl. Art. 45 ff. OR.

<sup>56</sup> Infra IV/B/3.

<sup>57</sup> Nach dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 EHG ist der Obhutsberechtigte und nicht der Sacheigentümer aktivlegitimiert.

<sup>58</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 383.

<sup>59</sup> Vgl. Art. 46 Abs. 2 OR und OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 386.

<sup>60</sup> Mit der neueren Lehre (ROBERTO VITO, Verschuldenshaftung und einfache Kausalhaftungen: eine überholte Unterscheidung?, in: AJP 2005, S. 1323 ff.) wird die milde Kausalhaftung als Anwendungsfall der Verschuldenshaftung (mit vermutetem Verschulden) verstanden. Der Werkeigentümer z.B. haftet nach Art. 58 OR für den pflichtwidrigen Unterhalt, z.B. für den unterlassenen Winterdienst (BGE 129 III 65 = Pra 2003 Nr. 121 E. 2 und 5).

hinaus auf die Gegenfahrbahn fahren müssen und ein Kreuzen verhindern<sup>61</sup>, eine glitschige Fahrbahn<sup>62</sup> oder eine ungenügende Schneeräumung entlang der Bahngleise<sup>63</sup> bzw. ein unterlassener Winterdienst<sup>64</sup>, nicht aber ein morscher Baum, der umfällt<sup>65</sup>.

### iii. Spezialgesetzliche Sachschadenersatzansprüche

#### a. Gemäss SVG

##### 1) Allgemeines

Das SVG stipuliert eine *Gefährdungshaftung* des Halters von Motorfahrzeugen für *Personen- und Sachschäden*<sup>66</sup>, die durch den *Betrieb eines Motorfahrzeuges* rechtserheblich verursacht wurden<sup>67</sup>. Der Halter von Motorfahrzeugen, die sich ausser Betrieb befinden, haftet nur, wenn der Geschädigte beweist, dass den Halter oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder dass fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges mitgewirkt hat<sup>68</sup>.

---

<sup>61</sup> Vgl. Urteil OGer BE vom 04.02.1998 = CaseTex Nr. 4144.

<sup>62</sup> Vgl. Urteil OGer BE vom 18.02.1994 = Der Bund vom 19.02.1994, S. 23 = CaseTex Nr. 3169.

<sup>63</sup> Vgl. Urteil KGer VS vom 13.06.1975 = CaseTex Nr. 836.

<sup>64</sup> Vgl. BGE 129 III 65 = Pra 2003 Nr. 121 E. 2 und 5.

<sup>65</sup> Vgl. Urteil BGer vom 16.05.1995 = CaseTex Nr. 3737 (Beschädigung eines Wohnwagens durch eine morsche Esche).

<sup>66</sup> Für blosse Vermögensschäden haftet der Halter grundsätzlich nicht. Die Beschränkung der Haftpflicht des Motorfahrzeughalters auf Personen- und Sachschaden ist vom Gesetzgeber gewollt (BGE 106 II 75 E. 2).

<sup>67</sup> Vgl. Art. 58 Abs. 1 SVG.

<sup>68</sup> Vgl. Art. 58 Abs. 2 SVG.

## 2) Sachschadenersatzanspruch zwischen Haltern

Der Halter<sup>69</sup> kann für Sachschaden, der an seinem Motorfahrzeug im Rahmen eines *Selbstunfalls* entstanden ist, gegenüber sich selbst bzw. seinem eigenen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer keinen Ersatzanspruch geltend machen<sup>70</sup>. Allenfalls besteht ein Leistungsanspruch gegenüber dem Kaskoversicherer. Der Mithalter und Fahrzeuglenker haftet dem andern Mithalter nach Art. 538 Abs. 1 und 2 OR für den Personen- und Sachschaden, den er ihm durch einen schuldhaft verursachten Unfall zugefügt hat<sup>71</sup>.

Entstand der Sachschaden als Folge einer *Kollision*, ist die Haftung für den Sachschaden des Halters je nach dem, ob beide Fahrzeuge in Betrieb waren oder nicht, anders zu beurteilen. War im Kollisionszeitpunkt das Fahrzeug des belangten Halters *ausser Betrieb*, dasjenige des Ansprechers aber *in Betrieb*, beurteilt sich die Haftung nach Massgabe von Art. 58 Abs. 2 SVG. Befand sich dagegen das Fahrzeug des Ansprechers im Kollisionszeitpunkt nicht in Betrieb, beurteilt sich die Haftung nach Art. 58 Abs. 1 SVG. Der Geschädigte hat in diesem Fall weder ein Verschulden des belangten Halters oder des Schädigers noch eine fehlerhafte Beschaffenheit dessen Fahrzeuges nachzuweisen<sup>72</sup>.

Waren beide Fahrzeuge im Zeitpunkt der Kollision in Betrieb, haftet der eine Halter dem anderen Halter für dessen Sachschaden nur dann, wenn der Geschädigte beweist, dass der Schaden durch Verschulden oder vorüberge-

---

<sup>69</sup> Als Halter im Sinne des SVG gilt nicht der Eigentümer des Fahrzeuges oder wer formell im Fahrzeugausweis eingetragen ist, sondern derjenige, auf dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb des Fahrzeuges erfolgt und der die tatsächliche und unmittelbare Verfügung besitzt. Der Arbeitnehmer wird Halter des Geschäftsautos, wenn er über längere Zeit im Wesentlichen frei über das Fahrzeug verfügen kann (BGE 129 III 102 E. 2).

<sup>70</sup> Vgl. BGE 129 II 102 E. 2 und 99 II 315 E. 4.

<sup>71</sup> BGE 99 II 315 E. 5.

<sup>72</sup> Vgl. BGE 100 II 49 E. 2.

henden Verlust der Urteilsfähigkeit des (unbekannten)<sup>73</sup> Halters oder einer Person, für die er verantwortlich ist, oder durch fehlerhafte Beschaffenheit seines Fahrzeuges verursacht wurde<sup>74</sup>. In Bezug auf den Verschuldensnachweis genügt ein *Prima-facie-Beweis*<sup>75</sup>. Bei einer Kollision von Militärfahrzeugen tritt an Stelle der *Verschuldenshaftung* des OR die Haftung nach dem MG, wobei die Art. 42 ff. OR sinngemäss gelten<sup>76</sup>.

### 3) Sachschadenersatzanspruch des Eigentümers gegenüber dem Halter

Die Gefährdungshaftung des Halters gilt nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht für die Haftung im *Verhältnis zwischen dem Halter und dem Eigentümer eines Fahrzeuges* für den Schaden an diesem Fahrzeug<sup>77</sup>. In diesen Fällen beurteilt sich die Haftung nach den Grundsätzen des OR.

### 4) Sachschadenersatzanspruch für mitgeführte Sachen

Die Gefährdungshaftung des Halters ist ferner auch nicht anwendbar für den *Schaden an den mit dem Unfallfahrzeug beförderten Sachen*, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck u. dgl.<sup>78</sup>. In diesen Fällen beurteilt sich die Haftung nach den Grundsätzen des OR oder der spezialgesetzlichen Bestimmungen.

<sup>73</sup> Der Verschuldensnachweis ist auch bei Massenkollisionen bzw. unbekanntem Haltern i.S.v. Art. 74 SVG zu erbringen (vgl. Urteil KGer VD vom 22.04.1988 = CaseTex Nr. 1632).

<sup>74</sup> Vgl. Art. 61 Abs. 2 SVG. Kein Verschulden kann dem Halter vorgeworfen werden, wenn er einem Wildschwein ausweicht und auf der gegenüberliegenden Fahrbahn mit einem korrekt entgegenkommenden Auto kollidiert (Urteil Tribunal de Sion vom 21.12.1979 = CaseTex Nr. 1795).

<sup>75</sup> Vgl. Urteil Bezirksgerichtsausschuss Plessur GR vom 11.09.2003 = SG Nr. 1579 E. 3.

<sup>76</sup> Vgl. Urteil BGer vom 11.01.2005 (2A.585/2004) E. 2.1 f.

<sup>77</sup> Vgl. Art. 59 Abs. 4 lit. a und b SVG.

<sup>78</sup> Vgl. Art. 59 Abs. 4 lit. a und b SVG.

## 5) Sachschadenersatzanspruch bei unbekanntem Halter

Der Nationale Garantiefonds deckt Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder in der Schweiz verursacht werden, soweit gemäss SVG eine Versicherungspflicht besteht. Er deckt ferner die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist<sup>79</sup>. Die «Haftung» des Nationalen Garantiefonds stellt eine *Ausfallhaftung* dar. Der Geschädigte kann nur den von seinem Kaskoversicherer nicht gedeckten Sachschaden geltend machen<sup>80</sup> und muss in jedem Fall einen *Selbstbehalt von Fr. 1 000.–* tragen<sup>81</sup>.

## 6) Meldepflicht

Entsteht bei einem Verkehrsunfall nur ein Sachschaden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen<sup>82</sup>.

### b. Gemäss EHG

Der Inhaber einer Bahnunternehmung haftet ohne Verschulden für betriebsbedingte Personen- und Sachschäden an Gegenständen, die der Betroffene,

---

<sup>79</sup> Vgl. Art. 76 Abs. 2 lit. a und b SVG.

<sup>80</sup> Vgl. Urteil BezGer Zürich vom 15.12.1982 = SJZ 1983, S. 249 = CaseTex Nr. 258.

<sup>81</sup> Vgl. Art. 52 Abs. 3 VVV.

<sup>82</sup> Vgl. Art. 51 Abs. 3 SVG und BGE 91 IV 22 E. 1. Die blosser Möglichkeit, dass ein Fahrzeug an einem Unfall beteiligt ist, löst die den Beteiligten auferlegten gesetzlichen Pflichten gemäss Art. 51 SVG aus (Urteil BGer vom 22.08.1995 i.S. X c. Statthalteramt des Bezirkes Winterthur = Pra 1996 Nr. 177 E. 3 b/bb). Die Begleitperson trifft nur dann eine Meldepflicht i.S.v. Art. 51 Abs. 3 SVG, wenn sie eine Ursache für den vom Fahrzeuglenker bei einem Unfall angerichteten Sachschaden gesetzt hat (Urteil BGer vom 19.03.2003 [6S. 8/2003] = Pra 2003 Nr. 167 E. 2).

d.h. der Getötete oder Verletzte, unter seiner eigenen Obhut mit sich führte, wenn die Beschädigung, die Zerstörung oder der Verlust mit dem Unfall zusammenhängt<sup>83</sup>. Für andere Sachschäden, namentlich für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Gegenständen, die weder als Frachtgut noch als Reisegepäck aufgegeben wurden, gilt die Verschuldenshaftung<sup>84</sup>. Von einem Verschulden ist insbesondere auszugehen, wenn parallel zum Geleise Schneewälle aufgeschichtet werden, in denen ein Auto stecken bleibt und in der Folge von einem Zug erfasst wird<sup>85</sup>. Der Schadenersatz ist nach dem «wirklichen Werte der beschädigten, zerstörten oder verlorenen Gegenstände» zu bestimmen<sup>86</sup>.

### c. Gemäss EleG

Art. 27 ff. EIG sehen eine Gefährdungshaftung für Personen und Sachschäden vor, die durch den Betrieb einer privaten oder öffentlichen Schwach- oder Starkstromanlage verursacht worden sind. Diese Haftung des Betriebsinhabers gilt nur für den Betrieb, nicht aber auch für Schäden, die sich beim Bau von Stark- und Schwachstromanlagen ereignen<sup>87</sup>. Für Sachschäden infolge eines durch den Betrieb einer elektrischen Anlage verursachten Brandes gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes<sup>88</sup>.

### d. Gemäss KHG

Das KHG stipuliert eine Gefährdungshaftung für sog. Nuklearschäden<sup>89</sup>. Nuklearschäden sind nicht nur Personen- und Sach-, sondern auch Vermö-

---

<sup>83</sup> Vgl. Art. 1 und Art. 11 Abs. 1 EHG.

<sup>84</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 2 EHG sowie BGE 93 II 111 E. 8b und 92 II 354 E. 4.

<sup>85</sup> Vgl. Urteil KGer VS vom 13.06.1975 = CaseTex Nr. 836.

<sup>86</sup> Vgl. Art. 12 EHG und infra Ziff. VI/A/1/i.

<sup>87</sup> Vgl. BGE 60 II 61.

<sup>88</sup> Vgl. Art. 29 EleG.

<sup>89</sup> Vgl. Art. 3 KHG.

gensschäden<sup>90</sup>, die durch Kernmaterialien verursacht werden. Anlässlich einer 1993 erfolgten Revision des KHG wurde der entgangene Gewinn als nicht (mehr) ersatzfähig bezeichnet<sup>91</sup>.

#### e. Gemäss PrHG

Nach Art. 1 PrHG haftet der Hersteller eines Produktes für Personen- und Sachschäden, die durch einen Produktfehler verursacht werden. Die Produkthaftung besteht aber nur für Schäden an Sachen, die nach ihrer Art gewöhnlich zum privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt und vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendet worden sind<sup>92</sup>. Zudem hat der Geschädigte bei Sachschäden einen Selbstbehalt zu tragen<sup>93</sup>. Der Produkthersteller haftet ferner nicht für den Schaden am fehlerhaften Produkt<sup>94</sup>.

#### f. Gemäss RLG

Das RLG stipuliert ebenfalls eine Kausalhaftung für Personen- und Sachschäden, die durch den Betrieb einer Rohrleitungsanlage verursacht werden<sup>95</sup>. Die Haftung für Schäden am Transportgut richtet sich nach dem Obligationenrecht<sup>96</sup>.

#### iv. Haftungskonkurrenz bzw. -koordination

Die vorerwähnten allgemeinen und besonderen Haftungstatbestände sind *alternativ* anwendbar. Der Werkeigentümer z.B. haftet nach Art. 58 OR nicht

---

<sup>90</sup> Vgl. BGE 116 II 480 E. 4.

<sup>91</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c KHG.

<sup>92</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b PrHG.

<sup>93</sup> Vgl. Art. 6 PrHG.

<sup>94</sup> Vgl. Art. 1 Abs. 2 PrHG.

<sup>95</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 1 RLG.

<sup>96</sup> Vgl. Art. 33 Abs. 2 RLG.

bloss für eine Schädigung von Personen und beweglichen Sachen, sondern ebenso für eine Schädigung benachbarter Grundstücke. Diese Haftung kann neben eine Haftung aus Art. 679 ZGB treten oder für sich allein bestehen<sup>97</sup>.

Die Haftung für Sachschaden regeln EHG und SVG verschieden. Die Bahnunternehmung haftet für mitgeführte Sachen von verletzten Reisenden kausal, für Sachschäden von nicht verletzten Reisenden oder Nichtreisenden nur bei einem Verschulden<sup>98</sup>. Der Motorfahrzeughalter haftet demgegenüber für den Sachschaden, den Dritte erleiden, grundsätzlich kausal. Nur für den Sachschaden des anderen Halters besteht nach Art. 61 Abs. 2 SVG eine Verschuldenshaftung.

Die Koordinationsregel von Art. 61 Abs. 2 SVG ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf die Haftung für Sachschaden im *Verhältnis zwischen Motorfahrzeughalter und Bahnunternehmung* entsprechend anzuwenden<sup>99</sup>. Das führt dazu, dass der Halter eines Motorfahrzeuges für den Sachschaden der Bahn ohne Rücksicht auf die beidseitigen Betriebsgefahren voll haftet, wenn er oder eine Person, für die er verantwortlich ist, den Schaden nachgewiesenermassen verschuldet hat und der Bahn kein Mitverschulden zur Last fällt<sup>100</sup>. Ein beiderseitiges Verschulden ist nach Massgabe des anrechenbaren Selbstverschuldens zwischen Eisenbahnunternehmen und Autohalter zu verteilen<sup>101</sup>.

## v. Verjährung

*Vertragliche Schadenersatzansprüche* verjähren nach Massgabe von Art. 127 ff. OR grundsätzlich innert zehn Jahren seit deren Fälligkeit. *Ausservertragliche*

---

<sup>97</sup> Vgl. BGE 91 II 474 E. 6 und 7.

<sup>98</sup> Supra Ziff. II/B/2/iii/b.

<sup>99</sup> Vgl. z.B. BGE 99 II 195 E. 1.

<sup>100</sup> Vgl. BGE 93 II 111 E. 8d/e.

<sup>101</sup> Vgl. BGE 99 II 195 E. 4.

*Schadenersatzansprüche bzw. Regressansprüche*<sup>102</sup> verjähren in einem Jahr, nachdem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Schädigers erlangt hat (*relative Verjährungsfrist*)<sup>103</sup>, jedenfalls mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet (*absolute Verjährungsfrist*)<sup>104</sup>. Die absolute Verjährung beginnt bei Sachschäden nicht im Zeitpunkt der unerlaubten Handlung des Schädigers, sondern im *Zeitpunkt, in dem die Sache beeinträchtigt wird*<sup>105</sup>. Bei Bränden ist deshalb das Datum des Brandfalles massgeblich<sup>106</sup>.

Die vorerwähnten Spezialgesetze sehen mitunter längere Verjährungsfristen vor. Für Motorfahrzeug- und Fahrradunfälle z.B. gilt eine zweijährige Verjährungsfrist<sup>107</sup>. Eine Verjährungsfrist von 30 Jahren besteht für Nuklearschäden<sup>108</sup>. Im Geltungsbereich der Staatshaftung bestehen in der Regel ein- bis fünfjährige Verjährungs-<sup>109</sup> bzw. ein- bis zehnjährige Verwirkungsfris-

---

<sup>102</sup> Vgl. BGE 125 III 339 E. 3–5.

<sup>103</sup> Der Begriff der Kenntnis hängt an sich nicht vom Vorhandensein eines Beweismittels ab. Unter gewissen aussergewöhnlichen Umständen, z.B. wenn der Kausalnachweis nur durch ein Gutachten erbracht werden kann, hat der Geschädigte erst mit Empfang des Beweismittels sichere Kenntnis der verantwortlichen Personen (BGE 131 III 61 = Pra 2005 Nr. 121). Der Geschädigte hat spätestens dann Kenntnis vom Schaden, wenn er die Reparaturrechnung erhält. Behauptet der Schädiger eine frühere Schadenskenntnis, liegt die Beweislast bei ihm (BGE 111 II 55 = Pra 1985 Nr. 129 E. 3a).

<sup>104</sup> Vgl. Art. 60 Abs. 1 OR. Sowohl die einjährige als auch die zehnjährige Verjährungsfrist können unterbrochen werden (BGE 112 II 231 E. 3e/aa).

<sup>105</sup> Siehe dazu z.B. BGE 127 III 257 E. 2b/bb und Urteil BezGer Pfäffikon vom 03.10.1996 = CaseTex Nr. 3682 (Beschädigung einer Schulhaustüre).

<sup>106</sup> Vgl. BGE 123 III 213 E. 6b.

<sup>107</sup> Vgl. Art. 83 SVG. In jedem Fall gilt eine allfällig längere strafrechtliche Verfolgungsverjährungsfrist (BGE 125 II 339 E. 3–5).

<sup>108</sup> Vgl. Art. 10 Abs. 1 KHG.

<sup>109</sup> Vgl. Art. 143 MG.

ten<sup>110</sup>. Die Verwaltung ist von Amtes verpflichtet, eine *Verjährungseinrede* zu erheben<sup>111</sup>.

## C. Öffentlichrechtliche Sachschadenersatzansprüche

### 1. Rechtswidrig zugefügte Sachschäden

Das Staatshaftungsrecht des Bundes und der (meisten) Kantone kennt eine Kausalhaftung des Staates für Personen- und Sachschäden, die staatliche Behörden, Beamte und Angestellte verursachen. Die blossе Verursachung des Schadens genügt nicht, um eine Haftung zu begründen. Diese besteht erst dann, wenn das schadenverursachende Verhalten des fraglichen Staatsdieners widerrechtlich gewesen ist<sup>112</sup>. Der Begriff der *Widerrechtlichkeit* stimmt mit demjenigen des OR überein. Entsprechend hat der Staat einen *Rechtfertigungsgrund* nachzuweisen, wenn ein Beamter oder Angestellter einen Sachschaden verursacht hat<sup>113</sup>. *Überwiegende öffentliche Interessen* können eine Sachbeschädigung rechtfertigen<sup>114</sup>; die Rechtfertigungswirkung besteht aber nur für Sachschäden, die als notwendige Haupt- oder Nebenfolge des amtspflichtgemässen Verhaltens eintreten. Die Beschädigung von Hochspannungsmasten im Zusammenhang mit der künstlichen Auslösung einer Lawine zwecks Sicherung der Durchfahrt des Lukmanierpasses stellt keine notwendige Nebenfolge dar<sup>115</sup>.

---

<sup>110</sup> Vgl. Art. 20 VG.

<sup>111</sup> Siehe dazu VPB 1997 Nr. 90.

<sup>112</sup> Vgl. Art. 3 Abs. 1 VG und Art. 135 ff. MG (dazu Urteil BGer vom 28.06.1996 i.S. Schweiz. Eidg. c. Gemeinde O. = Pra 1997 Nr. 6 = NZZ vom 17.17.1996, S. 13 = CaseTex Nr. 3550 [Haftung für verseuchtes Erdreich]).

<sup>113</sup> Siehe z.B. BGE 123 II 581 E. 4d und ferner Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung vom 05.11.2001 (HRK 2001-002) = VPB 2002 Nr. 51 E. 3a.

<sup>114</sup> Vgl. BGE 123 II 586 E. 4i und Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung vom 05.11.2001 (HRK 2001-002) = VPB 2002 Nr. 51 E. 4a.

<sup>115</sup> Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung vom 05.11.2001 (HRK 2001-002) = VPB 2002 Nr. 51 E. 4–7.

## 2. Rechtmässig zugefügte Sachschäden

Für rechtmässig zugefügte Personen- und Sachschäden haftet das Gemeinwesen grundsätzlich nicht bzw. nur dann, wenn das Gesetz eine Haftung ausdrücklich vorsieht<sup>116</sup>. Eine Haftung für rechtmässig zugefügte Sachschäden besteht z.B. bei einer Enteignung<sup>117</sup> oder dem Einsatz von verdeckten Ermittlern<sup>118</sup>. Mitunter sieht der Gesetzgeber eine *Billigkeitshaftung* vor, so z.B. für Schäden bei rechtmässigen Polizeieinsätzen<sup>119</sup> oder in anderen «besonderen Fällen»<sup>120</sup>.

Der Staat übernimmt sodann in seltenen Fällen den *Ausfallschaden*, den der Geschädigte erleidet, wenn er gegenüber dem Schadenverursacher keinen vollständigen Ersatz geltend machen kann. Eine «Ausfallhaftung» besteht für Impfschäden<sup>121</sup> und bei Opfern von Straftaten<sup>122</sup>. In beiden Fällen deckt der Staat nur den Personen-, nicht aber Sach- oder Vermögensschäden<sup>123</sup>.

---

<sup>116</sup> Siehe z.B. § 12 Staatshaftungsgesetz ZH.

<sup>117</sup> Vgl. Art. 16 ff. EntG.

<sup>118</sup> Vgl. Art. 9 VVE.

<sup>119</sup> Vgl. Art. 4 Staatshaftungsgesetz NW, Art. 2 Staatshaftungsgesetz SG, Art. 6 Staatshaftungsgesetz SH, § 10 Staatshaftungsgesetz SO, § 5 Abs. 2 Staatshaftungsgesetz TG, Art. 12 Staatshaftungsgesetz VS und § 13 Staatshaftungsgesetz ZH.

<sup>120</sup> Siehe z.B. § 5 Abs. 2 Staatshaftungsgesetz LU. Ferner § 4 Staatshaftungsgesetz BS und Art. 7 Abs. 2 Staatshaftungsgesetz GL.

<sup>121</sup> Vgl. Art. 23 Abs. 3 EpG.

<sup>122</sup> Vgl. Art. 11 ff. OHG.

<sup>123</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 OHG.

### III. Versicherungsrechtliche Leistungsansprüche

#### A. Privatversicherungsrechtliche Leistungsansprüche

#### 1. Leistungsansprüche aus der Sachversicherung

##### i. Versichertes Ereignis

Das VVG bzw. die Versicherungspraxis unterscheiden *verschiedene Arten von Sachversicherungen* (Kasko-, Feuer-, Transport-, Hausratversicherung etc.). Die Sachversicherung deckt das Risiko der Beschädigung von Sachen, die durch ein versichertes Risiko (Zufall, Dritt-<sup>124</sup> oder Selbstschädigung) verursacht wird<sup>125</sup>. Ist eine Sachgesamtheit, z.B. Druckleitungssystem, versichert, so ist ein Schaden daran eingetreten, auch wenn (vorerst) nur ein Teilstück, z.B. ein Rohr, betroffen ist. Steht fest, dass auch die übrigen Teilstücke beim Gebrauch Schaden nehmen werden, so ist die gesamte Sache beschädigt<sup>126</sup>.

Der sachliche und zeitliche<sup>127</sup> *Deckungsumfang* bestimmt sich nach Massgabe der jeweiligen AVBs. Diese sind nach den einschlägigen Auslegungsregeln zu konkretisieren<sup>128</sup>. Eine Allmählichkeitsklausel, die unklar zwischen Primär- und allmählich eintretenden Sekundärschäden<sup>129</sup> unterscheidet, ist ungültig<sup>130</sup>. Eine Klausel, die vom versicherten Risiko des Erdbebens allen

<sup>124</sup> Siehe z.B. in Bezug auf Vandalismusschäden Urteile OGH vom 23.03.1997 = Versicherungsrundschau 1998, S. 45 = CaseTex Nr. 3893, OLG Hamm vom 21.03.1984 = VersR 1985, S. 463, und BGH vom 12.03.1976 = VersR 1976, S. 529.

<sup>125</sup> Weiterführend statt vieler HAUSWIRTH JÜRGEN/SUTER RUDOLF, Sachversicherung. 2. A., Zürich 1990, und SCHLÜCHTER FABIO, Praktische und rechtliche Fragen des Versicherungsschutzes, in: HAVE 2006, S. 89 ff.

<sup>126</sup> Urteil ZivGer BS vom 21.08.2002 (P 2001/59) = CaseTex Nr. 4632.

<sup>127</sup> Dazu SCHLÜCHTER FABIO, Praktische und rechtliche Fragen des Versicherungsschutzes, in: HAVE 2006, S. 89 ff., 95 ff.

<sup>128</sup> Siehe dazu BGE 122 III 118 E. 2 sowie 118 II 342 E. 1 und 2.

<sup>129</sup> Siehe dazu Urteil OLG Celle vom 22.05.1991 = ZfS 1991, S. 279 = CaseTex Nr. 2617 (mit zahlreichen Hinweisen).

<sup>130</sup> Vgl. Urteil OLG Nürnberg vom 20.12.2001 = VersR 2002, S. 967 = CaseTex Nr. 4579.

schlechten Baugrund ausschliesst, der rutschen oder von einem Erdbeben betroffen sein könnte, erfüllt das Erfordernis der bestimmten, unzweideutigen Fassung i.S.v. Art. 33 VVG nicht<sup>131</sup>. Als «Absinken» gilt auch die Beschädigung eines Schiffes im Zusammenhang mit dem Absinken des Wasserspiegels<sup>132</sup>. Das blosses Eindringen von Wasser ohne vorgängiges plötzliches Ereignis ist in der Bootskaskoversicherung jedoch nicht versichert<sup>133</sup>.

## ii. Massgeblicher Ersatzwert

Massgeblicher Versicherungswert ist der je nach Versicherungsart verschiedene versicherte *Ersatzwert*<sup>134</sup>. Der Ersatzwert in der Warentransportversicherung z.B. wird durch den Marktpreis bestimmt, unabhängig davon, ob der Versicherte den vom befürchteten Ereignis betroffenen Gegenstand zu verkaufen beabsichtigte<sup>135</sup>. Ein *Totalschaden* ist nicht nur dann gegeben, wenn die beschädigte Sache ihren ursprünglichen Zweck nie mehr erfüllen kann, sondern auch dann, wenn eine Reparatur zwar technisch möglich, aber unwirtschaftlich ist, weil die Kosten den Verkehrswert der Sache übersteigen<sup>136</sup>.

Vom tatsächlichen Mindert bzw. Zeitwert darf in der Sachversicherung, insbesondere der Kaskoversicherung, nur dann abgewichen werden, wenn ein sog. *Zeitwertzusatz* verabredet worden ist. Danach wird im Versicherungsfall unter bestimmten Voraussetzungen über die Entschädigung des

---

<sup>131</sup> Vgl. BGE 116 II 345 = Pra 1991 Nr. 231 E. 3 und Urteil KGer VS vom 15.04.1997 i.S. R & F c. Lloyd's.

<sup>132</sup> Vgl. Urteil BGer vom 02.05.1985 = CaseTex Nr. 861.

<sup>133</sup> Vgl. Urteil Gerichtskommission Unterrheintal SG vom 29.10.1997 = CaseTex Nr. 4799.

<sup>134</sup> Vgl. Art. 49 und 62 ff. VVG.

<sup>135</sup> Vgl. BGE 130 III 222 ff.

<sup>136</sup> Vgl. Urteile BezGer Zofingen vom 03.03.1988 = CaseTex Nr. 1008 = SG Nr. 536bis und OLG Frankfurt vom 10.12.2001 (1 U 159/00) = OLGR Frankfurt 2002, S. 81 (keine Abrechnung der Reparaturkosten bei Billigreparatur im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens).

blossen Zeitwerts hinaus ein zusätzlicher Betrag ausgerichtet, wobei in der Regel höchstens der Erwerbspreis, mindestens aber der Zeitwert vergütet wird<sup>137</sup>.

### iii. Verjährung

Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet<sup>138</sup>. Leistungsbe gründende Tatsache ist grundsätzlich der *Versicherungsfall*, mithin der *Zeitpunkt des Eintritts der Sachverletzung*. Ob der Versicherte vom Eintritt der Sachverletzung bzw. des Sachschadens Kenntnis hat, ist für den Verjährungsbeginn unerheblich. Beim Versicherungsfall «Feuer» ist dieser Zeitpunkt der Tag, an welchem der Versicherungsgegenstand ganz oder teilweise durch Feuer zerstört oder beschädigt worden ist<sup>139</sup>. Bei der Diebstahlversicherung beginnt die Verjährung ebenfalls ab dem Schadenereignis und nicht ab dessen Kenntnis zu laufen<sup>140</sup>.

## 2. Leistungsansprüche aus der Haftpflichtversicherung

### i. Versichertes Ereignis

Die Privat- bzw. Geschäftshaftpflichtversicherung deckt Drittschäden, für die der Versicherte vertraglich oder ausservertraglich einzustehen hat<sup>141</sup> und die gemäss den einschlägigen AVBs versichert sind<sup>142</sup>. Bezeichnet der Versi-

<sup>137</sup> Vgl. z.B. Urteil BGER vom 11.12.2000 (5C.220/2000) E. 2 (Deckungsausschluss des Zeitwertzusatzes bei Diebstahl).

<sup>138</sup> Vgl. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 VVG.

<sup>139</sup> Vgl. BGE 75 II 227 E. 2 sowie Urteile BGER vom 16.01.2003 (5C.226/2002) E. 1.1 und vom 25.05.2001 (5C.43/2001) = AJP 2002, S. 584 E. 4a.

<sup>140</sup> Vgl. BGE 126 III 278 E. 7a.

<sup>141</sup> Vgl. Art. 59 f. VVG.

<sup>142</sup> Vgl. dazu BGE 118 II 342 = Pra 1993 Nr. 211 (Ausschluss der Versicherungsdeckung in Bezug auf anvertraute Sachen).

cherungsvertrag als versicherten Gegenstand ausdrücklich eine Sache und orientieren sich die Ersatzleistungen an den Kosten für die Wiederherstellung der Sache bzw. deren Zeitwert, liegt in der Regel eine Sachversicherung vor<sup>143</sup>.

Genügt aber nach dem konkreten Versicherungsvertrag das Bestehen eines Sachschadens allein für den Eintritt des Versicherungsfalles nicht, sondern hängt die Leistungspflicht des Versicherers davon ab, dass der Versicherte von einem Dritten aus Vertrag oder Delikt in Anspruch genommen werden kann, liegt eine Vermögens- bzw. Haftpflichtversicherung vor<sup>144</sup>. Die von der Haftpflichtversicherung regelmässig ausgeschlossene und nur von der Garantiever sicherung<sup>145</sup> gedeckte *blasse Schlechterfüllung eines Vertrages* ist von der *Verursachung eines Sachschadens* als Folge der Schlechterfüllung zu unterscheiden; Wasserverlust als Folge einer Schlechterfüllung eines Werkvertrages ist ein von der Haftpflichtversicherung gedeckter Sachschaden<sup>146</sup>.

## ii. Massgeblicher Ersatzwert

Der in der Sachversicherung massgebliche Ersatzwert unterscheidet sich vom *haftpflichtrechtlichen Sachschadenbegriff*, der insbesondere auch im Bereich der Haftpflichtversicherung gilt<sup>147</sup>. Von der Haftpflichtversicherung ist deshalb nicht nur der Ersatzwert, sondern der ganze sich aus der Sachbeschädigung ergebende Vermögensschaden abgedeckt. Ausgeschlossen wird lediglich die Haftpflicht, die gar nicht mit einem Sachschaden zusammenhängt, wie beispielsweise die Haftung für Kreditschädigung oder aus unlauterem Wettbewerb<sup>148</sup>.

---

<sup>143</sup> Vgl. Art. 48 ff. VVG.

<sup>144</sup> Vgl. Urteil BGer vom 12.07.2005 (5C.271/2004) E. 3.2.

<sup>145</sup> Siehe dazu Urteil OGH vom 24.11.1998 = VersR 1999, S. 1523.

<sup>146</sup> Vgl. Urteil OGH vom 15.09.2000 = VersR 2001, S. 1447 = CaseTex Nr. 4598.

<sup>147</sup> Infra Ziff. VI/A/2 ff.

<sup>148</sup> BGE 118 II 176 E. 4b.

### iii. Verjährung

Der versicherte Haftpflichtschaden i.S.v. Art. 46 VVG ist in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Versicherte zu Schadenersatz verpflichtet wird oder eine gerichtliche bzw. aussergerichtliche Vereinbarung über die Haftpflichtansprüche abschliesst<sup>149</sup>. Auch eine Vereinbarung in Bezug auf ein Sanierungskonzept und eine teilweise Anerkennung der Haftpflicht setzen die Verjährung in Gang<sup>150</sup>.

## B. Sozialversicherungsrechtliche Leistungsansprüche

Die Sozialversicherungen sind eigentliche Personenversicherungen. Entsprechend erstreckt sich der *Deckungsumfang* auf Personenschäden bzw. Ereignisse, welche die Person betreffen (Krankheit, Unfall, Tod etc.). Sachschäden sind deshalb – in der Regel – nicht geeignet, Sozialversicherungsleistungen auszulösen.

Eine Ausnahme besteht in der *Unfallversicherung*<sup>151</sup>. Der Versicherte hat Anspruch auf Deckung der durch den Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht ein Ersatzanspruch nur, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt<sup>152</sup>. Ein neurologisches Stimulationsimplantat, welches die Schmerzen im Bereich der Operationsnarben unterdrückt, ersetzt die Körperfunktion der körpereigenen Regenerationsfähigkeit i.S. eines schmerzlosen Wundverschlusses<sup>153</sup>.

---

<sup>149</sup> Statt vieler MAURER ALFRED, Schweizerisches Privatversicherungsrecht. 2. A., Bern 1986, S. 378.

<sup>150</sup> Vgl. Urteil BezGer SZ vom 20.11.1991 = CaseTex Nr. 2726.

<sup>151</sup> Siehe ferner Art. 57 MVG.

<sup>152</sup> Vgl. Art. 12 UVG. Der Ersatz der durch einen Unfall zerbrochenen Brille kann nur übernommen werden, wenn der Unfall eine medizinische Beihilfe zur Folge hatte (Urteil KGer TI vom 23.03.1994 = SG Nr. 941 = CaseTex Nr. 3174 E. 2).

<sup>153</sup> Vgl. SVR 1997 UV Nr. 74 S. 257 E. 4.

Der *Leistungsumfang* demgegenüber ist nicht nur auf Geldleistungen<sup>154</sup> beschränkt, sondern umfasst auch *Sachleistungen*<sup>155</sup>. Insbesondere besteht ein je nach Sozialversicherungssystem unterschiedlicher *Hilfsmittelanspruch*<sup>156</sup>. Bedarf ein Hilfsmittel trotz sorgfältigem Gebrauch der Reparatur, Anpassung oder teilweisen Erneuerung, liegt mithin ein Sachschaden vor, so übernimmt die Versicherung die jeweiligen Kosten, sofern nicht ein Dritter bzw. der Versicherte ersatzpflichtig ist<sup>157</sup>.

#### IV. Haftungsbegründendes Ereignis

##### A. Allgemeines

Bei haftungsrechtlichen Sachschadenersatzansprüchen besteht das die Ersatzpflicht indizierende Ereignis in einer *Vertragsverletzung* (Vertragshaftung), einem *rechtswidrigen Verhalten* (Verschuldenshaftung) oder einer *verwirklichten Betriebsgefahr* (Gefährdungshaftung).

##### B. Rechtswidriges Verhalten

###### 1. Allgemeines

Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt der Blankettnorm nach Art. 41 Abs. 1 OR die sog. *objektive Widerrechtlichkeitstheorie* zu Grunde<sup>158</sup>. Danach ist die Schadenszufügung widerrechtlich, wenn ein *absolutes Recht des Geschädigten* verletzt wird (*Erfolgsunrecht*) oder ein Verstoss gegen eine einschlägige *Schutznorm* bewirkt wird (*Verhaltensunrecht*). Die

---

<sup>154</sup> Dazu Art. 15 ff. ATSG.

<sup>155</sup> Dazu Art. 14 ATSG.

<sup>156</sup> Vgl. Art. 43<sup>ter</sup> AHVG und HVA, Art. 21 f. IVG und HVI, Art. 16 ff. und Anhang I ELKV sowie Art. 11 UVG und HVUV.

<sup>157</sup> Vgl. Art. 7 Abs. 2 HVI und Art. 6 Abs. 2 HVUV. Dazu BGE 113 V 267 ff. und 109 V 18 ff.

<sup>158</sup> Siehe BGE 129 IV 322 E. 2.2.2, 126 Ib 367 E. 4b, 123 II 577 E. 4c, 123 III 306 E. 4a, 122 III 176 E. 7b, 118 Ib 473 E. 2b, 115 II 15 E. 3a, 113 Ib 420 E. 2 und 108 II 305 E. 2b.

Lausanner Richter haben bereits unter der Geltung von Art. 50 aOR abwechselnd auf die Verhaltens-<sup>159</sup> oder die Erfolgstheorie<sup>160</sup> abgestellt<sup>161</sup>.

## 2. Erfolgs- versus Verhaltensunrecht

*Eigentum* bzw. *Besitz*<sup>162</sup> stellen nach herrschender Meinung *absolute Rechtsgüter* dar<sup>163</sup>. Der Eigentümer bzw. Besitzer kann – wie bereits erwähnt – ungerechtfertigte Eingriffe abwehren und Schadenersatz verlangen sowie Strafanhträge stellen<sup>164</sup>. Einen eigentumsähnlichen Ausschliesslichkeitsschutz gewähren ferner die *Immaterialgüterrechte*<sup>165</sup>. Das *übrige Vermögen* als solches ist kein absolutes Rechtsgut. Eine Vermögensschädigung für sich allein ist, selbst wenn sie vorsätzlich erfolgt, deshalb nach der Theorie der Erfolgshaftung nicht widerrechtlich. Sie ist es nur dann, wenn eine Norm des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechts verletzt wird, deren Zweck in der Verhinderung des eingetretenen Vermögensschadens besteht<sup>166</sup>.

Die Theorie der Erfolgshaftung greift zu kurz. Bei einer *Brandstiftung* – einem offensichtlich pflichtwidrigen Verhalten – liegt nach der Auffassung

---

<sup>159</sup> Exemplarisch BGE 30 II 567 E. 3b.

<sup>160</sup> Siehe z.B. BGE 30 II 271 E. 4.

<sup>161</sup> Der dualistische Widerrechtlichkeitsbegriff ist nicht unbestritten; in der Lehre wird seit je über die Frage gestritten, ob die Deliktshaftung eine Verhaltens- oder eine Erfolgshaftung ist. Das eine Lager vertritt die Erfolgstheorie, während andere Autoren die Verhaltenstheorie befürworten. Siehe dazu den Überblick bei SCHÖNENBERGER BEAT, Die dritte Widerrechtlichkeitstheorie, in: HAVE 2004, S. 3 ff..

<sup>162</sup> Vgl. Art. 26 Abs. 1 BV und Art. 137 ff. StGB sowie Art. 679 und 926 ff. ZGB.

<sup>163</sup> Statt vieler BGE 108 II 305 E. 2b.

<sup>164</sup> Vgl. BGE 118 IV 209 E. 3b. Siehe ferner BGE 120 Ia 220 E. 3b.

<sup>165</sup> Siehe dazu Art. 33 ff. DesG, Art. 52 ff. MSchG, Art. 66 ff. PatG und Art. 61 ff. URG. Computerprogramme sind keine Sachen, sondern Immaterialgüter (vgl. KÄLIN OLIVER, Der Sachbegriff im schweizerischen ZGB, Diss. Zürich 2002, 178 ff., und REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht. 3. A., Zürich 2003, N 308a).

<sup>166</sup> Siehe z.B. BGE 118 Ib 163 E. 2, 116 Ib 193 E. 2a, 115 II 18 E. 3a und 107 Ib 164 und 103 Ib 68.

des Bundesgerichts in Bezug auf die Kosten der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Löschen des Feuers keine Rechtsgutverletzung, mithin kein ersatzfähiger Schaden vor; ein solcher wird nur hinsichtlich des verbrannten Dritteigentums bejaht<sup>167</sup>. Es ist nicht ersichtlich, warum der Brandstifter die *Löschkosten* nicht bezahlen sollte. Wer vorsätzlich brandstiftet, der weiss bzw. nimmt zudem zumindest in Kauf, dass die Feuerwehr ausrücken wird.

Richtigerweise sollte als haftungsauslösendes Ereignis ein *pfllicht- bzw. rechtswidriges Verhalten* betrachtet werden. Dies veranschaulicht die Rechtsprechung zu den Lawinenschäden. Die Beschädigung des Waldes einer Gemeinde durch das Auslösen einer Lawine ist nach der Meinung des Bundesgerichts zwar – in Anwendung des Erfolgshaftungstheorems – an sich widerrechtlich. Eine Haftung besteht aber gleichwohl nur dann, wenn die Sprengung der Lawine sorgfaltswidrig erfolgte<sup>168</sup>. Es ist letztlich nicht einsichtig, dass die blossе Verursachung einer Sachbeschädigung an sich eine Haftungsvermutung schafft, rechtmässiges Verhalten diese Vermutung aber wieder ausschliesst. Es sollte deshalb ganz generell auf die Rechts- bzw. *Pflichtwidrigkeit des Verhaltens* abgestellt werden.

---

<sup>167</sup> Vgl. BGE 104 II 95 E. 2a. Siehe ferner VPB 1984 Nr. 12 E. 4 und 5 (keine Haftung des Bundes für Vermögensschäden bzw. Löschkosten mangels Rechtsgutverletzung), Entscheid Verwaltungsrekurskommission SG vom 06.01.1999 i.S. Berner Versicherungen c. Politische Gemeinde Gommiswald = SGW 1999 Nr. 1 (zur Bedeutung von Art. 59 USG) und ferner SCHEURER A., Löschkosten bei Autobränden, in: SVK 1988, S. 211 ff.

<sup>168</sup> BGE 110 II 120 E. 3.

Wurde die Sachbeschädigung durch eine Unterlassung<sup>169</sup> «verursacht», liegt eine Widerrechtlichkeit ohnehin nur vor, wenn eine Handlungspflicht missachtet wurde, auf Grund derer der Schädiger gegenüber dem Geschädigten eine *Garantenstellung* einnimmt<sup>170</sup>. Die *Garantenstellung*<sup>171</sup> kann entstehen im Zusammenhang mit *Obhutspflichten*, d.h. *Garantenstellungen* zur Verteidigung bestimmter Rechtsgüter gegenüber unbestimmt vielen Gefahren, und zum anderen mit *Überwachungspflichten*, d.h. *Garantenstellungen* zur Überwachung bestimmter Gefahrenquellen zum Schutze unbestimmt vieler Rechtsgüter<sup>172</sup>.

<sup>169</sup> Aktive und passive Verursachung einer Rechtsgutverletzung lassen sich oft nicht klar voneinander trennen, siehe z.B. exemplarisch BGE 115 IV 199 E. 2 und 4 («Hallenbaddeckenunfall Uster»): Der Bauingenieur, der trotz festgestellter Mängel an der Stahlaufhängung einer frei schwebenden Betondecke in einem Hallenbad (ein gebrochener Stahlbügel und braune Flecken auf anderen) und trotz Unklarheit über deren Ursache weder eine sorgfältige Untersuchung durch einen Fachmann (Stahlfachmann/Korrosionsexperte) veranlasst, noch die zuständigen Behörden informiert, sondern diesen bestätigt, die Aufhängungen seien kontrolliert worden und die Konstruktion befinde sich in einwandfreiem Zustand, verletzt die ihm obliegende Sorgfaltspflicht nach der Meinung des Bundesgerichts durch ein Tun, nicht durch ein Unterlassen (anders die Vorinstanz).

<sup>170</sup> Vgl. Urteile BGer vom 28.01.2000 (4C.280/1999) = SJ 2000 I 554 = ZBJV 2000, 289 (Bemerkungen von Christophe Leuenberger) und (4C.296/1999) E. 1a; dazu ferner KOLLER ALFRED, Haftung einer Vertragspartei für den Schaden eines vertragsfremden Dritten, in: Neue und alte Fragen zum privaten Baurecht, St. Gallen 2004, S. 1 ff., und KOLLER ALFRED, Ausservertragliche Haftung eines Ingenieurs für mangelhafte Hangsicherung? Bemerkungen zu BGE 4C.296/1999 vom 28.1.2000, in: Richterliche Rechtsfortbildung in Theorie und Praxis. Festschrift für Hans Peter Walter, Bern 2005, S. 367 ff..

<sup>171</sup> Siehe zum Begriff der *Garantenstellung* ferner BGE 123 II 577 E. 4d/ff., 120 IV 98 E. 2c, 117 IV 130 E. 2a und 113 IV 68 E. 5b.

<sup>172</sup> Siehe zur Kasuistik: BGE 123 III 24 E. 2b (*Garantenstellung* gemäss Art. 645 OR), 121 IV 353 E. 2b (Art. 268 OR – keine *Garantenstellung* des Vermieters gegenüber den Gläubigern des Mieters), 118 Ib 473 E. 19 (keine *Garantenstellung* der Behörde gegenüber Käseproduzenten bei Listerioseepidemie), 116 Ib 367 E. 5d (keine *Garantenstellung* der Submissionsbehörde gegenüber den Gläubigern des Beauftragten), 116 II 695 E. 4 (*Garantenstellung* des Raterteilenden), 116 II 519 E. 3b/dd (*Garantenstellung* des Arztes gegenüber Patient nach Annahme des Behandlungsvertrages), 115 II 15 E. 4a (beschränkte *Garantenstellung* des Vormundes) und 115 IV 189 E. 3 (*Garantenstellung* der Bergbahn- und Skiliftunternehmen gegenüber Skifahrer).

Eine *Garantenstellung* kann auch für *vertragsfremde Dritte* bestehen. So können der verletzte Lenker bzw. die verletzten Insassen eines mangelhaft reparierten Fahrzeugs gegenüber dem Garagisten ausservertragliche Haftungsansprüche geltend machen. Dieser kann sich den Geschädigten gegenüber, die nicht seine Vertragspartner sind, nicht auf den Ablauf der vertraglichen Garantiefrist berufen und haftet deliktisch<sup>173</sup>. Das Bundesgericht verneinte – anders die Vorinstanzen – eine Deliktshaftung im Fall eines Grundeigentümers, dessen Haus bei Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück beschädigt wurde, nachdem sich wiederholt Böschungsbrüche und Instabilitäten ereigneten. Die Haftung sowohl des Ingenieurs als auch des Geologen wurde ebenfalls verneint, weil diesen gegenüber dem Geschädigten keine *Garantenstellung* zukomme<sup>174</sup>.

### 3. Schutznormverstosses versus Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Nach der herrschenden Auffassung indiziert ein rechts- bzw. pflichtwidriges Verhalten keine Haftung. Ein *haftungsbegründendes Verhaltensunrecht* des Schädigers gegenüber dem Geschädigten liegt nur vor, wenn der Zweck der fraglichen Rechtspflicht, die der Schädiger verletzt hat, darin besteht, den Geschädigten vor dem erlittenen Schaden zu schützen (*Erfordernis des Schutznormverstosses*). Solche Schutznormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, unter anderem aus Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kan-

---

<sup>173</sup> Vgl. Urteil BGer vom 04.11.1980 i.S. Miremont Levant c. Treuter = RJW 1980 Nr. 26 E. 1a.

<sup>174</sup> Vgl. Urteile BGer vom 28.01.2000 (4C.280/1999) = SJ 2000 I 554 = ZBJV 2000, 289 (Bemerkungen von Christophe Leuenberger) und (4C.296/1999) E. 2b/c; dazu ferner KOLLER ALFRED, Haftung einer Vertragspartei für den Schaden eines vertragsfremden Dritten, in: Neue und alte Fragen zum privaten Baurecht, St. Gallen 2004, S. 1 ff., und KOLLER ALFRED, Ausservertragliche Haftung eines Ingenieurs für mangelhafte Hangsicherung? Bemerkungen zu BGE 4C.296/1999 vom 28.1.2000, in: Richterliche Rechtsfortbildung in Theorie und Praxis. Festschrift für Hans Peter Walter, Bern 2005, S. 367 ff.

tonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt<sup>175</sup>. Das fragliche Verhalten muss in Bezug auf den Geschädigten rechtswidrig sein.

Bei reinen Vermögensschäden bzw. bei Sach- und Personenschäden stellt sich – unter Zugrundelegung des Verhaltensunrechtstheorie – die Frage, ob die verletzte Norm die Verhinderung der verursachten Schäden bezweckte. Bei einer Brandstiftung z.B. ist zu klären, ob die Brandstiftungsdelikte<sup>176</sup> Schutznormen für Löschkosten sind. Die fraglichen Strafnormen gehören systematisch zur Gruppe der «gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen», was eine Schutzwirkung zu Gunsten der Gemeinde impliziert. Der Straftatbestand selbst stellt zudem ein konkretes Gefährdungsdelikt dar<sup>177</sup> und macht die Strafbarkeit u.a. von der vorsätzlichen Verursachung einer Feuersbrunst zum «Schaden eines anderen» abhängig<sup>178</sup>. Dass damit auch ein Vermögensschaden gemeint ist, ergibt sich *e contrario* aus der qualifizierten Strafandrohung, wenn wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr gebracht werden<sup>179</sup>. Anderer Auffassung ist das Bundesgericht; es verneinte die Schutznormqualität der strafrechtlichen Brandstiftungsdelikte<sup>180</sup>.

Das Beispiel der Löschkosten offenbart *pars pro toto* die *Problematik des Schutznormerfordernisses*. Dieses Erfordernis ist aleatorisch und privilegiert die Schadenverursacher, die selbst bei Vorsatz für angerichtete Schäden nicht haften müssen, nur weil die fragliche Norm, die sie verletzt haben, den

---

<sup>175</sup> Vgl. BGE 126 II 63 E. 3a (Tierseuchengesetzgebung), 119 Ia 332 E. 1b, 118 Ia 14 E. 2b (Immissionsschutzbestimmungen), 116 Ia 162 E. 2c-e, 115 II 15 E. 4a (vormundschaftliche Massnahmen), 107 Ib 160 E. 3a und 5 E. 2a, 103 Ib 65 E. 3, 95 II 481 E. 6 und 93 E. I/2 (Gefahrensatz), 95 III 83 E. 6c, 94 I 628 E. 4a und 5 (Vertrag mit Starkstrominspektorat), 93 E. 4b, 90 II 274 E. 4, 88 II 276 E. 4a, 82 II 25 E. 1, 80 II 327 E. 3a, 75 II 204 E. 3, 56 II 371 E. 2 (kantonales Polizeigesetz) und 55 II 331 E. 2 (kantonales Recht).

<sup>176</sup> Vgl. Art. 221 ff. StGB.

<sup>177</sup> Vgl. 123 IV 128 E. 2a.

<sup>178</sup> Vgl. Art. 221 Abs. 1 StGB.

<sup>179</sup> Vgl. Art. 221 Abs. 2 StGB.

<sup>180</sup> Vgl. supra Fn 167.

Geschädigten nicht schützt. Für die Haftung nicht entscheidend ist, ob dem Schadenverursacher ein Normverstoss vorgeworfen werden kann, sondern ob ihm unter den obwaltenden Umständen zumutbar gewesen wäre, sich nicht Schaden verursachend zu verhalten. Haftungs begründendes Ereignis ist unter diesem Aspekt die *Verletzung von Verkehrssicherungs- bzw. Sorgfaltspflichten*<sup>181</sup>.

### C. Verwirklichte Betriebsgefahr

Bei der Gefährdungshaftung wird für eine gefährliche, aber erlaubte Tätigkeit, namentlich für den Betrieb eines Motorfahrzeugs bzw. die verwirklichten Betriebsgefahren, gehaftet<sup>182</sup>. Im Zusammenhang mit der SVG-Gefährdungshaftung sind der maschinentechnische und der verkehrstechnische Betriebsbegriff, wonach ein Fahrzeug in Betrieb ist, sobald und solange es sich auf einer öffentlichen Strasse, rollend oder ruhend, befindet, zu unterscheiden. Der *maschinentechnische Betriebsbegriff* ist erfüllt, «wenn das schädigende Ereignis in seiner Gesamtheit betrachtet als adäquate Folge der Gefahr erscheint, die durch den Gebrauch der maschinellen Einrichtungen (Motor, Scheinwerfer usw.) des Fahrzeuges geschaffen wird»<sup>183</sup>.

*Auslaufendes Benzin* aus einem in einer Garage abgestellten Fahrzeug stellt keine verwirklichte Betriebsgefahr dar<sup>184</sup>. Der *Brand eines Motorfahrzeugs* im Anschluss an einen Unfall gilt haftpflichtrechtlich als betriebsbedingt. Greift der Brand von den Unfallfahrzeugen auf Dritteigentum über, wird dafür nach SVG gehaftet<sup>185</sup>. *Herabfallende Flugzeug- bzw. herumfliegende Wrackteile*

<sup>181</sup> Vgl. BGE 130 III 193 E. 2.2 und Urteil BGer vom 01.06.2004 (4C.54/2004) E. 2.

<sup>182</sup> Vgl. Art. 58 Abs. 1 SVG.

<sup>183</sup> Vgl. BGE 114 II 376 E. 1b.

<sup>184</sup> Vgl. Urteil OLG Nürnberg vom 03.07.1997 = VersR 1998, S. 648 = CaseTex Nr. 3936.

<sup>185</sup> Ein Gebäudebrand infolge Kurzschlusses innerhalb des Motors eines seit 11 Stunden parkierten Lastwagens kann nicht auf den Betrieb zurückgeführt werden (Urteil BezGer Rheinfelden vom 16.03.1994 = SGW 1994 Nr. 15 E. 4). Kein Verwirklichung der Betriebsgefahr besteht, wenn beim Öffnen des Tanks eines parkierten Fahrzeugs eine Stichflamme aus dem Tank schießt und eine Scheune in Brand gesetzt wird (Urteil BGer

stellen ebenfalls eine Verwirklichung der Betriebsgefahr dar<sup>186</sup>. Zur Betriebsgefahr von Motor- und Luftfahrzeugen zu zählen ist auch das *plötzliche Erschrecken von Personen oder Tieren*<sup>187</sup>.

Keine Verwirklichung einer Betriebsgefahr liegt vor, wenn ein Lenker einen anderen Verkehrsteilnehmer fortgesetzt nötigt und dazu das Fahrzeug benützt. In einem solchen Fall besteht ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Motorfahrzeugversicherer nur in Bezug auf allfälligen Sachschaden, der als Folge des Zusammenstosses der Fahrzeuge eintritt, nicht aber für den Personenschaden, der auf das nötigende Verhalten, z.B. Angst oder Schrecken, zurückzuführen ist<sup>188</sup>.

---

vom 18.01.1984 i.S. Ecoeur c. Brasserie V S.A. = RJW 1984 Nr. 1 E. 1 und 2) oder der Brand als Folge einer Berührung des Katalysators mit einem mit einer brennbaren Flüssigkeit vollgesaugten Spannteppich, der sich unter dem in einer Garage parkierten Fahrzeug befindet, entsteht (Urteil KGer VD vom 26.11.1999 i.S. PB AG c. National Versicherung-Gesellschaft = RJW 1999 Nr. 63 = SG Nr. 1425). Offengelassen wurde, ob der durch einen Motorfahrzeugbrand ausgelöste Brand eines Restaurants noch als mit dem Betrieb des Motorfahrzeugs verbunden gelten kann (Entscheid Verwaltungsrekurskommission SG vom 06.01.1999 i.S. Berner Versicherungen c. Politische Gemeinde Gommiswald = SGW 1999 Nr. 1 E. 3b/bb). Siehe dazu SCHEURER A., Löschkosten bei Autobränden, in: SVK 1988, S. 211 ff.

<sup>186</sup> Vgl. z.B. Urteil AmtsGer Sursee vom 12.12.1985 i.S. M.K. c. PSC = SGW 1985 Nr. 57 E. 2 und 4 (Haftung für Mehrkosten für Wohnungsmiete und Schockschaden bei Flugzeugabsturz in Gebäude).

<sup>187</sup> Vgl. Urteil BGer vom 08.12.1986 i.S. Einwohnergemeinde Emmen c. W. = SGW 1986 Nr. 48 E. 2b (Sturz vom Pferd, das durch Auto aufgeschreckt wird) und BGE 31 II 416 E. 2; ferner Urteile OLG Schleswig vom 18.08.1988 = NJW 1989, S. 1937 = VersR 1989, S. 1272 = CaseTex Nr. 1802 (tödlicher Herzinfarkt anlässlich einer Tiefflugübung) und BGH vom 02.07.1991 = VersR 1991, S. 1068 = CaseTex Nr. 2616 (aufgeschreckte Schweine trampeln sich gegenseitig zu Tode).

<sup>188</sup> Vgl. Urteil KGer GR vom 17.11.1986 = CaseTex Nr. 719.

## V. Sachverletzung

### A. Sachbeeinträchtigung

#### 1. Substanzbeeinträchtigung

Vor dem Hintergrund des zivilrechtlichen Sachbegriffs, der einen individualisierten bzw. körperlichen Gegenstand voraussetzt, liegt eine Sachbeschädigung immer dann vor, wenn in die Substanz des fraglichen Gegenstandes eingegriffen wird. Keine Substanzbeeinträchtigung stellt die *mangelhafte Herstellung* dar, da erst mit der Herstellung die Substanz geschaffen wird. Eine mangelhaft hergestellte Sache hat deshalb keinen Sach-, sondern einen reinen Vermögensschaden zur Folge<sup>189</sup>. Ein Flugzeugspannlack, der auf der Oberfläche von Flugzeugen, nicht haftet, ist mangelhaft und führt nicht zu einer Substanzbeeinträchtigung am Flugzeug<sup>190</sup>.

Die *Verschaffung von mangelhaftem Eigentum* stellt selbst dann keine Sachbeschädigung dar, wenn der Mangel zur Selbstzerstörung führt. Die Mangelhaftigkeit des vom Unternehmer ausgeführten und abgelieferten Werkes stellt deshalb keine Eigentumsverletzung dar, die geeignet wäre, dem Besteller einen Deliktsanspruch zu verschaffen<sup>191</sup>.

«Sachschaden entsteht infolge *Zerstörung, Beschädigung* oder *Verlusts einer Sache*. Dabei stellen die Zerstörung, die Beschädigung und der Verlust nicht selber den Schaden dar, sondern sind die Ursache eines solchen. Der Schaden ist die daraus resultierende Vermögenseinbusse. Reiner Vermögens-

---

<sup>189</sup> Vgl. Urteile HGer ZH vom 30.01.2004 = ZR 2004 Nr. 75 E. 5 (mangelhafter Wachstumsregulator eines Pflanzenmittels) und OLG Saarbrücken vom 29.11.1995 = VersR 1996, S. 1357 = CaseTex Nr. 3624. Unklar Urteil OLG Hamburg vom 25.04.1985 = VersR 1986, S. 1065 = CaseTex Nr. 528 (Planungsfehler des Architekten).

<sup>190</sup> Vgl. Urteil BGer vom 03.10.1996 (4C.74/1996) = SG Nr. 1226 E. 4b. A.A. SCHLÜCHTER FABIO, Praktische und rechtliche Fragen des Versicherungsschutzes, in: HAVE 2006, S. 89 ff., 91.

<sup>191</sup> Der weiterfressende Mangel ist keine deliktsbegründende Eigentumsverletzung, obwohl er das vom Unternehmer ausgeführte Werk beim Besteller verschlechtert (vgl. Urteil OGer BL vom 16.09.1997 i.S. D. K. c. B. B. AG = BJM 1999, S. 91 E. 10).

schaden liegt demgegenüber vor, wenn eine Vermögenseinbusse eintritt, ohne dass eine Person verletzt oder getötet oder eine Sache beschädigt oder zerstört worden, beziehungsweise verlorengegangen ist»<sup>192</sup>.

Wenn ein einsturzgefährdetes Gebäude geräumt werden muss, ist zwischen dem *Sachschaden am Gebäude* und dem *Vermögensschaden der Bewohner* zu unterscheiden. Wer von dem Gebäude oder Werke eines andern mit Schaden bedroht ist, kann gestützt auf Art. 59 OR von dem Eigentümer verlangen, dass er die erforderlichen Massregeln zur Abwendung der Gefahr treffe. Art. 59 OR ergänzt Art. 58 OR und gibt nur *Anspruch auf die sichernden Massregeln*, die erforderlich sind, um einen Schaden abzuwenden, der von einem Gebäude oder einem Werke droht<sup>193</sup>. Bei einem Gebäude, das einzustürzen droht, wird dieser Zweck durch die unverzügliche Räumung erreicht. Die Wiederunterbringung der Mieter fällt eventuell unter Art. 58 OR, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung – namentlich ein Mangel der Anlage oder des Unterhalts – gegeben sind<sup>194</sup>.

## 2. Funktionsbeeinträchtigung

Eine Sachbeeinträchtigung kann nach der Auffassung der deutschen<sup>195</sup> und österreichischen<sup>196</sup> Praxis nicht nur durch eine Beeinträchtigung der Sachsubstanz, sondern auch durch eine sonstige die Eigentümerbefugnisse treffende tatsächliche Einwirkung auf die Sache erfolgen, sofern die bestimm-

---

<sup>192</sup> Vgl. BGE 118 II 176 E 4b.

<sup>193</sup> Vgl. BGE 98 II 319 E. 2 und 3.

<sup>194</sup> Vgl. BGE 98 II 319 E. 3.

<sup>195</sup> Siehe dazu REY HEINZ, Deliktsrechtliche Ersatzfähigkeit reiner Nutzungsbeeinträchtigungen an Sachen. Ein künftiges Diskussionsthema in der Schweiz?, in: Liber amicorum Pierre Widmer, Wien 2003, S. 283 ff., 285 ff.

<sup>196</sup> Siehe z.B. Urteil OGH vom 25.05.1999 (6 Ob 201/98x): Nach Ansicht des OGH stellt die Blockade einer Zufahrtsstrasse zu einem Bauplatz durch Demonstranten, wodurch die Bautätigkeit an einem öffentlichen Bauvorhaben verhindert wird, einen Eingriff in das Eigentumsrecht des Liegenschaftseigentümers dar, wenn die Blockade die dauerhafte Entziehung der Benützung der Bauliegenschaft anstrebt.

mungsgemässe Verwendung der Sache erheblich beeinträchtigt wird. Die schweizerische Lehre<sup>197</sup> und Rechtsprechung ist uneinheitlich. Das Bundesgericht anerkennt vereinzelt Nutzungsbeeinträchtigungen als haftungsbe gründende Vermögen-<sup>198</sup> bzw. Sachschäden<sup>199</sup>, verneint in jüngster Zeit aber die Ersatzfähigkeit<sup>200</sup>.

Eine Funktionsbeeinträchtigung liegt insbesondere bei einer *widerrechtlichen Benützung der Sache durch Dritte*<sup>201</sup> oder einer *Verhinderung der Benützung der Sache durch den Eigentümer*<sup>202</sup> bzw. *Dritte*, insbesondere Kundschaft<sup>203</sup>, vor. Von einer sachbeeinträchtigenden Nutzungsverhinderung ist z.B. auszugehen wenn<sup>204</sup>:

- der Schiffseigener sein Transportschiff nicht benützen kann, weil es infolge einer Schliessung des Wasserwegs, die wegen einer pflicht-

---

<sup>197</sup> Zustimmend FUHRER STEPHAN, Ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit der Liquidation von Sachschäden, in: Koller Alfred (Hrsg.), Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993, St. Gallen 1993, S. 73 ff., ablehnend SCHAEER ROLAND, Zurechnungstheorien und Ersatzfähigkeit des Schadens. Bemerkungen zu einem Vorentwurf Gesamtrevision Haftpflichtrecht, in: SVZ 1997, S. 166 ff., 176 f., und SCHATZMANN BRUNO, Der Begriff des Sachschadens in der Betriebshaftpflichtversicherung und im Haftpflichtrecht, in: SVZ 2000, S. 26 ff., 30, sowie SCHLÜCHTER FABIO, Praktische und rechtliche Fragen des Versicherungsschutzes, in: HAVE 2006, S. 89 ff., 90. Offengelassen im Urteil HGer ZH vom 30.01.2004 = ZR 2004 Nr. 75 E. 5a. Dazu HUNZIKER-BLUM FELIX, Ein ausgewachsener Sachschaden. Zur Abgrenzung von Sach- und Vermögensschäden. ZR 103 (2004) Nr. 75, in: HAVE 2005, S. 1238 ff.

<sup>198</sup> Siehe z.B. BGE 102 II 85 ff. (Kabelbruchfall).

<sup>199</sup> Vgl. z.B. BGE 114 II 230 ff. (baubedingter Kundenverlust).

<sup>200</sup> Vgl. BGE 126 III 388 E. 11b. Weiterführend infra Ziff. VI/B.

<sup>201</sup> Vgl. Urteil BGer vom 29.08.2002 (4C.43/2002) E. 6.1 (widerrechtliche Benützung einer Villa).

<sup>202</sup> Vgl. Urteil BGH vom 04.11.1997 = VersR 1998, S. 109 = CaseTex Nr. 4323.

<sup>203</sup> Vgl. dazu BGE 114 II 230 ff. (baubedingter Rückgang von Kundschaft) und 102 II 85 ff. (Kabelbruchfall).

<sup>204</sup> Siehe ferner die Beispiele bei SCHLÜCHTER FABIO, Praktische und rechtliche Fragen des Versicherungsschutzes, in: HAVE 2006, S. 89 ff., 91 ff.

widrig nicht sanierten Ufermauer notwendig wurde, eingeschlossen ist<sup>205</sup>,

- Zimmer einer Wohnung, die unmittelbar vom Brand nicht betroffen waren, trotz Lüften einen Brandgeruch aufweisen und nicht bewohnt werden können<sup>206</sup>,
- Weinflaschen mit Korken verschlossen werden, die Schimmel bilden, was eine Qualitätseinbusse zur Folge hat<sup>207</sup>,
- ein Verbindungsgeleise mit Blockadeeinrichtungen gesperrt wird<sup>208</sup> bzw. die Blockade von Baumaschinen<sup>209</sup>,
- ein Erdbeerbeet mit Weizenkörnern kontaminiert wird<sup>210</sup>,
- Sanitärrohre infolge eines nicht geruchsneutralen und schwer löslichen Gewindeschneidmittels verunreinigt<sup>211</sup> oder
- fehlerhafte Transistoren in ein Steuergerät eingebaut werden, die hernach ersetzt werden müssen<sup>212</sup>.

Die *Verschmutzung einer Sache*, z.B. mit Klärschlamm, stellt eine Funktionsbeeinträchtigung dar, wenn sie als Folge des haftungsbegründenden Ereignisses in ihrer Zusammensetzung so verändert wird, dass sie nicht mehr in der Weise verwendet werden konnte, wie dies ohne eine solche Einwirkung möglich gewesen wäre<sup>213</sup>. Weder eine Substanz- noch eine Funktionsbeein-

---

<sup>205</sup> Vgl. Urteil BGH vom 21.12.1970 = CaseTex Nr. 3035. Siehe aber Urteil BGH vom 15.11.1982 [II ZR 206/81] = BGHZ 86, S. 152 = NJW 1983, S. 2313.

<sup>206</sup> Vgl. Urteil OLG Hamm vom 03.05.1989 = VersR 1989, S. 1295 = CaseTex Nr. 1751.

<sup>207</sup> Vgl. Urteil BGH vom 21.11.1989 = VersR 1990, S. 204 = CaseTex Nr. 2894.

<sup>208</sup> Vgl. Urteil BGH vom 12.02.1998 = VersR 1999, S. 196 = CaseTex Nr. 4036.

<sup>209</sup> Vgl. Urteil BGH vom 04.11.1997 = VersR 1998, S. 109 = CaseTex Nr. 4323.

<sup>210</sup> Vgl. Urteil OLG Hamm vom 11.11.1992 = VersR 1993, S. 823 = CaseTex Nr. 2974.

<sup>211</sup> Vgl. Urteil BGH vom 07.12.1993 = VersR 1994, S. 319 = CaseTex Nr. 3114.

<sup>212</sup> Vgl. Urteil BGH vom 31.03.1988 = VersR 1988, S. 855 = CaseTex Nr. 3980.

<sup>213</sup> Vgl. BGE 118 II 176 E. 4c. A. A. Urteil HGer AG vom 24.09.1991 = CaseTex Nr. 2589 (Verunreinigung der Kanalisationsleitung mit Schwermetall).

trächtigung stellt aber eine blosser Bergungsbedürftigkeit eines Bohrers dar, wenn dessen Motor abgestellt werden muss, weil die Zufuhr mit Spülmit-teln nicht mehr funktioniert und er dadurch verschmutzt wird<sup>214</sup>.

## B. Rechtswidrigkeit der Sachbeeinträchtigung

### 1. Verschuldenshaftung

Im Anwendungsbereich der Verschuldenshaftung besteht eine Haftung nur dann, wenn die Beeinträchtigung der Sache bzw. das der Beeinträchtigung vorgelagerte Verhalten rechtswidrig ist und den Schädiger ein Verschulden trifft. Ein an sich rechtswidriges Verhalten führt nur dann zu keiner Haf-tung, wenn ein Rechtfertigungsgrund, z.B. Einwilligung oder Notstand, gegeben ist<sup>215</sup>. Ein entschuldbarer Irrtum über eine Notstandssituation schliesst die Haftung aber nicht aus<sup>216</sup>.

### 2. Gefährdungshaftung

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat die Frage, ob im Bereich der *Gefährdungshaftung* Widerrechtlichkeit vorausgesetzt wird, offen gelassen<sup>217</sup>. Mit einem Teil der Lehre<sup>218</sup> ist daran zu erinnern, dass bei der Gefährdungs-haftung verhaltens- und verschuldensunabhängig gehaftet wird, weshalb weder Widerrechtlichkeit noch Verschulden Haftungsvoraussetzungen sind. Eine Gefährdungshaftung besteht einzig dann nicht, wenn die Verwirkli-chung der Schädigungsgefahr als Schadenursache durch andere Schaden-mitursachen derart in den Hintergrund gedrängt wird, dass sie unbedeu-tend wird, mithin der rechtserhebliche Kausalzusammenhang nicht (mehr)

---

<sup>214</sup> Vgl. Urteil LG Köln vom 27.05.1987 = VersR 1988, S. 1020 = CaseTex Nr. 1053.

<sup>215</sup> Vgl. Art. 52 OR.

<sup>216</sup> Vgl. BGE 100 II 120 E. 5.

<sup>217</sup> BGE 116 II 480 E. 5.

<sup>218</sup> DESCHENAUX HENRI/TERCIER PIERRE, *La responsabilité civile*. 2. A., Bern 1982, N 24 zu § 2.

gegeben ist. Dies ist der Fall bei höherer Gewalt<sup>219</sup> und bei grobem Selbst- oder Drittverschulden<sup>220</sup>. Der Halter wird nach Art. 59 Abs. 1 SVG in solchen Fällen aber nur dann von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass ihn selbst oder Hilfspersonen, für die er verantwortlich ist, kein Verschulden trifft. Gelingt der Nachweis des fehlenden Verschuldens, besteht gleichwohl eine Haftung, wenn die fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat. Das Verhalten von Hilfspersonen und die fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeugs sind jedoch nur dann «mitwirkend» und damit dem Halter anzurechnen, wenn sie sich auf den Betrieb bezieht. Ein betriebsbezogenes Verhalten ist zu bejahen, wenn bei einem Fahrmanöver eine Hilfsperson des Fahrzeugführers diesem durch Zeichen falsche Anweisungen gibt. Der Garagist, der die Bremsen mangelhaft repariert hat, ist demgegenüber keine betriebsbezogene Hilfsperson<sup>221</sup>.

### C. Abgrenzungen

Als Körperverletzung gilt auch die *Verletzung von künstlichen Körperteilen*, z.B. Prothesen<sup>222</sup>. Der Leichnam und abgetrennte Körperteile stellen, wenn überhaupt, Sachen dar<sup>223</sup>; zu beachten sind diesbezüglich allfällige Persönlichkeitsrechte von Angehörigen<sup>224</sup> und die Bestimmungen des Transplantationsgesetzes<sup>225</sup>. Die Sachverletzung kann ferner *zeitlich und räumlich mittel-*

---

<sup>219</sup> Vgl. z.B. Art. 1 EHG, Art. 27 Abs. 1 EleG, Art. 33 Abs. 2 RLG und Art. 59 Abs. 1 SVG.

<sup>220</sup> Vgl. z.B. Art. 1 EHG, Art. 27 Abs. 1 EleG, Art. 5 Abs. 1 KHG, Art. 33 Abs. 2 RLG und Art. 59 Abs. 1 SVG.

<sup>221</sup> Vgl. BGE 123 III 274 E. 1a/bb und b.

<sup>222</sup> Vgl. SCHAETZLE MARC/WEBER STEPHAN, Kapitalisieren. Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, Zürich 2001, N 3.232.

<sup>223</sup> Vgl. KÄLIN OLIVER, Der Sachbegriff im schweizerischen ZGB, Diss. Zürich 2002, 64 ff.

<sup>224</sup> Vgl. BGE 127 I 11 ff. und 101 II 177 ff. Ferner Art. 8 und Art. 10 Abs. 3 Transplantationsgesetz.

<sup>225</sup> Das Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) vom 08.10.2004 ist auf künstliche oder devitalisierte Organe, Gewebe oder Zellen, Blut, ausgenommen Blut-Stammzellen, Blutprodukte und Keimzellen, im-

bar zu einer Körper- oder Persönlichkeitsverletzung führen. Wer z.B. einen Flugzeugabsturz in das eigene Haus miterleben muss, erleidet einen Schockschaden, der nach Art. 46 f. OR ersatzfähig ist<sup>226</sup>.

## VI. Sachschaden

### A. Materieller Schaden

#### 1. Ersatzfähiger Schaden

##### i. Vermögensschaden

Nach allgemeiner Auffassung entspricht der haftpflichtrechtlich relevante Schaden der *unfreiwilligen Differenz* zwischen dem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Ereignis festgestellten Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte<sup>227</sup>. Kein Vermögensschaden, sondern ein immaterieller Schaden liegt vor, wenn die Sachverletzung ein Affektionsinteresse des Eigentümers beeinträchtigt<sup>228</sup>. Hat die Beeinträchtigung des Affektionsinteresses eine Persönlichkeitsverletzung zur Folge, ist u.U. eine Genugtuung geschuldet<sup>229</sup>.

Der Umfang eines Sachschadens ist entweder nach dem *Minderwert des betroffenen Aktivums* oder nach der *Vergrößerung der Passiven* infolge zusätzlicher Beseitigungs- oder Reparaturkosten zu bestimmen<sup>230</sup>. Der Geschädigte

---

prägnierte Eizellen und Embryonen im Rahmen der medizinisch unterstützten Fortpflanzung beim Menschen nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 2 Transplantationsgesetz). Für dem Transplantationsgesetz unterstellte Organe, Gewebe und Zellen gilt ein Handelsverbot (Art. 7 Transplantationsgesetz).

<sup>226</sup> Vgl. Urteil AmtsGer Sursee vom 12.12.1985 i.S. M. K. c. PSC = SG 1985 Nr. 57 E. 4.

<sup>227</sup> Vgl. statt vieler BGE 120 II 423 E. 7a, 116 II 441 E. 3a/aa und 115 II 474 E. 3a.

<sup>228</sup> Z.B. ROBERTO VITO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 672.

<sup>229</sup> Dazu infra Ziff. VI/B.

<sup>230</sup> Vgl. BGE 127 III 73 = AJP 2001, S. 723 (Bemerkungen von Vito Roberto) = ZBJV 2003, S. 43 (Bemerkungen von Heinz Hausheer und Manuel Jaun) E. 4a.

hat den erlittenen Sachschaden gehörig zu substantiieren; der Hinweis, der beschädigte Gegenstand könne besichtigt werden, genügt nicht<sup>231</sup>. Ob der Sacheigentümer die Absicht hatte, den beschädigten Gegenstand zu veräusern, spielt keine Rolle<sup>232</sup>.

Der Schadenbegriff ist auch im Zusammenhang mit Sachverletzungen *subjektiv*. Massgeblich ist die Vermögensveränderung, die der Sacheigentümer erleidet, bzw. dessen *Restitutionsinteresse an seinem Wohnort*<sup>233</sup>. Ob dieses im Vergleich zu einem anderen bzw. durchschnittlichen Sacheigentümer höher oder geringer ist, spielt keine Rolle. Eine *objektive Schadenberechnung* erfolgt nur ausnahmsweise, so z.B. bei der Gefährdungshaftung nach EHG<sup>234</sup> und im Transportrecht<sup>235</sup>.

Bei einem Transport durch öffentliche Verkehrsmittel<sup>236</sup> wird z.B. für *befördertes Reisegepäck* im Umfang von höchstens 1 000 Franken je Gepäckstück und höchstens 10 000 Franken je Sendung zuzüglich Transportpreis, Zölle und sonstige Beträge, die der Reisende für das verlorene Reisegepäck bezahlt hat<sup>237</sup>, und für *beförderte Motorfahrzeuge*, die zum Transport als Reisegepäck zugelassen sind, im Umfang von höchstens 8 000 Franken je Fahrzeug<sup>238</sup> gehaftet<sup>239</sup>.

---

<sup>231</sup> Vgl. BGE 127 III 365 E. 2c.

<sup>232</sup> Vgl. BGE 130 III 222 E. 2.

<sup>233</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 382.

<sup>234</sup> Vgl. Art. 12 EHG.

<sup>235</sup> Vgl. Art. 447 OR.

<sup>236</sup> Supra Fn 10.

<sup>237</sup> Vgl. Art. 12 Abs. 3 Transportverordnung.

<sup>238</sup> Vgl. Art. 17 Abs. 1 Transportverordnung.

<sup>239</sup> Siehe betreffend Haftung im internationalen Eisenbahnfrachtverkehr Art. 38 ff. Anhang A COTIF (SR 0.742.403.1) und Art. 40 ff. Anhang B COTIF (SR 0.742.403.1).

## ii. Nutzlos gewordene Aufwendungen

Nutzlos gewordene Aufwendungen sind grundsätzlich nicht ersatzfähig, weil sie freiwillig und zudem vor Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses getätigt wurden. Es fehlt deshalb an einem Vermögensschaden und auch an einem rechtserheblichen Kausalzusammenhang<sup>240</sup>. Mitunter wird – aus Billigkeitsgründen – die Ersatzfähigkeit für nutzlos gewordene Aufwendungen im Zusammenhang mit Ferien- und Freizeitvergnügen<sup>241</sup> sowie Planungen<sup>242</sup> bejaht. Eine Ersatzpflicht bejahen Rechtsprechung und überwiegende Lehre auch für die Fixkosten während der Reparatur bzw. bis zur Ersatzanschaffung eines beschädigten Gegenstandes<sup>243</sup>.

## iii. Nichtrealisierter Vermögensschaden

### a. Eingesparte Kosten

#### 1) Allgemeines

Wie beim Personenschaden stellt sich auch beim Sachschaden die Frage, ob eingesparte Kosten ersatzfähig sind. Kosten werden eingespart, wenn die beschädigte Sache vom Sacheigentümer oder Dritten unentgeltlich repariert

<sup>240</sup> Vgl. BGE 115 II 474 E. 3a (Ferienaufwendungen) sowie Urteile OGer ZH vom 16.06.1998 (U/O/NE980003) = SG 1998 Nr. 54 und KGer VS vom 19.06.1985 i.S. Löffel = ZWR 1985, S. 132 E. 3a (vorzeitiger Urlaubsabbruch).

<sup>241</sup> Vgl. Urteile KassGer ZH vom 15.12.1995 = SJZ 1997, S. 419 = ZR 1997 Nr. 16 E. 3 und 4 (zwei Drittel der getätigten Ferienkosten), OGer ZH vom 16.06.1998 (U/O/NE980003) = SG 1998 Nr. 54 E. 2.1 und vom 13.11.1980 = ZR 1980 Nr. 131 E. 3 und HGer ZH vom 20.03.1987/02.06.1988 = SJZ 1990, S. 32; ferner Urteil BGer vom 31.01.2000 (4C.340/1999) E. A (Ersatzfähigkeit von Skipasskosten) und ZVW 1999, S. 37 E. 2.2.2, sowie rechtsvergleichend Urteil BGH vom 22.02.1973 (III ZR 22/71) = BGHZ 60, S. 214 = DAR 1973, S. 154 = MDR 1973, S. 484 = NJW 1973, S. 747 (Ersatzfähigkeit der infolge der Beschädigung eines Kraftfahrzeugs entgangenen Urlaubsfreude).

<sup>242</sup> Vgl. BGE 117 Ib 497 E. 7b, ferner AGVE 1991, S. 125 E. 2a, BVR 1986, S. 298 E 2, SOG 1985 Nr. 20 E. 3a/b und BVR 1981, S. 414.

<sup>243</sup> Infra Ziff. VI/A/2/ii.

wird, vom Sacheigentümer im defekten Zustand belassen und benutzt wird oder ein Dritter unentgeltlich einen Ersatzgegenstand zur Verfügung stellt. Ein Vermögensschaden liegt diesbezüglich in Bezug auf Reparatur- und Ersatzanschaffungskosten nicht vor; einzig in Bezug auf einen allfälligen Minderwert besteht ein Vermögensschaden.

## 2) Normative Kosten

Beim Personenschaden ist im Zusammenhang mit eingesparten Kosten zu unterscheiden. Ersatzfähig ist der normative, nicht aber der fiktive Personenschaden. Der *normative Personenschaden* umfasst die Kostenersparnis, die entsteht, wenn das haftungsbegründende Ereignis bzw. die dadurch verursachte Körper- oder Persönlichkeitsverletzung beim Verletzten oder Dritten einen *Mehraufwand* verursacht, der ausnahmsweise nicht mit finanziellen Nachteilen verbunden ist, weil der Verletzte oder der Dritte den Mehraufwand unentgeltlich tragen. Die *eingesparten Lohnkosten einer Ersatzkraft* können z.B. bei einer Hausarbeitsunfähigkeit (Haushaltschaden)<sup>244</sup> oder einer Hilflosigkeit (Betreuungs- und Pflegeschaden)<sup>245</sup> beansprucht werden.

## 3) Fiktive Kosten

Der *fiktive Personenschaden* umfasst die Kostenersparnis, die entsteht, wenn das haftungsbegründende Ereignis bzw. die dadurch verursachte Körper- oder Persönlichkeitsverletzung weder beim Verletzten noch bei Dritten einen Mehraufwand verursacht, weil der Verletzte auf die Inanspruchnahme von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen verzichtet, die eine andere Person in vergleichbarer Lage beanspruchen würde. Die Rechtsprechung bejaht bald die Ersatzfähigkeit fiktiver Heilungskosten<sup>246</sup>, bald wird sie verneint<sup>247</sup>. Aus-

---

<sup>244</sup> Vgl. z.B. BGE 127 III 403 E. 4.

<sup>245</sup> Vgl. Urteil BGer vom 26.03.2002 (4C.276/2001) = Pra 2002 Nr. 212 E. 6.

<sup>246</sup> Vgl. Urteil OGH vom 04.12.1986 = CaseTex Nr. 1437 = VersR 1989, S. 90 (Operationskosten).

ländische Urteile, die fiktive Heilungskosten zusprechen, sind jedoch in jedem Fall vollstreckbar<sup>248</sup>.

Keine fiktiven Kosten stellen «*vertagte*» Kosten dar. Will der Verletzte eine notwendige Sach- bzw. Dienstleistung in Anspruch nehmen, war dazu aber aus finanziellen Gründen<sup>249</sup> oder anderen Gründen bislang noch nicht in der Lage, liegt zwar kein Mehraufwand vor, gleichwohl rechtfertigt sich eine Ersatzpflicht. Voraussetzung ist, dass der Geschädigte, sobald er dazu in der Lage ist, die fragliche Massnahme vornehmen wird<sup>250</sup>. Die «*vertagten*» Kosten stellen insoweit einen Anwendungsfall der zukünftig zu erwartenden effektiven Kosten dar<sup>251</sup>.

Im Kontext mit dem Sachschaden stellt sich analog die Frage, ob normative bzw. fiktive Kosten ersatzpflichtig sind. Die schweizerische Rechtsprechung verneint die Ersatzfähigkeit eingesparter Kosten regelmässig, unabhängig, ob es sich um normative oder fiktive Kosten handelt<sup>252</sup>. Das Bundesgericht hat unlängst erwogen, dass nach geltendem Recht kein Anlass bestehe, die Ersatzpflicht für normative Kosten auf das Immaterialgüterrecht auszudeh-

<sup>247</sup> Vgl. Urteile OLG Köln vom 19.05.1999 = CaseTex Nr. 5461 = VersR 2000, S. 1021 (Kosten eines Zahnimplantats) und BGH vom 14.01.1986 (VI ZR 48/85) = BGHZ 97, S. 14 = NJW 1986, S. 1538 = MDR 1986, S. 486 = JZ 1986, S. 638 E. II/2b (Operationskosten).

<sup>248</sup> Vgl. Urteil BGH vom 04.06.1992 (IX ZR 149/91) = BGHZ 118, 312 = EWiR 1992, S. 827 = NJW 1992, S. 1935 = ZIP 1992, S. 1256.

<sup>249</sup> Vgl. Urteil BGH vom 29.10.1957 = NJW 1958, S. 627 = VersR 1958, S. 176.

<sup>250</sup> Vgl. Urteile BGH vom 14.01.1986 (VI ZR 48/85) = BGHZ 97, S. 14 = NJW 1986, S. 1538 = MDR 1986, S. 486 = JZ 1986, S. 638 = VersR 1986, S. 550 und BGer vom 10.06.1982 i.S. Anna C. c. Clinique X S.A. = CaseTex Nr. 858 = SG Nr. 219.

<sup>251</sup> Vgl. BGE 81 II 512 E. 2 und 72 II 198 E. 3a.

<sup>252</sup> Siehe z.B. BGE 127 III 73 = AJP 2001, S. 723 (Bemerkungen von Vito Roberto) = ZBJV 2003, S. 43 (Bemerkungen von Heinz Hausheer und Manuel Jaun) E. 4 und 5 (Nichtersatzfähigkeit fiktiver Sachwiederherstellungskosten) und Urteile HGer ZH vom 06.11.1998 = ZR 2001 Nr. 31 (Nichtersatzfähigkeit fiktiver Marktentwurrungskosten) und OGer LU vom 20.11.1985 i.S. B. c. Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft = SG Nr. 384 E. 4 (Eigenreparatur zu Selbstkosten eines ohnehin nicht in Betrieb gewesenen Cars); ferner VPB 1999 Nr. 21 E. 3 (Nichtersatzfähigkeit fiktiver Reisekosten).

nen<sup>253</sup>. Mitunter bejaht die Lehre eine Ersatzpflicht für normative Kosten, z.B. im Zusammenhang mit einer Eigenreparatur<sup>254</sup> bzw. einem Reparaturverzicht<sup>255</sup>. Die deutsche Rechtsprechung anerkennt die *Ersatzfähigkeit von eingesparten Autoreparaturkosten*, z.B. bei einer Veräusserung<sup>256</sup> bzw. Weiternutzung<sup>257</sup> des beschädigten Autos, Vorliegen eines Totalschadens<sup>258</sup> oder einer Eigenreparatur<sup>259</sup>, wobei jedoch die eingesparte Mehrwertsteuer nicht zu entschädigen ist<sup>260</sup>.

---

<sup>253</sup> Vgl. BGE 132 III 379 E. 3.3.2.

<sup>254</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 Fn 587.

<sup>255</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 367, und REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht. 3. A., Zürich 2003, N 328. Siehe dazu ferner BGE 117 IV 35 E. 1 und 2 (fingierte Reparaturrechnung).

<sup>256</sup> Auch bei Abrechnung nach fiktiven Reparaturkosten und Veräusserung des unreparierten Autos wird der Schadensersatzanspruch durch den Wiederbeschaffungswert begrenzt (Urteil BGH vom 07.06.2005 [VI ZR 192/04] = VersR 2005, S. 1257). A.A. Urteil LG Hannover vom 26.02.1998 (3 S 237/97) = NJW-RR 1999, S. 251 (kein Ersatz fiktiver Reparaturkosten nach Kfz-Veräusserung).

<sup>257</sup> Der Geschädigte kann zum Ausgleich des durch einen Unfall verursachten Fahrzeugschadens, der den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigt, die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug des Restwerts verlangen, wenn er das Fahrzeug, ggf. unrepariert, mindestens sechs Monate nach dem Unfall weiternutzt (Urteil BGH 23.05.2006 [VI ZR 192/05] = NJW 2006, S. 2179 = VersR 2006, S. 1236).

<sup>258</sup> Übersteigt der Kraftfahrzeugschaden den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, können dem Geschädigten Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungsaufwand des Fahrzeugs liegen, grundsätzlich nur dann zuerkannt werden, wenn diese Reparaturkosten konkret angefallen sind oder wenn der Geschädigte nachweisbar wertmässig in einem Umfang repariert hat, der den Wiederbeschaffungsaufwand übersteigt. Anderenfalls ist die Höhe des Ersatzanspruchs auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt (Urteil BGH vom 15.02.2005 [VI ZR 172/04] = NJW 2005, S. 1110).

<sup>259</sup> Vgl. Urteil BGH vom 17.03.1992 (VI ZR 226/91). Der Geschädigte, der fiktive Reparaturkosten abrechnet, darf der Schadensberechnung die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen. Er ist nicht verpflichtet, mehrere Offerten einzuholen (vgl. Urteil BGH vom 29.04.2003 [VI ZR 398/02] = DAR 2003, S. 373 = VersR 2003, S. 920).

<sup>260</sup> Vgl. Urteil BGH vom 19.06.1973 (VI ZR 46/72) = DAR 1973, S. 267 = NJW 1973, S. 1647.

## b. Eingesparter weiterer Schaden

Die Problematik der Ersatzfähigkeit des eingesparten Schadens stellt sich auch in Bezug auf andere Schadensposten. Das Bundesgericht verneint regelmässig einen Vermögensschaden im Zusammenhang mit einem *Nutzungsausfall*<sup>261</sup>.

Die vorübergehende *Nichtbewohnbarkeit eines selbstbewohnten Wohnhauses* an sich stellt keinen Vermögensschaden dar. Ersatz kann, sofern die Voraussetzungen von Art. 49 OR erfüllt sind, nur für den mittelbaren immateriellen Personenschaden verlangt werden<sup>262</sup>. Die deutsche Rechtsprechung bejaht demgegenüber bei einem mutmasslich selbstbewohnten Wohnhaus den Eintritt eines *normativen Vermögensschadens*, weil die ständige Verfügbarkeit des Wohnhauses für eine eigenwirtschaftliche Lebenshaltung notwendig sei<sup>263</sup>.

Ein eigentlicher Vermögensschaden infolge eines Nutzungsausfalls tritt erst dann ein, wenn der Sacheigentümer einen effektiven Einkommensausfall erleidet, weil ihm z.B. Umsatzeinbussen entstehen<sup>264</sup> oder Mieteinnahmen entgehen, oder Mehrkosten anfallen, weil ein Ersatzobjekt gemietet werden muss. Entsprechend kann kein Nutzungsausfall für ein Auto verlangt werden, wenn keine tatsächliche Vermögensminderung eingetreten ist<sup>265</sup>.

---

<sup>261</sup> Dazu ferner infra Ziff. VI/B.

<sup>262</sup> Vgl. BGE 126 III 388 E. 11a.

<sup>263</sup> Vgl. Urteile BGH vom 09.07.1988 = VersR 1986, S. 1103, und vom 20.02.1987 = VersR 1987, S. 765.

<sup>264</sup> Vgl. z.B. BGE 114 II 230 ff.

<sup>265</sup> Vgl. Urteil AppGer FR vom 26.05.1999 = RFJ 1999, S. 226 E. 2/b/cc und 3 f.

## 2. Mehrkosten

### i. Schadenminderungskosten

Der Geschädigte ist zur Schadenverhütung bzw. -minderung verpflichtet<sup>266</sup>. Allfällige *Schadenminderungs-* bzw. *Rettungskosten* sind ersatzfähig, soweit sie im Verhältnis zum Sachwert angemessen sind<sup>267</sup>. Die Gefahr, die von einem Hasen ausgeht, ist dermassen gering, dass es unverhältnismässig ist, das hohe Risiko eines unvergleichbar grösseren Personen- und Sachschadens durch eine plötzliche Fahrrihtungsänderung in Kauf zu nehmen<sup>268</sup>.

Nicht ersatzfähig sind die sog. *Vorsorgekosten*. Darunter werden die Kosten verstanden, die anfallen, weil der Geschädigte zwecks Vermeidung von zukünftigen Schäden Überwachungs- bzw. Sicherungsmassnahmen ergriffen hat. Solche Kosten sind nicht ersatzfähig, weil sie einerseits freiwillig vor Eintritt des haftungsbegründenden Ereignisses getätigt wurden und andererseits nicht spezifisch der Verhinderung des jeweiligen Schadenfalls dienen<sup>269</sup>.

### ii. Reparaturkosten

Dem Geschädigten sind die *tatsächlichen Reparaturkosten*, inklusive Mehrwertsteuer<sup>270</sup>, zu entschädigen, sofern diese nicht über dem Verkehrswert der Sache, die diese im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses hatte, bzw.

---

<sup>266</sup> Vgl. z.B. Art. 61 VVG.

<sup>267</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 377, weiterführend SCHAEER ROLAND, Modernes Versicherungsrecht. Das Privatversicherungsrecht und seine Schnittstellen zum Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Bern 2007, § 17 Rz 13 ff.

<sup>268</sup> Vgl. Urteil BGH vom 18.12.1996 = VersR 1997, S. 351 = CaseTex Nr. 3777.

<sup>269</sup> Vgl. Urteil KGer VS vom 10.02.2004 i.S. X c. Y = RVJ 2004, S. 156 E. 7.

<sup>270</sup> Vgl. Urteil BGH vom 14.09.2004 (VI ZR 97/04) = zfs 2005, S. 214.

den Wiederbeschaffungskosten liegen<sup>271</sup>. Bei Tieren, die im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden, sind die Heilungskosten auch dann zu entschädigen, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen<sup>272</sup>. Nach der deutschen Praxis kann bei fachgerechter Reparatur *Ersatz von im Vergleich zu den Wiederbeschaffungskosten bis maximal 30 % höheren Autoreparaturkosten* verlangt werden<sup>273</sup>. *Eingesparte Reparaturkosten* bei einer Eigenreparatur bzw. einem Reparaturverzicht sind jedoch nur bis zur Höhe der *mutmasslichen Wiederbeschaffungskosten* zu entschädigen<sup>274</sup>.

### iii. Ersatzkosten

#### a. Wiederbeschaffungskosten

Der Geschädigte ist berechtigt, sich an Stelle der Reparatur einen vergleichbaren Ersatzgegenstand zu beschaffen. Es ist ihm zudem freigestellt, die beschädigte Sache in unrepariertem Zustand zu behalten oder zu veräußern. Verzichtet der Geschädigte auf eine Reparatur, sind die *Wiederbeschaffungskosten* zu entschädigen. Die *Wiederbeschaffungskosten* entsprechen dem *Neuwert* (bei wertbeständigen Sachen) bzw. dem *Zeitwert* (bei nicht wertbeständigen Sachen) einer vergleichbaren Sache im Zeitpunkt vor Eintritt des schädigenden Ereignisses *minus Restwert* der beschädigten Sache im Urteils- bzw. Berechnungszeitpunkt<sup>275</sup>.

---

<sup>271</sup> Vgl. BGE 127 III 365 E. 2a und Urteile AppGer FR vom 26.05.1999 = RFJ 1999, S. 226 E. 2b/aa, und Pretore del Distretto di Lugano vom 14.07.1997 i.S. T. M. = SG Nr. 1271.

<sup>272</sup> Vgl. Art. 42 Abs. 3 OR.

<sup>273</sup> Statt vieler Urteile BGH vom 15.02.2005 (VI ZR 70/04) = NJW 2005, S. 1108 E. II/2, und vom 15.10.1991 (VI ZR 314/90) E. II/1. Unerheblich ist, ob das beschädigte Fahrzeug gewerblich oder privat benutzt wurde (Urteile BGH vom 08.12.1998 [VI ZR 66/98] und OLG Dresden vom 04.04.2001 [6 U 2824/00] = MDR 2001, S. 1290).

<sup>274</sup> Vgl. Urteil BGH vom 15.02.2005 (VI ZR 172/04) E. II/1. Ferner Urteil BGH vom 29.04.2003 (VI ZR 393/02).

<sup>275</sup> Vgl. BGE 127 III 365 E. 2a und 127 III 73 = AJP 2001, S. 723 (Bemerkungen von Vito Roberto) = ZBJV 2003, S. 43 (Bemerkungen von Heinz Hausheer und Manuel Jaun) E. 5b; ferner Art. 12 EHG.

Bei vielen *Gegenständen des täglichen Gebrauchs*, z.B. bei Kleidern und Möbel, besteht kein Occasionshandel, weshalb kein Zeit- bzw. Restwert ermittelt werden kann; in einem solchen Fall ist der Neuwert zu entschädigen<sup>276</sup>. Die Gestehungskosten sind insbesondere bei einem Pelzmantel zu entschädigen<sup>277</sup>.

Bei *Tieren* ist nicht auf einen Durchschnittswert, sondern auf den von einem Experten geschätzten *Marktwert des getöteten Tieres* abzustellen, namentlich dann, wenn dieser das Tier gekannt hat<sup>278</sup>. Bei einer Wasserverschmutzung kann der Kanton nicht nur Ersatz für den Wert der eingegangenen Fische<sup>279</sup>, sondern auch für die *Kosten für die Bestockung des Flusses* mit Jungfischen verlangen<sup>280</sup>.

Bei *beschädigten Motorfahrzeugen* ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Handel keine linearen, sondern *degressive Abschreibungen* vornimmt. Dem Geschädigten, der ein Neu- statt ein Occasionsfahrzeug wiederbeschafft, ist deshalb eine *Abschreibungsentschädigung* zu gewähren<sup>281</sup>. Veräußert der Geschädigte die beschädigte Sache, entspricht der *Verkaufserlös* dem Restwert, vorausgesetzt, es liegen Sachverständigenberichte vor, die den fraglichen Verkaufspreis als angemessen bezeichnen. Als Sachverständige gilt auch eine Vertragswerkstatt der fraglichen Automarke. Offerten von spezialisierten Gebrauchtwagenhändlern sind nicht einzuholen<sup>282</sup>. Behauptet der Haftpflichtige bzw. Sachversicherer einen höheren Restwert, liegt die

---

<sup>276</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 363. Kritisch ROBERTO VITO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 693.

<sup>277</sup> Vgl. Urteil BGer vom 30.10.2006 (4C.244/2006) E. 4.2.

<sup>278</sup> Vgl. Urteil BezGer Maloja vom 12.01.2000 i.S. K. c. Allianz Versicherung (Schweiz) AG.

<sup>279</sup> Vgl. TRÜEB, USG-Kommentar, N 69 zu Art. 59a USG.

<sup>280</sup> Vgl. BGE 90 II 417 E. II/5.

<sup>281</sup> So OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 361.

<sup>282</sup> Vgl. Urteil BGH vom 06.04.1993 (VI ZR 181/92) E. II/2.

Darlegungs- und Beweislast bei ihm<sup>283</sup>. Erzielt der Geschädigte eine höheren Verkaufserlös als der geschätzte Restwert, hat er sich die Differenz anrechnen zu lassen<sup>284</sup>.

## b. Mietkosten

Im Hinblick auf das Restitutionsinteresse kann der Geschädigte während der Dauer der Reparatur bzw. bis zum Zeitpunkt der Anschaffung eines Ersatzgegenstandes nur den *Ersatz von Mietkosten eines vergleichbaren Ersatzgegenstandes* verlangen, sofern er den beschädigten Gegenstand, z.B. für eine Ferienreise<sup>285</sup>, benutzt hätte<sup>286</sup>. Eine *überwiegende Benutzung* ist bei Geschäfts- und Privatfahrzeugen, nicht aber bei Autos anzunehmen, die zum Vergnügen oder aus Prestige Gründen angeschafft wurden<sup>287</sup>.

Bei der *Miete eines Neuwagens* ist ein Abzug vorzunehmen, um dem Alter oder allfällig vorbestandenem erheblichen Einschränkungen des Nutzungswertes des beschädigten Autos Rechnung zu tragen<sup>288</sup>. Gleichzeitig wird aber auch betont, dass ältere Fahrzeuge in der Regel denselben Nutzungswert wie Neuwagen haben<sup>289</sup>. Die Nutzungsausfallentschädigung ist nach der Auffassung des BGH u.U. selbst dann geschuldet, wenn sie den Fahrzeugwert erheblich übersteigt, nicht zuletzt deshalb, weil es der Schädiger in der Hand hat, dem Geschädigten ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu stel-

---

<sup>283</sup> Vgl. Urteil BGH vom 12.07.2005 (VI ZR 132/04) E. 1–3.

<sup>284</sup> Vgl. Urteil BGH vom 21.01.1992 (VI ZR 142/91).

<sup>285</sup> Vgl. REY HEINZ, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*. 3. A., Zürich 2003, N 315.

<sup>286</sup> Vergleichbar ist nicht nur ein Ersatzfahrzeug desselben Wagentyps, sondern auch ein solches eines anderen, u.U. sogar kleineren Wagentyps (ROBERTO VITO, *Schweizerisches Haftpflichtrecht*, Zürich 2002, N 701).

<sup>287</sup> Vgl. REY HEINZ, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*. 3. A., Zürich 2003, N 314.

<sup>288</sup> Siehe z.B. die Hinweise in Urteil BGH vom 23.11.2004 (VI ZR 357/03) E. II/1.

<sup>289</sup> Siehe z.B. die Hinweise in Urteil BGH vom 23.11.2004 (VI ZR 357/03) E. II/1.

len oder die Reparatur durch Leisten von Kostenvorschüssen ermöglichen kann<sup>290</sup>.

*Vollkaskoprämien* für den Ersatzgegenstand sind zu entschädigen, nicht zuletzt deshalb, weil allfällige Reparaturkosten des Ersatzgegenstandes bei einer vom Geschädigten unverschuldeten Beschädigung des Mietautos einen mittelbaren Vermögensschaden darstellen<sup>291</sup>.

#### iv. Fixkosten

Von den Reparatur- und Ersatzkosten zu unterscheiden sind die *Ohnehin- bzw. Fixkosten*, die während der Dauer der Reparatur bzw. bis zum Zeitpunkt der Ersatzanschaffung anfallen. Bei diesen Ausgaben handelt es sich um *nutzlose Aufwendungen*<sup>292</sup>. Die regional unterschiedliche Rechtsprechung bejaht die *Ersatzfähigkeit der Autofixkosten während der Reparatur* und wendet pauschale Tagessätze von Fr. 20.– bis Fr. 30.– an<sup>293</sup>; ein Teil der Lehre lehnt eine Ersatzpflicht für weiterlaufende Fixkosten ab<sup>294</sup>.

Soweit eine Ersatzpflicht für fiktive Kosten bejaht wird, sind auch die *fiktiven Fixkosten* zu ersetzen, wobei die *mutmasslichen Mietkosten* die Obergrenze des Ersatzes darstellen. Wohnt z.B. der Geschädigte in einem Eigenheim, so kann die fiktive Miete, d.h. die Miete, die erforderlich wäre, um eine dem bewohnten Eigenheim vergleichbare und gleichwertige Wohnung zu finden, im Rahmen der zu berücksichtigenden Fixkosten zwar eine Rolle spielen. Ihr

---

<sup>290</sup> Vgl. Urteile BGH vom 25.01.2005 (VI ZR 112/04) E. II/3 und ferner vom 20.10.1987 (X ZR 49/86) = NJW 1988, S. 484.

<sup>291</sup> Vgl. ROBERTO VITO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 701.

<sup>292</sup> Supra Ziff. VI/A/1/ii.

<sup>293</sup> Siehe z.B. Urteil Pretore del Distretto di Lugano vom 14.07.1997 i.S. T. M. = SG Nr. 1271; ferner FUHRER STEPHAN, Ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit der Liquidation von Sachschäden, in: Tagungsbeiträge / Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993, St. Gallen 1993, S. 73 ff., 81.

<sup>294</sup> Vgl. z.B. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 376, und ferner die Hinweise bei REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht. 3. A., Zürich 2003, N 316.

kommt aber nicht die Bedeutung einer Bemessungsgrundlage zu, denn nur tatsächlich entstehende Aufwendungen für ein Eigenheim sind als anerken-  
nungsfähige Fixkosten in Betracht zu ziehen. Die Miete bildet lediglich die  
Obergrenze, bis zu der solche tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht  
der Vermögensbildung dienen, zu entschädigen sind<sup>295</sup>.

## v. Folgekosten

Die Sachverletzung ist je nach den konkreten Umständen mit unterschiedlichen  
Folgekosten, so u.a. Untersuchungs-<sup>296</sup>, Beseitigungs-<sup>297</sup>, Reise-<sup>298</sup>, An-  
walts- und Gutachtens-<sup>299</sup> oder Finanzierungskosten, z.B. Kreditzinsen<sup>300</sup>,  
verbunden. Da auch für den *mittelbaren Schaden* gehaftet wird<sup>301</sup>, hat der  
Haftpflichtige auch für solche Kosten Ersatz zu leisten<sup>302</sup>.

Bei der Beschädigung von Hochspannungsmasten umfassen die Folgekosten  
z.B. die Kosten von Notmasten, die Reparaturkosten benachbarter Masten  
und die Kosten der Instandstellung<sup>303</sup>. Nicht ersatzfähig sind Kosten im Zu-

<sup>295</sup> Vgl. z.B. Urteile BGH vom 02.12.1997 (VI ZR 142/96), vom 05.12.1989 (VI ZR 276/88) =  
VersR 1990, S. 317, vom 31.05.1988 (VI ZR 116/87) = VersR 1988, S. 954/955, und vom  
03.07.1984 (VI ZR 42/83) = VersR 1984, S. 961/962.

<sup>296</sup> Vgl. Urteil BGH vom 24.05.2000 (I ZR 84/98).

<sup>297</sup> Vgl. BGE 127 III 73 = AJP 2001, S. 723 (Bemerkungen von Vito Roberto) = ZBJV 2003,  
S. 43 (Bemerkungen von Heinz Hausheer und Manuel Jaun) E. 5a.

<sup>298</sup> Vgl. Urteil Pretore del Distretto di Lugano vom 14.07.1997 i.S. T. M. = SG Nr. 1271.

<sup>299</sup> Dazu statt vieler BGE 117 II 101 = Pra 1991 Nr. 163 E. 4–6.

<sup>300</sup> Vgl. ROBERTO VITO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 694 (bejahend nur  
bei einem erheblichen Finanzierungsbedarf).

<sup>301</sup> Infra Ziff. VII/B/2.

<sup>302</sup> Vgl. Urteil AppGer FR vom 26.05.1999 = RFJ 1999, S. 226 E. 2b/bb.

<sup>303</sup> Vgl. Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung vom  
05.11.2001 (HRK 2001-002) = VPB 2002 Nr. 51 E. 3b.

sammenhang mit der Erueierung des Schädigers, da diese nicht rechtserhebliche Folge der Sachverletzung sind<sup>304</sup>.

Die *Rückstufung im Bonus-Malus-System* bzw. die dadurch anfallende Mehrprämie ist nur im Halter-Lenker-Verhältnis, nicht aber im Verhältnis zwischen Haltern ersatzpflichtig, weil die Rückstufung nicht durch die verwirklichte Betriebsgefahr, sondern durch das Einverständnis des Versicherten, dass er den durch ihn verursachten Schaden teilweise selber bezahlen muss bzw. für die Versicherungsdeckung im Schadenfall höhere Prämien leistet<sup>305</sup>, ausgelöst wird.

### 3. Minderwert

#### i. Allgemeines

Ein allfälliger trotz Reparatur verbleibender bzw. trotz Wiederbeschaffung eintretender Minderwert ist zu entschädigen. Bei Gegenständen, deren Neu- bzw. Zeitwert sich verändert, ist nach der Wahl des Geschädigten auf den Schädigungs- oder den Urteilszeitpunkt abzustellen<sup>306</sup>. Wird die beschädigte Sache, namentlich ein Auto, fachgerecht repariert oder ein Ersatzgegenstand angeschafft, kann in der Regel ein *technischer Minderwert* ausgeschlossen werden<sup>307</sup>. Verbleibt ein *merkantiler Minderwert*, weil die reparierte Sache oder der Ersatzgegenstand einen *geringeren Wiederverkaufswert* hat, ist dafür angemessen Ersatz zu leisten<sup>308</sup>.

---

<sup>304</sup> Vgl. Urteil KGer VS vom 10.02.2004 i.S. X c. Y = RVJ 2004, S. 156 E. 7 und 8.

<sup>305</sup> Vgl. Urteil KGer NE vom 11.04.1983 = CaseTex Nr. 998.

<sup>306</sup> Vgl. KELLER MAX/GABI-BOLLIGER SONJA, Das Schweizerische Schuldrecht. Band II: Haftpflichtrecht. 2. A., Basel 1988, S. 99, OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 380, und REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht. 3. A., Zürich 2003, N 324.

<sup>307</sup> Vgl. BGE 111 II 162 E. 3c und Urteil Bezirksgerichtsausschuss Plessur GR vom 11.09.2003 = SG Nr. 1579 E. 5. A.A. BGE 56 II 116 E. 6.

<sup>308</sup> Vgl. BGE 84 II 158 E. 2 und 64 II 137 E. 3c sowie ferner OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 370,

Bei Sachen, die einen *Liebhaberwert* aufweisen oder durch *unentgeltliche Eigenleistung* hergestellt wurden, entspricht der Minderwert den Wiederbeschaffungskosten bzw. der Differenz zwischen Neu- oder Zeitwert minus Restwert. Ein Hobbymodellbauer, dessen in langjähriger Arbeit erstelltes, massstabgetreues Modell zerstört wird, kann deshalb nicht die *effektiv aufgewendeten Arbeitsstunden* verrechnen, sondern wird höchstens zu dem Wert entschädigt, den man für das intakte Boot auf dem Markt beim Verkauf lösen könnte<sup>309</sup>.

## ii. Zusammengehörende Sachen

Bei *zusammengehörenden Sachen*, z.B. einer Liegenschaft mit Bäumen, ist der Minderwert in Bezug auf die *Veränderung des Verkehrswertes der Sachgemeinschaft* zu bestimmen<sup>310</sup>. Der Verkehrswert eines Grundstücks kann durch die Beschädigung eines Baumes<sup>311</sup> je nach Art und Nutzung der Liegenschaft unabhängig vom Wert des beschädigten Baumes selbst betroffen sein<sup>312</sup>. Unter Umständen tritt ein wirtschaftlicher Schaden gar nicht ein, etwa wenn durch die Zerstörung eines Baumes die Überbaubarkeit eines Grundstücks erst ermöglicht und damit dessen Wert erhöht wird<sup>313</sup>.

---

und ROBERTO VITO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 687 ff. Ob ein Auto als Unfallwagen zu gelten hat, richtet sich nach den allgemeinen Anschauungen des Geschäftsverkehrs (BGE 96 IV 145 E. 1 und 2).

<sup>309</sup> Vgl. BGH vom 10.07.1984 = VersR 1984, S. 966 = CaseTex-Nr. 1835. Kritisch ROBERTO VITO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002, N 683.

<sup>310</sup> Statt vieler REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht. 3. A., Zürich 2003, N 318 f. Siehe dazu auch BGE 122 II 246 E. 4, 119 II 249 E. 3b/bb, 117 II 550 E. 4b/cc, 116 II 305 E. 4a, 114 Ib 321 E. 6 sowie Urteil BGH vom 08.12.1987 (VI ZR 53/87) (abgebranntes Haus).

<sup>311</sup> Weiterführend zu den Pflanzen- und Baumschäden ROOS LUKAS, Pflanzen im Nachbarrecht, Diss. Zürich 2002, S. 244 ff.

<sup>312</sup> Vgl. Urteil BGH vom 13.05.1975 = NJW 1975, S. 2061 E. 1b.

<sup>313</sup> Vgl. BGE 129 III 331 E. 2.2.

«Handelt es sich um einen, zwei oder drei Bäume, die im mit mehreren anderen Bäumen bewachsenen Garten eines Wohnhauses stehen, hat deren Beschädigung in der Regel keine Auswirkungen auf den Verkehrswert des Grundstückes. Anders könnte es sich dagegen verhalten, wenn beispielsweise alle auf einem Wohngrundstück stehenden Bäume gefällt oder massiv beschädigt worden wären»<sup>314</sup>.

Lässt sich die Werteinbusse eines Grundstücks infolge Beschädigung eines darauf gewachsenen Baumes mit vernünftigem Aufwand nicht feststellen, rechtfertigt es sich ebenfalls, zur Berechnung des Schadens vom Baum selbst als der vom schädigenden Ereignis direkt betroffenen Sache auszugehen<sup>315</sup>. Der Minderwert entspricht in diesem Fall den *Anschaffungskosten eines gleichwertigen Ersatzbaumes* bzw. eines Baumes gleicher Art und Grösse<sup>316</sup>. Ist ein solcher nicht lieferbar bzw. einpflanzbar, sind die Anschaffungskosten eines möglichst gleichwertigen Baumes zu entschädigen<sup>317</sup>.

#### 4. Einkommensausfall

Die Sachverletzung kann beim Eigentümer zu einem Einkommensausfall (sog. «Chômage»<sup>318</sup>), insbesondere einem Gewinnausfall<sup>319</sup>, z.B. einem

---

<sup>314</sup> BGE 129 III 331 E. 2.2.

<sup>315</sup> Vgl. BGE 127 III 73 = AJP 2001, S. 723 (Bemerkungen von Vito Roberto) = ZBJV 2003, S. 43 (Bemerkungen von Heinz Hausheer und Manuel Jaun) E. 4c, und 116 II 441 E. 3a/aa.

<sup>316</sup> Vgl. BGE 127 III 73 = AJP 2001, S. 723 (Bemerkungen von Vito Roberto) = ZBJV 2003, S. 43 (Bemerkungen von Heinz Hausheer und Manuel Jaun) E. 5c/cc.

<sup>317</sup> Vgl. BGE 127 III 73 = AJP 2001, S. 723 (Bemerkungen von Vito Roberto) = ZBJV 2003, S. 43 (Bemerkungen von Heinz Hausheer und Manuel Jaun) E. 5f.

<sup>318</sup> In der juristischen Umgangssprache werden unter Chômage auch die Kosten der Miete eines Ersatzfahrzeuges verstanden (vgl. z.B. DESCHENAUX HENRI/TERCIER PIERRE, *La responsabilité civile*. 2. A., Bern 1982, § 24 N 11, und KELLER ALFRED, *Haftpflicht im Privatrecht*. Band II. 2. A., Bern 1998, S. 94 ff.).

<sup>319</sup> Vgl. BGE 114 II 230 ff. (baubedingter Kundenverlust).

Miet-<sup>320</sup> oder Ernteaussfall<sup>321</sup>, führen. Der als rechtserhebliche Folge einer Sachverletzung mittelbar eintretende Einkommensausfall ist zu ersetzen<sup>322</sup>. Mitunter ist der entgangene Gewinn *ex lege* nicht ersatzpflichtig, so z.B. im Rahmen der Kernenergiehaftpflicht<sup>323</sup> oder der CMR<sup>324</sup>. Umstritten ist die Ersatzfähigkeit des normativen Einkommensausfalls bzw. des Zeitausfalls<sup>325</sup>.

Ein Teil der kantonalen Rechtsprechung vertritt – zu Unrecht – die Auffassung, dass Art. 58 Abs. 1 SVG keine Ersatzpflicht für mittelbar durch einen Personen- oder Sachschaden verursachte Vermögensschäden statuiert; entsprechend wird von der Nichtersatzfähigkeit des Gewinnausfalls ausgegangen<sup>326</sup>. Da auch für mittelbare Vermögensschäden gehaftet wird<sup>327</sup>, ist der tatsächlich nachgewiesene Gewinnausfall, namentlich auch bei der Beschädigung eines Autos, zu ersetzen<sup>328</sup>. Bei Motorfahrzeugen, die privat genutzt

---

<sup>320</sup> Vgl. z.B. Urteil AmtsGer LU vom 31.05.1990 = CaseTex Nr. 1985.

<sup>321</sup> Vgl. BGE 109 II 304 E. 6/7 und ferner Urteil OLG Hamm vom 11.11.1992 = VersR 1993, S. 823 = CaseTex Nr. 2974 (Ernteaussfall durch kontaminierte Strohballen).

<sup>322</sup> Vgl. BGE 109 II 304 E. 6/7 (Ernteaussfall) und 106 II 75 E. 3 (Gewinnausfall), Urteil AppGer FR vom 26.05.1999 = RFJ 1999, S. 226 E. 2/b/cc und 3 f., und Entscheid der Eidgenössischen Rekurskommission für die Staatshaftung vom 05.11.2001 (HRK 2001-002) = VPB 2002 Nr. 51 E. 3n (entgangene Einnahmen Stromverkauf), a.A. Urteile KGer VD vom 26.11.1999 i.S. PB AG c. National Versicherungs-Gesellschaft = RJW 1999 Nr. 63 = SG Nr. 1425 und AmtsGer LU vom 31.05.1990 = CaseTex Nr. 1985 (entgehende Mieteinnahmen).

<sup>323</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. c KHG.

<sup>324</sup> Vgl. BGE 127 III 365 E. 3b.

<sup>325</sup> OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 Fn 587, verneinen die Ersatzfähigkeit des sog. Zeitausfallschadens.

<sup>326</sup> Siehe z.B. Urteile KGer VD vom 26.11.1999 i.S. PB AG c. National Versicherungs-Gesellschaft = RJW 1999 Nr. 63 = SG Nr. 1425 E. IV und ferner AmtsGer LU vom 31.05.1990 = CaseTex Nr. 1985.

<sup>327</sup> Dazu supra Ziff. VII/B/2.

<sup>328</sup> Vgl. Urteil AppGer FR vom 26.05.1999 = RFJ 1999, S. 226 E. 2/b/cc und 3 f.

werden, entsteht in der Regel aber kein Gewinn-, sondern nur ein Nutzungsausfall bzw. Ersatzkosten<sup>329</sup>.

## 5. Schadenberechnung und -ersatzbemessung

### i. Schadenberechnung

Schadenberechnung und -ersatzbemessung sind auch beim Sachschaden voneinander zu trennen<sup>330</sup>. Im Rahmen der *Schadenberechnung* ist der an sich ersatzpflichtige Schaden betragsmässig zu ermitteln. Der Geschädigte hat den Schaden gehörig zu substantiiieren und nachzuweisen<sup>331</sup>. In Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR ist der zwar nachgewiesene, aber ziffernmässig nicht bezifferbare Schaden vom Richter zu schätzen.

Eine *ungenügende Substanziierung* des Schadens liegt vor, wenn der Geschädigte darauf hinweist, die beschädigte Sache hätte vom Beklagten besichtigt werden können; auch der Hinweis auf eine gerichtliche Expertise genügt nicht, weil das kantonale Prozessrecht zur Verhinderung von unzulässigen Ausforschungsbeweisen vorschreiben kann, dass die Tatsachen, welche durch eine beantragte Beweismassnahme bewiesen werden sollen, genannt werden<sup>332</sup>.

Allfällige Vorteile sind in Abzug zu bringen<sup>333</sup>. Bei getöteten Tieren ist der Fleischerlös anzurechnen<sup>334</sup>. Zurückhaltung mit der Vorteilsanrechnung ist

<sup>329</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 373.

<sup>330</sup> Unklar BGE 109 II 304 E. 6/7.

<sup>331</sup> Vgl. Art. 42 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 8 ZGB.

<sup>332</sup> Vgl. BGE 127 III 365 E. 2c.

<sup>333</sup> ROOS LUKAS, Pflanzen im Nachbarrecht, Diss. Zürich 2002, S. 257, bejaht z.B. eine Vorteilsanrechnung bei beschädigten Bäumen nur bei wertvollen Holzarten und bei einem intakten Stamm.

<sup>334</sup> Siehe z.B. Urteil BezGer Maloja vom 12.01.2000 i.S. K. c. Allianz Versicherung (Schweiz) AG.

bei Sachen angebracht, bei denen kein Occasionshandel besteht<sup>335</sup>. Der Leasinggeber hat sich einen gegenüber mit dem Leasingnehmer vereinbarten Restwert höheren Händlereinkaufswert nicht an den Reparaturkosten anrechnen zu lassen<sup>336</sup>.

## ii. Schadenersatzbemessung

### a. Allgemeines

Der errechnete Schadensbetrag kann in Anwendung von Art. 43 und 44 OR im Rahmen der Schadenersatzbemessung herabgesetzt werden<sup>337</sup>, namentlich bei einem Selbstverschulden<sup>338</sup>. Massgeblich sind die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles und die Art der anwendbaren Sachschadenhaftung<sup>339</sup>.

### b. Schadenminderung

Der Geschädigte hat als Folge der Schadenminderungspflicht unnötige oder unangemessen hohe Kosten zu verhindern. Er darf insbesondere mit der Reparatur nicht jahrelang zuwarten<sup>340</sup>. Bei beschädigten Fahrzeugen sind an Stelle der Mietkosten eines Ersatzautos die *Transportkosten öffentlicher Verkehrsmittel* geschuldet, wenn deren Benutzung dem Geschädigten zumutbar

---

<sup>335</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 363.

<sup>336</sup> Vgl. Urteil OLG Düsseldorf vom 06.11.2003 (I 24 U 105/03) = DB 2004, S. 700.

<sup>337</sup> Art. 43 f. OR gelten generell, auch für Sachschadenersatznormen des ZGB (BGE 110 II 120 E. 6 und 109 II 304 E. 6).

<sup>338</sup> Vgl. BGE 128 III 390 E. 4.5.

<sup>339</sup> Vgl. BGE 110 II 120 E. 6. Bei einem Lawinenschaden ist u.U. eine Reduktion um 50 % gerechtfertigt, wenn der Betreffende für Sprengungen befähigt ist und im (vermeintlichen) öffentlichen Interesse gehandelt hat.

<sup>340</sup> Vgl. Urteil BGH vom 22.01.2004 (VII ZR 426/02) = BGHR 2004, S. 720. Siehe ferner Urteil OLG Hamburg vom 04.02.2000 (14 U 183/99) = OLGR-BHS 2000, S. 247 (Bemessung der Reparaturkosten für Kfz bei längerem Auslandsaufenthalt).

ist<sup>341</sup>. Der Geschädigte darf sich bei der Suche nach einem Ersatzfahrzeug nicht auf die *engere Wohnregion* beschränken und ist zudem verpflichtet, auch *andere Automarken* zu berücksichtigen<sup>342</sup>. Vom Geschädigten kann im Zusammenhang mit den Ersatzkosten – nicht aber den Reparaturkosten<sup>343</sup> – verlangt werden, ein oder zwei *Konkurrenzofferten* des zu mietenden bzw. ersatzweise anzuschaffenden Fahrzeuges einzuholen<sup>344</sup>. Besitzt der Geschädigte ein Zweitauto, ist er gehalten, dieses zu benützen<sup>345</sup>.

Reparatur- und Wiederbeschaffungskosten sind alternativ zueinander, können aber mit den Schadenminderungs- und Folgekosten sowie mit dem Minderwert- und dem Gewinnausfallschaden kumuliert werden. Die Schadenminderungspflicht gilt diesbezüglich insoweit, als der Geschädigte, sofern zumutbar, die kostengünstigere Kombination zu wählen hat<sup>346</sup>. Stehen z.B. die Mietwagenkosten bei einer Reparatur in einem krassen Missverhältnis zu den Mietwagenkosten bei einer Wiederbeschaffung, ist der Geschädigte verpflichtet, sich ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen, namentlich wenn zusätzlich zu den Reparaturkosten noch ein Gewinnausfall hinzutritt. Dabei ist jedoch gebührend zu berücksichtigen, dass der Geschädigte ein schützenswertes und in der Regel überwiegenderes Interesse an einer Reparatur hat<sup>347</sup>.

---

<sup>341</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 373, und REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht. 3. A., Zürich 2003, N 314.

<sup>342</sup> Vgl. Urteil BezGer Zofingen vom 03.03.1988 = CaseTex Nr. 1008 = SG Nr. 536<sup>bis</sup>.

<sup>343</sup> Vgl. Urteil BGH vom 06.04.1993 (VI ZR 181/92) E. II/2.

<sup>344</sup> Vgl. Urteil BGH vom 19.04.2005 (VI ZR 37/04) E. 2b.

<sup>345</sup> Vgl. OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995, § 6 N 374.

<sup>346</sup> Vgl. Urteil OLG Celle vom 28.04.2005 (14 U 243/04) = OLG-Nord 2005, S. 341 (kein Ersatz von 16 500 Euro Mietwagenkosten bei Reparaturkosten von 657,19 Euro).

<sup>347</sup> Vgl. Urteil BGH vom 15.10.1991 (VI ZR 314/90) E. II/1c.

Die von der deutschen Praxis entwickelte *Toleranzgrenze von 30 % höherer Reparaturkosten*<sup>348</sup> ist insoweit gerechtfertigt, nicht aber starr zu handhaben, da das Reparaturinteresse mit zunehmendem Alter bzw. abnehmendem Zeitwert des Autos sinkt<sup>349</sup>. Liegen die voraussichtlichen Reparaturkosten mehr als 30 % über den Wiederbeschaffungskosten, ist die Reparatur in der Regel wirtschaftlich unvernünftig. Lässt der Geschädigte sein Auto gleichwohl reparieren, so können die Reparaturkosten nicht in einen vom Haftpflichtigen zu ersetzenden Anteil (s.c. bis 130 % der Wiederbeschaffungskosten) und in einen Selbstbehalt des Geschädigten aufgeteilt werden. Zu ersetzen sind in einem solchen Fall lediglich die Wiederbeschaffungskosten<sup>350</sup>.

## B. Immaterieller Schaden

Der immaterielle Schaden umfasst unfreiwillige nicht geldwerte Nachteile und ist grundsätzlich nur ersatzfähig, wenn eine ausdrückliche Haftungsnorm besteht. Solche Haftungsnormen bestehen für den immateriellen Personenschaden infolge Körper- oder Persönlichkeitsverletzung<sup>351</sup>, nicht aber für den immateriellen Sachschaden. Eine Ausnahme besteht bei *Haustieren*, die nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten werden; bei der Berechnung des Sachschadens<sup>352</sup> ist dem Affektionswert, den dieses für sei-

---

<sup>348</sup> Supra Ziff. VI/A/2/ii.

<sup>349</sup> Vgl. Urteil BGH vom 15.10.1991 (VI ZR 314/90) E. II/1b.

<sup>350</sup> Ibidem.

<sup>351</sup> Vgl. Art. 47 und 40 OR.

<sup>352</sup> BREHM ROLAND, Les nouveaux droits du détenteur en cas de lésion subie par son animal, in: HAVE 2003, S. 119 ff., 121 f., vertritt die Auffassung, dass lediglich bei einer Tötung, nicht aber einer blossen Verletzung des Tieres eine Affektionsentschädigung zugesprochen werden könne, weil bei einer Körperverletzung eines Menschen ein Genugtuungsanspruch gemäss Art. 49 OR erst bei einer schweren Körperverletzung gewährt werde. Die Rechtsprechung bejaht einen Anspruch auf eine Affektionsentschädigung auch bei einer Enteignung (vgl. Urteil BGer vom 17.05.2002 [2P.25/2002] = NZZ vom 26.07.2002, S. 12) und einer Tierquälerei (vgl. Vergleich ER Aarberg = BZ vom 06.09.2006, S. 21 = NZZ vom 07.09.2006, S. 19 [Fr. 1 500.– bzw. Fr. 1 000.– für zwei von einem Tierquäler getötete Katzen]).

nen Halter oder dessen Angehörige hatte, angemessen Rechnung zu tragen<sup>353</sup>.

Eine Ersatzpflicht für den immateriellen Sachschaden setzt voraus, dass die Sachverletzung *mittelbar eine Körper- bzw. Persönlichkeitsverletzung* und diese wiederum eine *immaterielle Unbill i.S.v. Art. 47 oder 49 OR* zur Folge haben. Die versehentliche Vernichtung der Spermakonserve nach zweijähriger Lagerung der Konserve z.B. stellt unmittelbar eine Sach- und mittelbar eine Persönlichkeitsverletzung dar, die eine immaterielle Unbill i.S.v. Art. 47 oder 49 OR zur Folge hat und einen Genugtuungsanspruch begründet<sup>354</sup>.

Die Verursachung eines Sach- bzw. Vermögensschadens von einigen tausend Franken bzw. der *Eingriff in einen Vermögenswert ohne Affektionswert* hat ebenfalls keine immaterielle Unbill i.S.v. Art. 47 oder 49 OR zur Folge<sup>355</sup>. Die explosionsbedingte Veränderung einer Berglandschaft beeinträchtigt nur ein Affektionsinteresse des Eigentümers<sup>356</sup>. Genugtuungsberechtigt ist jedoch ein Galerist, dem kostbare Gallé- und Daum-Vasen gestohlen wurden<sup>357</sup>. Eine zu entschädigende immaterielle Unbill entsteht auch, wenn einem Züchterehepaar sämtliche 40 Huskies zu Unrecht enteignet und vier davon

---

<sup>353</sup> Vgl. Art. 43 Abs. 1<sup>bis</sup> OR. Weiterführend BREHM ROLAND, Der Tierschaden, in: Strassenverkehrsrechts-Tagung, Universität Freiburg, 11./12. März 2004, Freiburg i.Ü. 2004, S. 182 ff., und CHAPPUIS GUY, Die neuen Rechte des Halters eines getöteten oder verletzten Tieres. Wie neu sind sie wirklich?, in: Strassenverkehrsrechts-Tagung, Universität Freiburg, 11./12. März 2004, Freiburg i.Ü. 2004, S. 191 ff.; siehe ferner Urteil OGer ZH = NZZ vom 21.12.2006, S. 57 (Fr. 10 000.– Affektionswert bzw. Fr. 7 000.– Genugtuung an den Hundeführer) und Vergleich ER Aarberg = BZ vom 06.09.2006, S. 21 = NZZ vom 07.09.2006, S. 19 (Fr. 1 500.– bzw. Fr. 1 000.– für zwei von einem Tierquäler getötete Katzen).

<sup>354</sup> Vgl. Urteil BGH vom 09.11.1993 (VI ZR 62/93) vom 09.11.1993 = BGHZ 124, S. 52 = NJW 1994, S. 127 = VersR 1994, S. 55 = CaseTex Nr. 3056 (DM 25 000.–).

<sup>355</sup> Vgl. Urteil BGer vom 10.02.2004 i.S. X c. Y. = ZWR 2004, S. 156 E. 10.

<sup>356</sup> Vgl. Urteil BGer vom 22.09.1998 = CaseTex Nr. 4021 = NZZ vom 28.10.1998, S. 19.

<sup>357</sup> Vgl. Urteil OGer ZH = NZZ vom 24.06.2002, S. 33.

kastriert werden<sup>358</sup>, ein Polizeihund bei einem Einsatz von einem Täter getötet wird<sup>359</sup> und in Fällen von Tierquälerei<sup>360</sup>.

Sowohl die *Einschränkung von Nutzungsmöglichkeiten*<sup>361</sup> als auch bloss *Unannehmlichkeiten* verursachen keine immaterielle Unbill i.S.v. Art. 47 oder 49 OR. Muss sich der Mieter vorübergehend in einer sehr ungemütlichen Ersatzwohnung aufhalten, hat er deshalb keinen Anspruch auf eine Genugtuung<sup>362</sup>. Eine entschädigungswürdige immaterielle Unbill setzt eine *ausserordentliche Kränkung*<sup>363</sup> oder *nachhaltige Schmerzen* voraus. Eine Genugtuung ist deshalb zuzusprechen, wenn eine mangelhaft erstellte Zahnprothese grosse Unannehmlichkeiten während rund eines Jahres zur Folge hat<sup>364</sup>. *Verdorbener Feriengenuss* kann, sofern eine schwere Beeinträchtigung vorliegt, ebenfalls eine immaterielle Unbill verursachen<sup>365</sup>.

---

<sup>358</sup> Vgl. Urteil BGer vom 17.05.2002 (2P.25/2002) = NZZ vom 26.07.2002, S. 12.

<sup>359</sup> Vgl. Urteil OGer ZH = NZZ vom 21.12.2006, S. 57 (Fr. 10 000.– Affektionswert bzw. Fr. 7 000.– Genugtuung an den Hundeführer).

<sup>360</sup> Vgl. Vergleich ER Aarberg = BZ vom 06.09.2006, S. 21 = NZZ vom 07.09.2006, S. 19 (Fr. 1 500.– bzw. Fr. 1 000.– für zwei von einem Tierquäler getötete Katzen).

<sup>361</sup> Vgl. BGE 126 III 388 E. 11b. Siehe aber BGE 114 II 230 ff. (Rückgang der Kundenfrequenz) und 102 II 85 ff. (Kabelbruchfall). Dazu ferner REY HEINZ, Deliktsrechtliche Ersatzfähigkeit reiner Nutzungsbeeinträchtigungen an Sachen. Ein künftiges Diskussions-thema in der Schweiz?, in: Liber amicorum Pierre Widmer, Wien 2003, S. 283 ff.

<sup>362</sup> Vgl. Urteil BGer vom 02.02.1999 (4C.169/1998) = mietrechtspraxis 1999, S. 125; ferner Urteile OGer ZH vom 17.12.1985 = SJZ 1986, S. 388 = ZR 1986 Nr. 58 E. 8, und vom 25.08.1983 = ZR 1984 Nr. 12 E. 12 (beide betreffend Unannehmlichkeiten des Mieters einer Ferienwohnung).

<sup>363</sup> Vgl. BGE 125 III 70 = SVK 1999, S. 38 (Bemerkungen von Clemens D. Furrer) E. 3a, und 120 II 97 = Pra 1995 Nr. 37 E. 2 sowie Urteil BGer vom 08.04.2004 (4C.36/2004) E. 4

<sup>364</sup> Vgl. Urteil BGer vom 01.07.1997 (4C.170/1996) = Assistalex 1997 Nr. 3447 = NZZ vom 11.08.1997, S. 12.

<sup>365</sup> Vgl. BGE 115 II 474 E. 3; ferner Urteile OGer ZH vom 17.12.1985 = SJZ 1986, S. 388 = ZR 1986 Nr. 58 E. 8, vom 25.08.1983 = ZR 1984 Nr. 12 E. 12 und vom 13.11.1980 = SJZ 1981, S. 79 = ZR 1980 Nr. 131 E. 3.

## C. Schadenersatzleistung

Die Schadenersatzleistung für den Sachschaden besteht i.d.R. in einer Geldleistung. Als Ersatz für den eingetretenen Schaden kommt aber nicht nur eine Geldleistung in Frage, sondern gemäss Art. 43 Abs. 1 OR auch die Leistung von Naturalersatz in der Form der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der beschädigten Sache<sup>366</sup>. Eine *Naturalrestitution*<sup>367</sup> ist insbesondere bei Grundstücken möglich<sup>368</sup>. So hat das Bundesgericht beispielsweise den aus Art. 58 OR für die Folgen einer Überschwemmung Verantwortlichen verpflichtet, das verwüstete Grundstück auf eigene Kosten zu säubern und in Stand zu stellen<sup>369</sup>. Bei beweglichen Sachen kommt ein Naturalersatz ebenfalls in Frage. So kann der Schädiger, der eine Autogarage betreibt, zur Ersatzbeschaffung eines Neuwagens oder Reparatur des beschädigten Fahrzeugs verpflichtet werden. Von anderen Haftpflichtigen kann grundsätzlich aber nicht verlangt werden, dass diese für den Geschädigten ein Ersatzfahrzeug suchen<sup>370</sup> oder dieses in Eigenregie reparieren lassen.

## VII. Kausalzusammenhang

### A. Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang

Zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis, der Sachverletzung und dem Schaden bzw. der immateriellen Unbill muss ein rechtserheblicher Kausalzusammenhang bestehen. Ein rechtserheblicher Kausalzusammenhang setzt zunächst einen *natürlichen Kausalzusammenhang* voraus. Das haftungs-

---

<sup>366</sup> Siehe auch Art. 49 Abs. 2 OR.

<sup>367</sup> Vgl. Art. 43 Abs. 1 OR. Die Naturalrestitution gewährleistet das Integritätsinteresse des Geschädigten und ist am besten geeignet, den Ausgleichsgedanken zu verwirklichen (BGE 129 III 331 E. 2.2).

<sup>368</sup> Vgl. BGE 107 II 134 E. 4.

<sup>369</sup> Vgl. BGE 100 II 142 E. 6b. Siehe ferner BGE 99 II 183 E. 3 und 80 II 389 E. 9.

<sup>370</sup> Vgl. Urteil BezGer Zofingen vom 03.03.1988 = CaseTex Nr. 1008 = SG Nr. 536<sup>bis</sup>.

begründende Ereignis ist im natürlichen Sinne kausal, wenn es nicht wegedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg mithin der Schaden entfiel. Das Ereignis braucht nicht alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein.

Mit dieser Bedingungsformel (*conditio sine qua non*) wird ein hypothetischer Kausalzusammenhang untersucht und dabei geprüft, was beim Weglassen bestimmter Tatsachen geschehen wäre. Ein solchermassen vermuteter natürlicher Kausalverlauf lässt sich nicht mit Gewissheit beweisen, weshalb es genügt, wenn das haftungsbegründende Ereignis mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Schadens bildete<sup>371</sup>.

Der natürliche Kausalzusammenhang ist nicht ausreichend für die Bejahung eines rechtserheblichen Kausalzusammenhangs. Im Interesse einer angemessenen Begrenzung der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit<sup>372</sup> muss zwischen dem haftungsbegründenden Ereignis und dem Schaden, damit er ersatzfähig ist, ein nach wertenden Gesichtspunkten zu bestimmendes *Zuordnungsverhältnis* bestehen<sup>373</sup>. Die Zuordnung eines natürlich kausal verursachten Schadens ist dann angemessen, wenn das haftungsbegründende Ereignis nach dem *gewöhnlichen Lauf der Dinge* und der *allgemeinen Lebenserfahrung* an sich geeignet ist, einen Schaden von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Schaden also durch das haftungsbegründende Ereignis allgemein als begünstigt erscheint<sup>374</sup>.

Die Adäquanz ist dann zu verneinen, wenn diese ganz aussergewöhnliche Folge des haftungsbegründenden Ereignisses ist. Die Rechtsprechung bejaht die Adäquanz mitunter aber auch bei einem aussergewöhnlichen Kausal-

---

<sup>371</sup> Statt vieler BGE 125 IV 195 E. 2b, 116 IV 306 E. 2a, 106 Ib 357 E. 2c, 96 II 392 E. 1 und 85 II 350 E. 4.

<sup>372</sup> Vgl. BGE 107 II 269 E. 3.

<sup>373</sup> Vgl. BGE 109 II 4 E. 3 und 96 II 392 E. 2.

<sup>374</sup> Statt vieler BGE 123 III 110 E. 3a und Urteil BGer vom 22.10.1981 i.S. X. c. S. = Pra 1982 Nr. 123 E. 3b.

geschehen<sup>375</sup>. Wenn ein Ereignis an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, können selbst singuläre Rechtsgutverletzungen bzw. Schäden adäquat sein<sup>376</sup>. Nur bei «ganz aussergewöhnlichen» Geschehnissen<sup>377</sup> ist die Adäquanz zu verneinen.

Eine *aussergewöhnliche Drittsache*, namentlich höhere Gewalt, unterbricht den Kausalzusammenhang dann nicht, wenn die Person, die sich auf die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs beruft, die Verwirklichung der Drittsache bzw. deren Folgen durch zumutbare Vorkehren hätte abwenden können<sup>378</sup>. Ein aussergewöhnlich hoher Schaden ist schliesslich ebenfalls adäquat; eine Reduktion eines aussergewöhnlich hohen Schadens darf nur bei Vorliegen eines expliziten Kürzungsgrundes<sup>379</sup> und zudem nur zu Gunsten des Ersatzpflichtigen, nicht auch zu Gunsten seines Haftpflichtversicherers erfolgen<sup>380</sup>.

## B. Unmittelbarer und mittelbarer Kausalzusammenhang

### 1. Allgemeines

«Grundsätzlich wird im schweizerischen Haftpflichtrecht nicht nur für den unmittelbaren, sondern auch für den mittelbaren Schaden gehaftet, sofern dieser noch als adäquat kausale Folge des schädigenden Ereignisses erscheint»<sup>381</sup>. Es spielt deshalb keine Rolle, ob der Schaden durch das haf-

---

<sup>375</sup> Vgl. BGE 107 II 238 E. 5a, 96 II 396 E. 2 und 87 II 127 je mit weiteren Hinweisen.

<sup>376</sup> Vgl. BGE 96 II 392 E. 2, 87 II 117 E. 6c und 80 II 338 E. 2b.

<sup>377</sup> Vgl. BGE 70 II 168 E. 1.

<sup>378</sup> Siehe z.B. BGE 91 II 474 E. 8 (aussergewöhnliche Regenfälle) und 88 II 283 E. 3c.

<sup>379</sup> Siehe z.B. Art. 62 Abs. 2 SVG.

<sup>380</sup> Vgl. BGE 111 II 295 E. 4a.

<sup>381</sup> BGE 118 II 176 E. 4c. Siehe ferner BGE 57 II 36 E. 2 («eine mittelbare Ursache, d.h. ein früheres Glied der Kausalkette» genügt) und 88 II 94 E. 4, wonach eine Haftung für mittelbaren Schaden nur dann ausgeschlossen ist, wenn eine explizite Gesetzesbestimmung besteht (bejaht für Art. 447, nicht aber für Art. 448 OR). Siehe ferner PVG 1975 Nr. 77 E. 4 (Leistungspflicht der Gebäudeversicherung für mittelbare Schäden).

tungsbegründende Ereignis in persönlicher, sachlicher<sup>382</sup>, zeitlicher<sup>383</sup> oder räumlicher<sup>384</sup> Hinsicht unmittelbar oder bloss mittelbar verursacht wurde. Das Bundesgericht hat mitunter aber betont, dass Art. 41 Abs. 1 OR «ausschliesslich unmittelbaren Schaden im Auge»<sup>385</sup> habe.

## 2. Mittelbar verursachter Sachschaden

Wer in seinen eigenen, durch absolute Rechte geschützten Gütern beeinträchtigt wird, ist auch dann unmittelbar geschädigt, wenn sich in der Kausalkette zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Geschädigten eine mit diesem in Beziehung stehende Person befindet<sup>386</sup>. Eine mittelbare Schädigung erfolgt insbesondere auch, wenn Tiere aufgeschreckt werden und die

---

<sup>382</sup> Mit- bzw. Drittsachen unterbrechen den Kausalzusammenhang grundsätzlich nicht (vgl. z.B. BGE 116 II 480 E. 3c). Eine Mit- bzw. Drittsache unterbricht den Kausalzusammenhang, wenn sie bei wertender Betrachtung als derart intensiv erscheint, dass sie die anderen Mitursachen gleichsam verdrängt und als unbedeutend erscheinen lässt (statt vieler BGE 130 III 182 E. 5.4 und 116 II 519 E. 4b).

<sup>383</sup> Exemplarisch BGE 57 II 36 E. 2: «Wegen des Verfliessens einer gewissen Zeit zwischen Ursache und Wirkung ist der Kausalzusammenhang nicht zu verneinen. Die Wirkungen laufen in grössern oder kleinern Abständen innerhalb der Zeit ab, aber die Zeit selbst vermag an den Zusammenhängen nichts zu ändern; sie verhält sich passiv und hat keinen Einfluss auf den Ablauf». Siehe ferner BGE 33 II 564 E. 6 (Haftung für den nachfolgenden Sturz im Spital bejaht).

<sup>384</sup> Vgl. z.B. BGE 116 II 480 E. 3 (Nuklearschaden Tschernobyl) und 102 II 85 E. 6b und 97 II 221 ff. (beides Kabelbruchschäden).

<sup>385</sup> BGE 63 II 18 E. 5.

<sup>386</sup> Vgl. BGE 112 II 220 E. 2a und 121 E. 5e, 93 II 329 E. 5 (Ausstellen eines Akkreditivs), 79 II 66 E. 2–4 (Verletzung durch Eishockeyspieler, die erst durch ungenügende Abschränkung möglich war), 66 II 114 E. 1 (Herumliegenlassen von leeren, offenen Benzinfässern), 36 II 18 E. 2 (Ablagern und Bewerfen mit Kalk erfolgt durch verschiedene Personen), 33 II 594 E. 3 (Herumliegenlassen und Verwenden einer Axt erfolgt durch verschiedene Personen) und 21, 622 E. 5 (Ausstellen und Einlösen eines gefälschten Wechsels).

Rechtsgutverletzung bewirken<sup>387</sup> oder in den Fällen mangelhafter Produkte bzw. mangelhafter Gebrauchsanleitungen<sup>388</sup>.

### 3. Mittelbar verursachter Vermögensschaden

Entsteht ein Vermögensschaden als *mittelbare Folge einer absoluten Rechtsgutverletzung*, namentlich einer Sachverletzung, haftet der für die Rechtsgutverletzung haftungsrechtlich Verantwortliche als Folge des *Grundsatzes der Haftung für mittelbare Schäden* unabhängig davon, ob ein Schutznormverstoss vorliegt. Eine Haftung für andere Vermögensschäden des Inhabers des verletzten absoluten Rechtsguts oder eines Dritten setzt demgegenüber einen Schutznormverstoss voraus. Ein Asphaltaufbereitungsunternehmen kann deshalb nur für Ausräumungskosten und den Gewinnausfall, der als Folge des unbrauchbar gewordenen Asphalts eintritt, Ersatz verlangen, wenn die Asphaltaufbereitungsanlage durch einen von einem Landwirt verursachten Stromunterbruch ausfällt. Der «weitere Schaden», den das Asphaltaufbereitungsunternehmen erleidet, ist kein mittelbarer Sach- bzw. Vermögensschaden, sondern ein reiner Vermögensschaden, für den nach SVG nicht gehaftet wird<sup>389</sup>. Einen mittelbaren Vermögensschaden stellen demgegenüber sog. *Schlossänderungskosten* dar, diese können jedoch von der Deckung der Haftpflichtversicherung ausgeschlossen werden<sup>390</sup>.

---

<sup>387</sup> Vgl. Urteil BGer vom 08.12.1986 i.S. Einwohnergemeinde Emmen c. W. = SG 1986 Nr. 48 E. 2b (Sturz vom Pferd, das durch Auto aufgeschreckt wird) und BGE 31 II 416 E. 2; ferner Urteil BGH vom 02.07.1991 = VersR 1991, S. 1068 = CaseTex Nr. 2616 (aufgeschreckte Schweine trampeln sich gegenseitig zu Tode).

<sup>388</sup> Vgl. dazu BGE 96 II 108, 49 I 465 und 27 II 579.

<sup>389</sup> Vgl. BGE 106 II 75 E. 3.

<sup>390</sup> Vgl. BGE 118 II 342 = Pra 1993 Nr. 211 E. 2a. Ferner SCHLÜCHTER FABIO, Praktische und rechtliche Fragen des Versicherungsschutzes, in: HAVE 2006, S. 89 ff., 92 f.

### C. Direkter und indirekter Kausalzusammenhang

Der Reflex- bzw. Drittschaden ist der Schaden von Personen, die vom haftungsbegründenden Ereignis indirekt betroffen sind. Der mittelbare Schaden demgegenüber ist der Schaden von Direktbetroffenen, der in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erst mittelbar eintritt bzw. nur eingetreten ist, weil eine Drittperson oder eine Sache bzw. Tier den Schaden «vermittelt» hat. Die «Mittelbarkeit» bezieht sich beim Reflexschaden auf das haftungsbegründende Ereignis, beim mittelbaren Schaden demgegenüber auf die Nähe des Kausalzusammenhangs. In der Lehre werden in diesem Zusammenhang die Begriffspaare *mittelbarer/unmittelbarer Schaden* und *indirekter/direkter Schaden* unterschieden<sup>391</sup>.

Das erste Begriffspaar dient der Umschreibung des rechtserheblichen Kausalzusammenhangs bei Direktschäden, während das zweite Begriffspaar auf die Unterscheidung zwischen Direkt- und Drittschaden abzielt. Diese Kategorienbildung trägt zwar zu einer begrifflichen Klärung bei und verdeutlicht, dass sich der mittelbare Schaden vom Reflexschaden unterscheidet, ändert aber an der Schwierigkeit der Abgrenzung nichts. Es kommt hinzu, dass sich Direkt- und Drittschaden betragsmässig decken können<sup>392</sup> und der Unterscheidung im Vertragsrecht, wo zwischen dem positiven und dem negativen Schadenersatzinteresse unterschieden wird und mitunter Anspruch auf Ersatz des Drittschadens als Verzugs-<sup>393</sup> oder Mangelgeschadens<sup>394</sup> besteht, ohnehin eine geringe Bedeutung zukommt.

---

<sup>391</sup> Siehe z.B. HONSELL HEINRICH, Schweizerisches Haftpflichtrecht. 4. A., Zürich 2005, § 1 N 44 ff.

<sup>392</sup> Der der Gesellschaft direkt zugefügte Schaden ist deckungsgleich mit dem Schaden, welcher den Aktionären und Gläubigern insgesamt indirekt entsteht (BGE 122 III 166 E. 3a E. 1a/cc).

<sup>393</sup> Der Verzugschaden berechnet sich nach dem positiven Interesse des Gläubigers an der rechtzeitigen Erfüllung und umfasst sowohl entgangenen Gewinn (*lucrum cessans*) wie abgeschlossene Vermögensverminderungen (*damnum emergens*). Der letztgenannte positive Schaden umfasst auch Vermögensverminderungen des Gläubigers, die daraus erwachsen, dass er wegen des Ausbleibens der Erfüllung seinerseits Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann und deswegen Scha-

Der Begriff des Drittschadens hängt primär von der *Umschreibung des haftungsbegründenden Ereignisses* ab. Verwirklicht sich dieses nicht in der Person des Geschädigten, ist dieser zwar geschädigt, aber nicht auf eine haftungsbegründende Weise. Wenn aber eine zeitlich spätere oder räumlich entfernt erfolgende Verwirklichung des haftungsbegründenden Ereignisses genügt, um eine Haftung für «Fernwirkungsschäden» zu begründen, sollte *a fortiori* die Ersatzfähigkeit von Schäden angenommen werden, die Personen erleiden, die sich in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe des Geschädigten befinden. Das Bundesgericht bejaht die Ersatzfähigkeit von Drittschäden, wenn sich in der Kausalkette zwischen dem schädigenden Ereignis und dem Geschädigten eine mit diesem in naher Beziehung stehende Person befindet, Voraussetzung ist allerdings, dass der Dritte auch eine Verletzung eines absoluten Rechtsgutes erlitten hat<sup>395</sup>.

Da das haftungsbegründende Ereignis je nach Haftungstatbestand unterschiedlich und zudem der jeweilige Geltungsbereich von Rechtsgut oder Schutznorm nicht immer klar ist, bleibt die *Abgrenzung des mittelbaren Schadens vom Reflexschaden* oft ein *haftungsrechtliches Enigma*. Einige Beispiele im Kontext des mittelbaren Vermögensschadens mit und ohne vorgängige Sachverletzung sollen dies anschaulich machen:

- Beschädigt ein Bauunternehmer beim Ausheben einer Grube die Kabel einer Stromgesellschaft, liegt eine Rechtsgutverletzung (Eigentumsverletzung) nur ihr gegenüber, nicht aber gegenüber den Stromabnehmern vor<sup>396</sup>. Das Bundesgericht bejaht gleichwohl die Haftung

---

denersatz oder Konventionalstrafe entrichten muss (BGE 116 II 441 E. 2c und 32 II 271 E. 5).

<sup>394</sup> Vgl. z.B. Art. 368 OR (dazu BGE 117 II 550 E. 4b/cc und 116 II 305 E. 4a).

<sup>395</sup> Siehe supra Fn 386.

<sup>396</sup> Nach der Rechtsprechung des BGH liegt keine unerlaubte Handlung vor, wenn es zu Störungen im Betriebsablauf auf Grund eines schädigenden Ereignisses kommt, das in keinerlei Beziehung zu dem Betrieb steht, mag dadurch auch eine für das Funktionieren des Betriebs massgebliche Person oder Sache betroffen sein (Urteil BGH vom 10.12.2002 [VI ZR 171/02] = NJW 2003, S. 1040). Die Unterbrechung der Stromzufuhr stellt deshalb ebenso wenig einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar

für den Produktionsausfall, der den Stromabnehmern entsteht<sup>397</sup>. Nach der Theorie der Erfolgshaftung wäre der Stromabnehmer ein Reflexgeschädigter, da er keine Rechtsgutverletzung erlitten hat. Die Vorenthaltung von Strom stellt namentlich keine Eigentumsverletzung dar. Der Produktionsausfall des Strombezügers ist insoweit ein Reflexschaden. Unterstellt man die Geltung der Verhaltenshaftung, ist der Produktionsausfall dann ein ersatzfähiger Direktschaden, wenn der Bauunternehmer eine Schutznorm, die den Stromabnehmer miteinschliesst, verletzt hat. Solches ist offensichtlich nicht der Fall, hat doch der Bauunternehmer, wenn überhaupt, nur den Werkvertrag, den er mit dem Bauherrn abgeschlossen hat, verletzt. Die Ersatzpflicht für Produktionsausfälle ist haftungstheoretisch einzig dann erklärbar, wenn der Schaden bzw. die Verursachung eines Vermögensschadens an sich als haftungsbegründendes Ereignis verstanden wird. Die Meinung des Bundesgerichts, dass Art. 239 StGB eine Schutznorm darstelle, ist fraglich, da dieser Straftatbestand explizit nur die Allgemeinheit und nicht individuelle Strombezüger schützt<sup>398</sup>.

---

(Urteil BGH vom 09.12.1958 [VI ZR 199/57] = BGHZ 29, S. 65 = NJW 1959, S. 478) wie die Durchtrennung von Telefon- und sonstigen Fernmeldekabeln, über die der Betrieb an das Kommunikationsnetz angeschlossen ist (Urteil BGH vom 25.01.1977 [VI ZR 29/75] = NJW 1977, S. 1147). Denn einerseits ist der Betrieb genauso betroffen wie eine Vielzahl gewerblicher und privater Strom- und Telefonkunden, und zum anderen handelt es sich um die Störung einer vertragsrechtlichen Leistungsbeziehung zwischen Kunden und Elektrizitäts- bzw. Telekommunikationsunternehmen. Ähnliche Erwägungen rechtfertigen auch den Ausschluss deliktischer Ersatzansprüche des Inhabers eines Binnenhafens, der infolge des Einsturzes der Ufermauer einer Wasserstrasse Umsatzeinbussen erleidet (Urteil BGH vom 15.11.1982 [II ZR 206/81] = BGHZ 86, S. 152 = NJW 1983, S. 2313).

<sup>397</sup> Vgl. BGE 102 II 85 E. 6b, 101 Ib 252 = Pra 1975 Nr. 272 E. 2d und 97 II 221 ff. Siehe zu den ersten beiden Urteilen ausführlich TERCIER PIERRE, La réparation du préjudice réfléchi en droit suisse de la responsabilité civile. A propos de deux arrêts récents du Tribunal fédéral, in: Gedächtnisschrift Peter Jäggi, Freiburg i.Ü. 1977, S. 239 ff.

<sup>398</sup> Gl. M. ROBERTO VITO, Deliktsrechtlicher Schutz des Vermögens, in: AJP 1999, S. 511 ff., S. 522 mit Hinweisen.

- Bei einer Brandstiftung geht das Bundesgericht demgegenüber davon aus, dass die Gemeinde für die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Löschen des Brandes entstehen, keinen Ersatz verlangen kann, da sie bloss eine Reflexgeschädigte sei<sup>399</sup>. Wie bei den vorerwähnten Kabelbruchfällen wird kein absolutes Rechtsgut der Gemeinde verletzt. Beeinträchtigt werden lediglich die Vermögensinteressen. Der Brandstifter hat im Gegensatz zum Bauunternehmer aber eine Strafnorm mit Schutzcharakter bzw. eine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Wäre das Bundesgericht wie bei den Kabelbruchfällen davon ausgegangen, dass die auf ein strafbares Verhalten zurückzuführende mittelbare Schädigung an sich haftungsbegründend wirkt, hätte die Gemeinde Ersatz für ihre Löschkosten verlangen können, nicht zuletzt, weil das Legen eines Brandes an sich geeignet ist, das Ausrücken der Feuerwehr zu bewirken.
- Als Reflexschaden wurde ebenfalls der Schaden eines Sägereiwerks in Italien bezeichnet, das von einem Schweizer Holzhändler Föhren erworben hatte, die Stahlmantelgeschosse enthielten und die Sägereimaschinen beschädigten<sup>400</sup>. Unterstellt man die Verantwortlichkeit der Eidgenossenschaft für die Stahlmantelgeschosse in den Föhren, ist nicht ersichtlich, warum der Käufer des beschädigten Eigentums keinen Ersatz verlangen kann, wenn sich die Rechtsgutverletzung, die beim Verkäufer zu «wirken» begonnen hat, erst bei ihm einen Schaden bewirkt. Der räumlich und zeitlich mittelbar eingetretene Schaden des Eigentümers der beschädigten Sache ist genauso ersatzfähig wie der mittelbar bewirkte Schaden bei Angehörigen körperverletzter Perso-

---

<sup>399</sup> Vgl. BGE 104 II 95 ff. Siehe dazu Urteil ZivGer vom 08.02.1978 i.S. B c. Z = SG Nr. 97 (Sicherungs- und Aufräumkosten nach Brandstiftung) und ferner VPB 1984 Nr. 12 E. 4 und 5, Entscheid Verwaltungsrekurskommission SG vom 06.01.1999 i.S. Berner Versicherungen c. Politische Gemeinde Gommiswald = SGW 1999 Nr. 1 (zur Bedeutung von Art. 59 USG) und ferner SCHEURER A., Löschkosten bei Autobränden, in: SVK 1988, S. 211 ff.

<sup>400</sup> Vgl. Entscheid der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung vom 29.09.1987 = VPB 1988 Nr. 42 E. II/2.

nen. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Träger des verletzten Rechtsgutes ausgewechselt wurde und insoweit eine singuläre Rechtsgutverletzung vorliegt. Ob allerdings das Verschiessen von Stahlmantelgeschossen an sich geeignet ist, eine Schädigung von Sägereimaschinen zu bewirken, ist eine andere Frage, hat aber nichts mit der Reflexschadenproblematik zu tun. Dem rechtsgutgeschädigten Verkäufer wurde auch nicht erlaubt, den Schaden des Käufers, den dieser letztlich im Zusammenhang mit der Lieferung der mangelhaften Ware erlitten hat, an dessen Stelle geltend zu machen. Der Reflexschaden des Käufers wäre in diesem Fall als mittelbarer Haftungsdirektschaden des Verkäufers ersetzt worden.

- Die Liquidation des Reflexschadens als mittelbarer Haftungsschaden wird in anderen Fällen zugelassen, wie das folgende Beispiel illustriert: S betreibt eine Einzelunternehmung für Gartenbau, Gartengestaltung und Gartenunterhalt. Er wurde von der Verwalterin der Liegenschaft Seestrasse beauftragt, eine Platane und eine grosse Buche zu fällen. S führte die Arbeiten unter Beizug eines Pneuokrans von R aus. Die Platane konnte ohne Schwierigkeiten herausgehoben werden, nicht aber die Buche. Als deren oberer Teil herausgehoben werden sollte, kippte der Pneuokran nach vorne, was zu Schäden am Mehrfamilienhaus Seestrasse und am Einfamilienhaus der Nachbarliegenschaft Wannweg führte. Die Verwalterin belastete S nicht nur für den am Mehrfamilienhaus Seestrasse, sondern auch für den am Einfamilienhaus Wannweg entstandenen Schaden. S bezahlte diesen Betrag und fordert ihn von R zurück. Dieser wendet im Prozess u.a. ein, die Verwalterin der Liegenschaft Seestrasse sei gar nicht geschädigt bzw. bloss reflexgeschädigt gewesen. Das Bezirksgericht Zürich anerkennt zwar (in Anwendung der Theorie der Erfolgshaftung), dass unmittelbar geschädigt lediglich die beiden Eigentümer der beschädigten Liegenschaften waren, erachtet aber die Verwalterin gegenüber S gleichwohl als schadenersatzberechtigt. Die Verwalterin könne als mittelbare Stellvertreterin der Eigentümerin Seestrasse sowohl den unmittelbaren Schaden im Zusammenhang mit dem Sachschaden am

Mehrfamilienhaus als auch den mittelbar entstehenden Vermögensschaden im Zusammenhang mit der Haftung gemäss Art. 679 ZGB für den Schaden am Nachbareinfamilienhaus geltend machen<sup>401</sup>. Dass der selbst nicht geschädigte Beauftragte den Schaden seines Vertragspartners und sogar den eines Dritten geltend machen kann, der Schaden, den der Käufer von beschädigtem Eigentum erleidet, aber nicht ersatzfähig ist bzw. vom Verkäufer als mittelbarer Haftungsschaden liquidiert werden kann, entbehrt einer inneren Rechtfertigung.

Die Ersatzfähigkeit mittelbarer Schäden Direktgeschädigter und das Reflexschadenersatzverbot befinden sich in einem eklatanten *Wertungswiderspruch*. Warum soll der Geschädigte, der (zufälligerweise) von einer Schutznorm erfasst wird, auch den *mittelbaren Schaden* ersetzt erhalten, der unmittelbar *Mitgeschädigte*, der (zufälligerweise) nicht von der Schutznorm erfasst wird oder keine Rechtsgutverletzung erlitten hat, aber nicht? Dieser Widerspruch wird besonders dann eklatant, wenn der Drittschaden als mittelbarer Schaden des Geschädigten ersetzt wird<sup>402</sup>.

Die haftungsbegründende Wirkung bloss mittelbarer Kausalverläufe bedeutet letztlich, dass extensiv für Schäden gehaftet wird, während das Reflexschadenersatzverbot mit einer Haftungslimitierung verbunden ist. Denselben Zweck verfolgt auch das Adäquanzerfordernis, weshalb man sich fragen kann, ob die zweifellos anzustrebende Haftungsbegrenzung nicht ausschliesslich im Rahmen der Adäquanzprüfung erfolgen sollte. Auf der Stufe «Widerrechtlichkeit» sollte nach objektiven und nicht nach wertenden Kriterien entschieden werden, ob eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit

---

<sup>401</sup> Vgl. Urteil BezGer ZH vom 27.04.1984 = SGW 1984 Nr. 23 E. IV/5.

<sup>402</sup> Siehe dazu ferner Urteil KGer SG vom 07.03.1985 i.S. Konkursmasse Seidenweberei Filzbach AG c. Flumroc AG = SGW 1985 Nr. 8 E. II/2. In Folge eines Brandes, für den die Flumroc AG verantwortlich war, musste die Seidenweberei Filzbach AG ihre Stoffe auf einer Ersatzwebmaschine produzieren. Da die auf der Ersatzwebmaschine produzierten Stoffe mangelhaft sind, muss sie gegenüber ihren Kunden Schadenersatz leisten und erleidet zudem einen Verspätungsschaden. Der Schaden der Kunden («Reflexschaden») wird vom Kantonsgericht als mittelbarer Schaden als Folge des Brandes betrachtet. Ähnlich Urteil BezGer ZH vom 27.04.1984 = SGW 1984 Nr. 23 E. IV/5.

grundsätzlich besteht. Dass der vorerwähnte haftungstheoretische «Wildwuchs» den Wertungswiderspruch mit einer gehörigen Prise «Zufallshaftung» anreichert, ist der Rechtssicherheit abträglich, vor allem wenn auch die Praxis zur Drittschadensliquidation klare Konturen vermissen lässt.

## Literaturverzeichnis

- ARMBRÜSTER CHRISTIAN, Zur Haftung des Mieters für Sachschäden bei bestehender Sachversicherung des Vermieters. Besprechung v. BGH, NJW 1996, 715, in: NJW 1997, S. 177 ff.
- BÄHRLE JÜRGEN, Grundzüge der Arbeitnehmerhaftung für Sachschäden, in: BuW 2004, S. 482 ff.
- BÄR HUBERT, Die Versicherungen bei Wohnungs- und Geschäftsmiete, in: MP 2001, S. 61 ff.
- BAUM HERBERT, Volkswirtschaftliche Kosten der Sachschäden im Strassenverkehr, Bremerhaven 2000.
- BERCHTOLD ROLAND, Der Restwert bei der Schadensabrechnung im Kraftfahrthaftpflicht- und Kaskobereich, Frankfurt a.M./Berlin/Bern 2007.
- BERTEL CHRISTIAN, Sachbeschädigung an Langlaufloipen, in: Zeitschrift für Verkehrsrecht 1982, S. 161 ff.
- BITTER GEORG, Wertverlust durch Nutzungsausfall in: AcP 2005, S. 743 ff.
- BOCIANIAK HANS-JÜRGEN, Schadensersatzansprüche gegen den Reiseveranstalter wegen Personen- und Sachschäden, in: VersR 1998, S. 1076 ff.
- BREHM ROLAND, Les nouveaux droits du détenteur en cas de lésion subie par son animal, in: HAVE 2003, S. 119 ff.
- BREHM ROLAND, Der Tierschaden, in: Strassenverkehrsrechts-Tagung, Universität Freiburg, 11./12. März 2004, Freiburg i.Ü. 2004, S. 182 ff.
- BREHM ROLAND, Betriebsgefahr und Betriebsvorgang des Motorfahrzeugs, in: Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht, St. Gallen 2005, S. 123 ff.
- BRENNWALD GOTTFRIED, Die Haftpflicht für Automobilschaden, Bern 1909.
- BUSCHBELL HANS, Münchener Anwalts-Handbuch Straßenverkehrsrecht. 2. A., München 2006.
- CHAPPUIS GUY, Die neuen Rechte des Halters eines getöteten oder verletzten Tieres. Wie neu sind sie wirklich?, in: Strassenverkehrsrechts-Tagung, Universität Freiburg, 11./12. März 2004, Freiburg i.Ü. 2004, S. 191 ff.

- CHRISTMANN HAGEN, Der Sachschaden in der gesetzlichen Unfallversicherung, Diss. Bayreuth 2005.
- DERLEDER PETER, Anmerkung zu BGH, B. v. 24.10.2001 - VIII ARZ 1/01 - (Haftung des Vermieters für Sachschäden des Mieters durch Mängel der Mietsache), in: JZ 2002, S. 1003 ff.
- DESCHENAUX HENRI/TERCIER PIERRE, La responsabilité civile. 2. A., Bern 1982.
- DRESSLER WOLF-DIETER, Neugewichtung bei den Schadensersatzleistungen für Personen- und Sachschäden?, in: DAR 1996, S. 81 ff.
- EGGERT CHRISTOPH, Entschädigungsobergrenzen bei der Abrechnung "fiktiver" Reparaturkosten – ein Dreistufenmodell, in: DAR 2001, S. 20 ff.
- EGGERT CHRISTOPH, Unfallschadensregulierung. BGH zur Abrechnung fiktiver Reparaturkosten. Konsequenzen für die Praxis (Zugleich Anmerkung zu BGH, Entsch. v. 29.04.2003 - VI ZR 393/02, VI ZR 398/02), in: VRA 2003, S. 94 ff.
- EGGERT CHRISTOPH, Haftpflichtprozess: Aktuelle Fragen der Aktivlegitimation beim Sachschaden, in: VRA 2005, S. 172 ff.
- FELLMANN WALTER, Schadensrecht: Schwerpunkt Vermögens- und Sachschäden, in: Aktuelle Anwaltspraxis, Bern 2005, S. 297 ff.
- FRIEGES HOLGER M., Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Ersatz selbstverschuldeter Eigen-Sachschäden, in: NZA 1995, S. 403 ff.
- FUHRER STEPHAN, Ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit der Liquidation von Sachschäden, in: Tagungsbeiträge / Haftpflicht- und Versicherungsrechtstagung 1993, St. Gallen 1993, S. 73 ff.
- GHIRINGHELLI STEFANO, Risarcibilità delle vacanze impedito o rovinate, in: Collezione Assista, Genf 1998, S. 174 ff.
- GIMPEL-HINTEREGGER MONIKA, Das Tier als Sache und Ersatz der Heilungskosten für ein verletztes Tier, in: Österreichische Juristen-Zeitung 1989/3, S. 65 ff.
- GUSCHEWSKI MICHAEL, Sachschaden- und Sachfolgeschadenregulierung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, in: NJ 2002, S. 571 ff.

- HASS PETER, Sachschaden und Vermögensschaden im Zusammenhang mit dem haftpflichtversicherten Risiko in bürgerlich-rechtlicher und versicherungsrechtlicher Betrachtung, Diss. Mainz 1963.
- HAUSWIRTH JÜRIG/SUTER RUDOLF, Sachversicherung. 2. A., Zürich 1990.
- HIMMELREICH KLAUS/HALM WOLFGANG, Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht. 2. A., Köln 2007.
- HONSELL HEINRICH, Schweizerisches Haftpflichtrecht. 4. A., Zürich 2005.
- HÜBSCH MICHAEL, Die Bedeutung des Warschauer Abkommens für die deliktische Haftung des Luftfrachtführers bei Personen- und Sachschäden, in: TranspR 1996, S. 367 ff.
- HUNZIKER-BLUM FELIX, Ein ausgewachsener Sachschaden. Zur Abgrenzung von Sach- und Vermögensschäden. ZR 103 (2004) Nr. 75, in: HAVE 2005, S. 1238 ff.
- HÜTTE KLAUS, Schadenersatzansprüche rund um das Auto, in: SVZ 1987, S. 289 ff.
- KÄLIN OLIVER, Der Sachbegriff im schweizerischen ZGB, Diss. Zürich 2002.
- KARTEN WALTER, Schadenbewertung und Schadenversicherung, dargestellt am Beispiel der Sach- und BU-Versicherungen, Karlsruhe 1988.
- KELLER ALFRED, Haftpflicht im Privatrecht. Band II. 2. A., Bern 1998.
- KELLER MAX/GABI-BOLLIGER SONJA, Das Schweizerische Schuldrecht. Band II: Haftpflichtrecht. 2. A., Basel 1988.
- KLAUSER WERNER, Der Sachschaden in der Versicherung, Diss. Zürich 1977.
- KOBEL FELIX, Die Haftungsrisiken des in der Schweiz domizilierten Spediteurs für Beschädigung oder Verlust des Speditionsgutes bei internationalen Strassentransporten, in: Risiko und Recht. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004, Basel 2004, S. 27 ff.
- KOLBINGER MARTIN U., Restitution und Kompensation bei Sachschäden, Diss. Passau 2004.

- KOLLER ALFRED, Haftung einer Vertragspartei für den Schaden eines vertragsfremden Dritten, in: Neue und alte Fragen zum privaten Baurecht, St. Gallen 2004, S. 1 ff.
- KOLLER ALFRED, Ausservertragliche Haftung eines Ingenieurs für mangelhafte Hangsicherung? Bemerkungen zu BGE 4C.296/1999 vom 28.1.2000, in: Richterliche Rechtsfortbildung in Theorie und Praxis. Festschrift für Hans Peter Walter, Bern 2005, S. 367 ff.
- KUPFRIAN JÜRGEN, Veränderung oder Zerstörung elektronisch gespeicherter Daten, ein Sachschaden? Pro und Contra, in: Versicherungswesen 2002, S. 60 ff.
- LANGHEID THEO, Sachschaden und Ereignis in der Maschinenversicherung. Zugleich Anmerkung zu OLG Hamburg, vom 12.05.1999 (9 U 236/96) und zum Nichtannahmebeschl. des BGH vom 22.09.1999 (IV ZR 153/98), in: VersR 2000, S. 1057 ff.
- LEMCKE HERMANN, Teil 3. Sachschaden, in: van Bühren Hubert W./Brieske Rembert (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, Köln 2003, S. 212 ff.
- MANNSDORFER THOMAS M., Regulierung von Sach- und Personenschäden bei Motorfahrzeugunfällen nach spanischem Recht. Eine Einführung, in: HAVE 2005, S. 12 ff.
- MAURER ALFRED, Schweizerisches Privatversicherungsrecht. 2. A., Bern 1986.
- MEEWES VOLKER, Zur Abgrenzung von Unfällen mit schwerem oder leichtem Sachschaden, Köln 1994.
- MÜLLER ALEXANDER, Regress im Schadenausgleichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Privatversicherers, Diss. St. Gallen 2006.
- MÜLLER MARTIN, Totalschadenabrechnung oder Reparaturkosten?, in: SVR 2004, S. 201 ff.
- NEUENSCHWANDER PETER K., Die Schadenersatzpflicht für Demonstrationsschäden, Diss. Zürich 1983.
- NEUMAYR MATTHIAS, Haftung für Sachschäden im Zusammenhang mit der Überlassung von Arbeitskräften, in: Privatrecht und Methode. Festschrift für Ernst A. Kramer, Basel 2004, S. 757 ff.

- NICKEL-LANZ MARI-CARMEN, La convention relative au contrat de transport international de marchandises par route (CMR), Diss. Lausanne 1976.
- NOTTHOFF MARTIN, Rechtsprechungsübersicht zum Sachschadensrecht im Strassenverkehr, in: NZV 2003, S. 509 ff.
- OFTINGER KARL/STARK EMIL W., Schweizerisches Haftpflichtrecht. Bd. I: Allgemeiner Teil. 5. A., Zürich 1995.
- PERNICE A., Zur Lehre von den Sachbeschädigungen nach römischem Rechte, Weimar 1867.
- REICHENBACH DONALD/KORTH JÜRGEN, Anmerkung zu Schweizerisches Bundesgericht Lausanne, Urteil vom 03.06.1999 (Haftung der Schweizerischen Flugsicherung für Personen- und Sachschaden beim Absturz einer Linienmaschine der Alitalia vom 12.11.1990), in: ZLW 2000, S. 562 ff.
- REIMANN NORBERT, Das Baugutachten im Sachschadens-Bereich: Brand-, Sturm- und Leitungswasserschäden mit Praxisbeispielen, Berlin 2001.
- REIMANN NORBERT, Das Sachverständigenverfahren in der Regulierung von Sachschäden (Brand-, Sturm- und Wasserschäden), in: IBR 2005, S. 576 ff.
- REINKING KURT/SCHMIDT FRIEDRICH, et al., Die Autoreparatur. Rechtsfragen bei der Reparatur von Kraftfahrzeugen, Düsseldorf 2003.
- REY HEINZ, Ausservertragliches Haftpflichtrecht. 3. A., Zürich 2003.
- REY HEINZ, Deliktsrechtliche Ersatzfähigkeit reiner Nutzungsbeeinträchtigungen an Sachen. Ein künftiges Diskussionsthema in der Schweiz?, in: Liber amicorum Pierre Widmer, Wien 2003, S. 283 ff.
- RÖBENACK KARL-DIETER, Unfälle und Schadensfälle im Bauwesen. Beispiele aus der Praxis, Düsseldorf 1995.
- ROBERTO VITO, Deliktsrechtlicher Schutz des Vermögens, in: AJP 1999, S. 511 ff.
- ROBERTO VITO, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zürich 2002.
- ROBERTO VITO, Verschuldenshaftung und einfache Kausalhaftungen: eine überholte Unterscheidung?, in: AJP 2005, S. 1323 ff.
- ROOS LUKAS, Pflanzen im Nachbarrecht, Diss. Zürich 2002.

- ROOS RONALD M., Anmerkung zu OLG Stuttgart, U. v. 19.01.2006 - 7 U 108/05 - (Bauleistungsversicherung: Sachschaden oder Leistungsmangel?), in: IBR 2006, S. 596.
- RUSCONI BAPTISTE, *Le préjudice automobile. Etude juridique*, Freiburg i.Ü. 1966.
- RUSCONI BAPTISTE, *Der Automobilschaden – Le dommage automobile. Juristische Publikationen des Automobil-Clubs der Schweiz Nr. 1*, Bern 1968.
- SANDEN GEORG, *Sachschadenrecht des Kraftverkehrs*. 5. A., München 1986.
- SANDEN GEORG/VÖLTZ JÜRGEN, *Sachschadenrecht des Kraftverkehrs*. 3. A., München 1979.
- SCHAER ROLAND, *Zurechnungstheorien und Ersatzfähigkeit des Schadens. Bemerkungen zu einem Vorentwurf Gesamtrevision Haftpflichtrecht* in: SVZ 1997, S. 166 ff.
- SCHAER ROLAND, *Modernes Versicherungsrecht. Das Privatversicherungsrecht und seine Schnittstellen zum Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht*, Bern 2007.
- SCHAETZLE MARC/WEBER STEPHAN, *Kapitalisieren. Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln*, Zürich 2001.
- SCHATZMANN BRUNO, *Der Begriff des Sachschadens in der Betriebshaftpflichtversicherung und im Haftpflichtrecht*, in: SVZ 2000, S. 26 ff.
- SCHEURER A., *Löschkosten bei Autobränden*, in: SVK 1988, S. 211 ff.
- SCHIRMER HELMUT, *Neues Schadensersatzrecht in der Praxis – Haftung, Schmerzensgeld, Sachschaden*, in: DAR 2004, S. 21 ff.
- SCHLÜCHTER FABIO, *Praktische und rechtliche Fragen des Versicherungsschutzes*, in: HAVE 2006, S. 89 ff.
- SCHÖNENBERGER BEAT, *Die dritte Widerrechtlichkeitstheorie*, in: HAVE 2004, S. 3 ff.
- SCHULTE GÜNTER, *Versicherungsschutz gegen Sachschäden*, in: SchAZtg 1999, S. 121 ff.

- SÜSSKIND MARCEL, Die Überwindung der Kaskadenordnung, in: SVZ 2000, S. 134 ff.
- TERCIER PIERRE, La réparation du préjudice réfléchi en droit suisse de la responsabilité civile. A propos de deux arrêts récents du Tribunal fédéral, in: Gedächtnisschrift Peter Jäggi, Freiburg i.Ü. 1977, S. 239 ff.
- TERCIER PIERRE, De la distinction entre dommage corporel, dommage matériel et autres dommages, in: Festschrift Assista 1968–1978, Genf 1979, S. 247 ff.
- THÜRMANN DAGMAR, Der Sachschadenbegriff in der Bauleistungsversicherung : insbesondere in Abgrenzung zum Leistungsmangel, Karlsruhe 1988.
- THÜRMANN DAGMAR, Der Sachschadenbegriff in der Bauleistungsversicherung, insbesondere in Abgrenzung zum Leistungsmangel, Karlsruhe 1988.
- THURN OLIVER, Der Ersatz von Sachschäden aus ubiquitärer Luftverschmutzung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Errichtung eines deutschen Luftverunreinigungsfonds, Diss. Rostock 1996.
- TOUSSAINT GUIDO, Sachschäden mit Umweltbeeinträchtigung und ihre Naturalrestitution, in: ZRP 1999, S. 395 ff.
- VAN BÜHREN HUBERT W./BRIESKE REMBERT, Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, Köln 2003.
- VOGEL CHRISTIAN, Die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten im Licht der neuen BGH-Rechtsprechung (Zugleich Anmerkung zu BGH, U. v. 29.04.2003 - VI ZR 393/02, VI ZR 398/02), in: ZGS 2003, S. 218 ff.
- VOGEL OLRİK A., Anmerkung zu BGH, U. v. 04.05.2001 - v ZR 435/99 - (Geldersatz für Sachschaden auch nach Veräußerung der Sache bei gleichzeitiger Abtretung des Schadensersatzanspruchs), in: EWiR 2001, S. 659 ff.
- WERNER JULIA, Sachschäden mit Umweltbeeinträchtigung und ihre Naturalrestitution, in: ZRP 1998, S. 421 ff.
- WIESER EBERHARD, Ersatzleistung an Miterben bei Sachschäden. Zugleich über die Verfügungsbefugnis des einzelnen und der Mehrheit in der Erbengemeinschaft, in: Festschrift Hermann Lange, 1970, S. 325 ff.

WITTMANN FRANZ M., Neuere Entwicklungen in der luftverkehrsrechtlichen Unfallhaftung, in: HAVE 2003, S. 3 ff.

WOLF MANFRED, Sachschäden im Schutzbereich der EG-Produkthaftungs-Richtlinie, in: Festschrift Hermann Lange, 1992, S. 779 ff.

**Stichwörter**

Affektionsinteresse  
eingesparte Kosten  
Einkommensausfall  
Ersatzkosten  
Ersatzwert  
fiktive Kosten  
Funktionsbeeinträchtigung  
Genugtuung  
Gewinnausfall  
Mietkosten  
Minderwert  
normative Kosten  
nutzlos gewordene Aufwendungen  
Reparaturkosten  
Sachschaden  
Schadenminderungskosten  
Schutznormverstoss  
Substanzbeeinträchtigung  
Totalschaden  
Vermögensschaden  
Wiederbeschaffungskosten